

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



14. Jahrgang

Potsdam, den 31. März 2005

Nummer 3

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Verordnung über die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (Bildungsfreistellungsverordnung – BFV) vom 21. Januar 2005 .....	118
Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I - Verordnung – Sek I–V) vom 21. Januar 2005 .....	120
Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in den Schuljahren 2005/2006 und 2006/2007 (VV – Unterrichtsorganisation 2005/2006 und 2006/2007) vom 1. Februar 2005 .....	148
Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne und andere curriculare Materialien an Schulen des Landes Brandenburg (VV – Rahmenlehrplan und curriculare Materialien – VVRLPcM) vom 6. Februar 2005 .....	156
Rundschreiben 1/05 vom 14. Februar 2005 Weitergeltung von Rundschreiben .....	168
Mitteilung 15/05 vom 21. Februar 2005 Mofa-Kurse an Schulen .....	178
Mitteilung 16/05 vom 23. Februar 2005 Übersicht über geltende Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien .....	179

### II. Nichtamtlicher Teil

Schülerwettbewerb – GEO-Tag der Artenvielfalt 2005 .....	196
Aufruf für Schulen zur Teilnahme am Wettbewerb des Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V. ....	196
Schülerwettbewerb – Treffen Junge Musik – Szene 2005 .....	202
Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport .....	202
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet .....	202
Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland .....	205

## I. Amtlicher Teil

### **Bildung**

#### **Verordnung über die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Bildungsfreistellungsverordnung – BFV)**

Vom 21. Januar 2005  
(GVBl. II S. 57)

Auf Grund des § 24 Abs. 5 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages:

#### § 1

##### **Antragsverfahren**

(1) Anträge auf Anerkennung von Veranstaltungen gemäß § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes sind von den durchführenden Einrichtungen, ihren Trägern, Organisationen oder den Trägern der außerschulischen Jugendarbeit (Veranstalter) spätestens zehn Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei dem für Bildung zuständigen Ministerium einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Antragsfrist unterschritten werden, wenn die Veranstaltung ein aktuelles politisches Thema zum Gegenstand hat. Eine rückwirkende Anerkennung ist ausgeschlossen.

(2) Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für Bildung zuständigen Ministeriums.

#### § 2

##### **Arten der Weiterbildungsveranstaltungen**

(1) Eine Weiterbildungsveranstaltung stellt eine berufliche, kulturelle oder politische Weiterbildung im Sinne des § 14 Abs. 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes dar, wenn sie geeignet ist, Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten der Beschäftigten zu fördern und dem Ziel dient, Urteilsvermögen und eigenständiges Verhalten im beruflichen, kulturellen oder politischen Lebensbereich zu stärken.

(2) Als Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung gelten insbesondere solche Veranstaltungen, die

1. der Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung oder Verbesserung von berufsübergreifenden oder berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Zusammenhängen sowie dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen dienen, oder

2. zur Erlangung von beruflichen Qualifikationen führen, wobei Prüfungen, die im Zusammenhang mit anerkannten Veranstaltungen nach dieser Verordnung durchgeführt werden, der beruflichen Weiterbildung zuzurechnen sind; dies gilt auch für Prüfungen bei schulabschlussbezogenen Lehrgängen.

(3) Als Veranstaltungen der kulturellen Weiterbildung gelten solche Veranstaltungen, die

1. der Information über kulturelle Entwicklungen, Zusammenhänge und Besonderheiten dienen und das Verständnis der Beschäftigten dafür verbessern,
2. der Vermittlung von Orientierungswissen dienen, das den Einzelnen zur sachkompetenten, kritischen Auseinandersetzung mit kulturellen und interkulturellen Prozessen befähigt, oder
3. dem qualifizierten Erwerb von Sprachen und Fremdsprachen

dienen.

(4) Als Veranstaltungen der politischen Weiterbildung gelten insbesondere solche Veranstaltungen, die

1. motivieren und befähigen, politische, soziale und gesellschaftliche Zusammenhänge zu verstehen und das Verständnis der Beschäftigten für diese Zusammenhänge verbessern,
2. motivieren und befähigen, Aufgaben aktiv wahrzunehmen, die zur Gestaltung des Gemeinwesens beitragen,
3. der Information und Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten dienen, welche die Herausbildung des Demokratiebewusstseins und entsprechendes Handeln fördern, oder
4. politisches Orientierungswissen vermitteln und sachbezogenes Urteilsvermögen fördern.

Auch Veranstaltungen mit allgemein bildenden, insbesondere historischen oder geografischen Bezügen können der politischen Weiterbildung zugeordnet werden, wenn damit politische Weiterbildung bezweckt wird.

#### § 3

##### **Anerkennungsvoraussetzungen**

(1) Die Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung erfolgt, wenn

1. ihr eine inhaltliche Veranstaltungsbezeichnung vorangestellt ist,
2. ihr ein didaktisch-methodisches Konzept zugrunde liegt, das mindestens Angaben über die Zielgruppe, die Lernziele, den inhaltlichen Aufbau, die zeitliche Ablaufplanung

und das methodische Vorgehen beinhaltet und das mindestens sechs Unterrichtsstunden täglich nachweist,

3. sie vom Veranstalter eigenverantwortlich geplant und organisiert wird und die fachlich-pädagogische Durchführung bei der Einrichtung liegt, die die Anerkennung beantragt; die Einrichtung hat hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lehrenden, Bildungsziele und der Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung zu gewährleisten,
4. für deren Durchführung dem Veranstalter geeignete und ausreichende Räumlichkeiten mit einer geeigneten Ausstattung und die erforderlichen Lehrmittel zur Verfügung stehen,
5. deren Ziele mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Brandenburg in Einklang stehen,
6. sie offen zugänglich ist und eine Veröffentlichung gewährleistet wird,
7. sie mindestens eintägig ist; bei Veranstaltungen im Umfang von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen können An- und Abreisetag als ein Tag berechnet werden,
8. gewährleistet ist, dass bei deren Abschluss den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Bescheinigung über die Teilnahme unter Verwendung der amtlichen Vordrucke unentgeltlich ausgestellt wird und
9. gewährleistet wird, dass Bediensteten oder Beauftragten des für Bildung zuständigen Ministeriums der Zutritt zu den anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen möglich ist.

(2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen muss freiwillig erfolgen; sie darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Partei, Gewerkschaft, Religionsgemeinschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig gemacht werden. Dies schließt die Anerkennung einer Veranstaltung in Trägerschaft derartiger Vereinigungen oder Institutionen nicht aus. Die Teilnahme darf von pädagogisch begründeten Voraussetzungen sowie einer begründeten Zielgruppenorientierung abhängig gemacht werden.

#### § 4

##### **Nichtanerkennung**

(1) Veranstaltungen sind nicht der beruflichen, kulturellen oder politischen Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung zuzuordnen und von der Anerkennung ausgeschlossen, wenn sie

1. unmittelbar der Durchsetzung partei- und verbandspolitischer Ziele oder der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung oder Betätigung,
2. der privaten Freizeitgestaltung, der Erholung, der Unterhaltung, touristischen Besichtigungen, der Geselligkeit,
3. der privaten Lebensführung oder der persönlichen Lebenshilfe oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten,

4. überwiegend dem Erlernen künstlerischer, sportlicher und handwerklicher Techniken oder überwiegend der Betätigung in künstlerischen, sportlichen und handwerklichen Bereichen,
5. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen,
6. dem Ziel der Berufsausbildung gemäß dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder der beruflichen Umschulung,
7. der beruflichen Rehabilitation,
8. der Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze oder
9. überwiegend betriebsinternen Erfordernissen dienen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 und 4 können Veranstaltungen anerkannt werden, die der beruflichen Weiterbildung auf dem betreffenden Gebiet dienen.

(3) Weiterbildungsveranstaltungen, deren Inhalte nicht eindeutig der politischen, der beruflichen oder der kulturellen Weiterbildung zuzuordnen sind, können nicht anerkannt werden.

(4) Die Anerkennung von Veranstaltungen kann abgelehnt werden, wenn der Veranstalter wiederholt schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und die daraus erwachsenden Verpflichtungen verstoßen hat.

#### § 5

##### **Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen**

(1) Wiederholungsveranstaltungen können ohne erneuten Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 anerkannt werden, wenn sie nach der Veranstaltungsbezeichnung und dem didaktisch-methodischen Konzept mit einer bereits anerkannten Weiterbildungsveranstaltung desselben Antragstellers übereinstimmen.

(2) Wiederholungsveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 können auch für die Dauer von zwei Jahren anerkannt werden.

#### § 6

##### **Beteiligung in grundsätzlichen Fragen**

(1) In allen Fragen der Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung, die vom Landesbeirat für Weiterbildung und dem für Bildung zuständigen Ministerium als grundsätzlich eingeordnet werden, beteiligt das für Bildung zuständige Ministerium

1. die Vereinigung der Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg,
2. den Landesbeirat für Weiterbildung,

3. die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Beamtenbund),
4. das für Arbeit zuständige Ministerium,
5. das für Kultur zuständige Ministerium,
6. die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung.

(2) Die Beteiligung umfasst insbesondere die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zur Praxis und zum Verfahren der Anerkennung.

(3) Davon unberührt bleibt die Funktion des Landesbeirates gemäß § 12 Abs. 5 und 6 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes.

### § 7

#### **Verfahren bei länderübergreifenden Regelungen**

(1) Bei der Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, die durch zuständige Behörden anderer Bundesländer für die Bildungsfreistellung anerkannt sind, soll dem Antrag des Veranstalters der entsprechende Anerkennungsbescheid beigelegt werden. Bei vergleichbaren Anerkennungs Voraussetzungen kann von der Prüfung einzelner Voraussetzungen abgesehen werden. Anstelle einer behördlichen Anerkennungsentscheidung können auch Anerkennungen auf Grund einer gesetzlichen Geltungsanordnung entsprechend berücksichtigt werden.

(2) Veranstaltungen, die auf Grund des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes anerkannt wurden oder als anerkannt gelten, gelten als anerkannt, wenn der Anerkennungsbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre ist und die Veranstaltungen den Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9 entsprechen.

### § 8

#### **Berichtspflicht**

Veranstalter, die anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt haben, sind verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung die Auskunft gemäß § 26 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes bis zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres unter Verwendung des amtlichen Vordrucks einzureichen.

### § 9

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>1)</sup> Gleichzeitig tritt die Bildungsfreistellungsverordnung vom 22. November 1995 (GVBl. II S. 686), geändert durch Verordnung vom 9. November 2000 (GVBl. II S. 410), außer Kraft.

Potsdam, den 21. Januar 2005

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

<sup>1)</sup> Verkündet im GVBl. II Nr. 3 vom 8. Februar 2005

#### **Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-V)**

Vom 21. Januar 2005  
(GVBl. II S. 62)

Auf Grund des § 23 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 56 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9, § 60 Abs. 4 und § 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) in Verbindung mit Artikel 2 § 6 des Schulstrukturgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GVBl. I S. 462) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **Abschnitt 1 Grundsätze**

- § 1 Geltungsbereich, Verweildauer
- § 2 Selbstständigkeit der Schulen, Förderung, Zusammenarbeit
- § 3 Information und Beratung

**Abschnitt 2 Aufnahme, Schulwechsel**

- § 4 Grundsätze
- § 5 Obliegenheiten der Eltern
- § 6 Anmeldung
- § 7 Allgemeine Grundsätze des Auswahlverfahrens
- § 8 Ausgleichskonferenz
- § 9 Zuweisungsverfahren
- § 10 Aufnahmeentscheidung
- § 11 Besondere Aufnahmeverfahren
- § 12 Schulwechsel
- § 13 Schulbesuch im Ausland

**Abschnitt 3 Unterrichtsorganisation**

- § 14 Stundentafeln, Wochenstundentafeln, Unterrichtsfächer
- § 15 Fachübergreifender und fächerverbindender Unterricht, Lernbereiche und Praxislernen
- § 16 Unterrichtsorganisation
- § 17 Fremdsprachen, bilingualer Unterricht

**Abschnitt 4 Leistungsbewertung, Versetzung**

- § 18 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 19 Zeugnisse
- § 20 Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten, Überspringen
- § 21 Nachprüfungen

**Abschnitt 5 Kinder von Fahrenden**

- § 22 Begriffsbestimmung, Geltungsbereich
- § 23 Stammschulen, Stützpunktschulen
- § 24 Lernorganisation, Schultagebuch
- § 25 Abschlüsse, Zeugnisse

**Teil 2 Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10**

**Abschnitt 1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

- § 26 Zweck der Prüfung, Teilnahme
- § 27 Prüfungen und Prüfungsfächer
- § 28 Prüfungstermine und Prüfungszeitraum
- § 29 Beratung
- § 30 Nichtteilnahme, Nachholen
- § 31 Täuschungen und Unregelmäßigkeiten
- § 32 Vertraulichkeit

**Abschnitt 2 Ausschüsse**

- § 33 Prüfungsausschuss
- § 34 Fachausschüsse

**Abschnitt 3 Schriftliche Prüfungen**

- § 35 Aufgaben
- § 36 Durchführung
- § 37 Korrektur und Beurteilung

**Abschnitt 4 Mündliche Prüfungen und andere Prüfungsformen**

- § 38 Konsultationen, Aufgaben
- § 39 Durchführung
- § 40 Beurteilung
- § 41 Andere Prüfungsformen
- § 42 Zuhörende

**Abschnitt 5 Abschluss der Prüfungen**

- § 43 Ermittlung und Bekanntgabe der Ergebnisse
- § 44 Mitteilung der Ergebnisse an die Klassenkonferenz

**Teil 3 Schulformbezogene Regelungen**

**Abschnitt 1 Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule)**

- § 45 Zielsetzung
- § 46 Aufnahmeverfahren
- § 47 Differenzierung
- § 48 Einstufung in Fachleistungskurse
- § 49 Leistungsbewertung
- § 50 Versetzen, Wiederholen
- § 51 Abschlüsse

**Abschnitt 2 Gymnasium**

- § 52 Zielsetzung
- § 53 Aufnahmeverfahren
- § 54 Eignungsfeststellung
- § 55 Auswahlverfahren
- § 56 Besondere Gründe
- § 57 Versetzungsbestimmungen
- § 58 Abschlüsse

**Abschnitt 3 Oberschule**

- § 59 Zielsetzung
- § 60 Aufnahmeverfahren
- § 61 Auswahlverfahren
- § 62 Besondere Gründe
- § 63 Unterrichtsorganisation, Differenzierung
- § 64 Einstufung im kooperativen System
- § 65 Versetzen, Wiederholen im kooperativen System
- § 66 Abschlüsse im kooperativen System
- § 67 Einstufung im integrativen System
- § 68 Versetzen, Wiederholen im integrativen System
- § 69 Abschlüsse im integrativen System

**Teil 4 Übergangs- und Schlussvorschriften**

**Abschnitt 1 Übergangsvorschriften**

- § 70 Bestimmungen für geänderte Realschulen
- § 71 Bestimmungen für geänderte Gesamtschulen
- § 72 Abweichungen vom Stundenkontingent für die Jahrgangsstufen 9 und 10

**Abschnitt 2 Schlussvorschriften**

§ 73 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Anlagen**

Anlage 1	Studentafeln
Anlage 2	Zahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten gemäß § 18
Anlage 3	Punktwerte für die Leistungsbewertung in den Jahrgangsstufen 9 und 10 der Gesamtschule

**Teil 1****Allgemeine Bestimmungen****Abschnitt 1  
Grundsätze****§ 1****Geltungsbereich, Verweildauer**

(1) Diese Verordnung gilt für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(2) Die Schulformen in der Sekundarstufe I umfassen jeweils einen oder mehrere Bildungsgänge.

(3) Die Schulbesuchsdauer in der Sekundarstufe I beträgt in der Regel vier Schuljahre. Die Höchstverweildauer in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I darf insgesamt zwölf Schuljahre nicht überschreiten. Eine Wiederholung in den ersten beiden Jahrgangsstufen der Grundschule bleibt bei der Berechnung der Höchstverweildauer unberücksichtigt. Ist die Höchstverweildauer bereits erreicht, verlängert sich diese mit der Versetzung in die nächst höhere Jahrgangsstufe um ein Schuljahr. Das staatliche Schulamt kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei längerer Erkrankung, für die Wiederholung einer Jahrgangsstufe auf Antrag die Höchstverweildauer verlängern.

**§ 2****Selbstständigkeit der Schulen, Förderung,  
Zusammenarbeit**

(1) Die Schulen bestimmen im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre pädagogische, didaktische, fachliche und organisatorische Tätigkeit selbst, insbesondere durch

1. die Nutzung der in den Rahmenlehrplänen enthaltenen Entscheidungsspielräume und die Erarbeitung schuleigener Lehrpläne,
2. die vorübergehende Zusammenfassung von Fächern oder die dauerhafte Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen,

3. die angemessene Berücksichtigung übergreifender Themenkomplexe,
4. die Erteilung von Fächern in halb- oder ganzjährigem epochalen Wechsel,
5. Auswahl und Angebot der Wahlpflichtfächer ab Jahrgangsstufe 7,
6. die Entscheidung über die Stundenanteile der Fächer und Lernbereiche im Rahmen der Studentafel (Schwerpunkt-bildung),
7. Entscheidungen über den Förder- und Wahlunterricht,
8. Entscheidungen über Anzahl und Dauer von schriftlichen Arbeiten,
9. Entscheidungen über Beginn und Umfang der äußeren Fachleistungsdifferenzierung in Gesamtschulen und
10. Entscheidungen über die Unterrichtsorganisation an Oberschulen.

(2) Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist ein Prinzip des gesamten Unterrichts. Sie ist in den Gesamtzusammenhang schulischer Lernförderung zu stellen und soll nicht nur Lerndefizite beheben, sondern Lernbereitschaft und Lernfähigkeit insgesamt weiterentwickeln und fördern sowie Leistungsschwerpunkte und individuelle Lernentwicklungen unterstützen.

(3) Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen sollen zur Vorbereitung der Übergänge in die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II mit den anderen Schulen, aus denen und in die Schülerinnen und Schüler nicht nur vereinzelt übergehen, zusammenarbeiten. Dabei kommt der Fremdsprachenfolge, insbesondere für die Sicherung der Fortführung in der gymnasialen Oberstufe, eine besondere Bedeutung zu.

**§ 3****Information und Beratung**

Die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind in allen grundsätzlichen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten, insbesondere über

1. die Bedeutung der Wahl einer zweiten Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 7 oder 9,
2. die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10,
3. die Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen sowie die Bedeutung der Einstufung in den fachleistungsdifferenzierten Fächern und
4. die Bildungsgänge in der Sekundarstufe II.

**Abschnitt 2****Aufnahme, Schulwechsel****§ 4****Grundsätze**

(1) In die Sekundarstufe I können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Ausnahmefall können ältere Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I vor nicht mehr als zwei Jahren verlassen haben, mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes

in die Jahrgangsstufen 8 bis 10 aufgenommen werden, wenn eine Integration pädagogisch sinnvoll und möglich ist. Eine Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 kann nur erfolgen, sofern ein erfolgreicher Besuch der Jahrgangsstufe 9 nachgewiesen wird.

(2) Der Schulträger bestimmt im Rahmen der Schulorganisation die Zügigkeit und die Zahl der Plätze der Klassen in den jeweiligen Jahrgangsstufen unter Beachtung der Maßgaben des § 50 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (Aufnahmekapazität).

(3) Das staatliche Schulamt entscheidet im Rahmen der Unterrichtsorganisation über die Klassenbildung in den einzelnen Jahrgangsstufen, sofern dies auf Grund der Schülerzahlen erforderlich ist.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes erfolgen Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern gemäß § 50 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes außerhalb des Aufnahmeverfahrens und gehen den Aufnahmen gemäß § 50 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes vor. Das Feststellungsverfahren ist zeitlich so durchzuführen, dass das Ergebnis und die Entscheidung des staatlichen Schulamtes vor Beginn des Aufnahmeverfahrens in die weiterführenden allgemein bildenden Schulen vorliegen. Mit der Entscheidung des staatlichen Schulamtes ist die Schülerin oder der Schüler an der Schule aufgenommen und das Schulverhältnis begründet.

(5) Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern, die sich bereits in der Sekundarstufe I befinden und gemäß § 20 Abs. 4 einer Schule zugewiesen werden, erfolgen außerhalb des Auswahlverfahrens im Rahmen der gemäß § 7 Abs. 2 zurückzuhaltenden Plätze.

(6) Gastschülerinnen und Gastschüler im Sinne von § 50 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind alle Schülerinnen und Schüler, die im Land Brandenburg nicht der Schulpflicht gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes unterliegen. Dazu gehören insbesondere Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern. Eine Aufnahme von Gastschülerinnen oder Gastschülern in eine Schule kann erfolgen, wenn nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens für alle Schülerinnen und Schüler, die einen Antrag auf Aufnahme an dieser Schule gestellt haben und im Land Brandenburg schulpflichtig sind, noch Aufnahmekapazität besteht. Die Aufnahme von Gastschülerinnen und Gastschülern in eine Schule ist unzulässig, wenn gleichzeitig der Antrag auf Aufnahme von für den jeweiligen Bildungsgang geeigneten Schülerinnen und Schülern, die im Land Brandenburg schulpflichtig sind, abgelehnt werden müsste. Die deutsch-polnischen Schulprojekte bleiben hiervon unberührt.

## § 5

### Obliegenheiten der Eltern

Die Eltern sind gehalten, der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Überprüfung eines Rechtsanspruchs auf Aufnahme in eine weiterführende allgemein bildende Schule die erforderlichen Angaben zu machen. Ebenso haben sie alle Tatsachen

darzulegen, die eine Aufnahme wegen besonderer Härtefälle und besonderer Gründe begründen können. Werden diese Angaben nicht vorgelegt, weist die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf hin, dass sich dieses zum Nachteil der Bewerberin oder des Bewerbers auswirken kann. Die Schule hat die ihr bekannten oder vorliegenden Tatsachen zu beachten.

## § 6

### Anmeldung

(1) Die Eltern wählen durch einen Erst- und Zweitwunsch die weiterführenden allgemein bildenden Schulen, an denen ihr Kind den gewünschten Bildungsgang belegen soll. Der Erstwunsch der Eltern ist gegenüber dem Zweitwunsch anderer Eltern nicht vorrangig zu berücksichtigen. Erst- und Zweitwunsch bestimmen die Reihenfolge der Schulen, die die Anmeldung auf eine mögliche Aufnahme prüfen sollen.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium legt den Termin fest, bis zu dem die Anmeldungen abzugeben sind. Die Klassenlehrkräfte der Jahrgangsstufe 6 wirken auf eine rechtzeitige Anmeldung ihrer Schülerinnen und Schüler hin. Sie unterstützen die Eltern beim Ausfüllen des Anmeldeformulars und achten auf die Vollständigkeit. Der Anmeldung sind die Kopien des Grundschulgutachtens und des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 6 sowie gegebenenfalls alle Unterlagen zur Darlegung und Glaubhaftmachung von besonderen Härtefällen und besonderen Gründen beizulegen. Die Anmeldungen sind von der Schulleitung über das zuständige staatliche Schulamt an die von den Eltern im Erstwunsch genannte weiterführende allgemein bildende Schule weiterzuleiten. Das staatliche Schulamt kann verspätete Anmeldungen unter Beachtung von § 31 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg berücksichtigen.

(3) Anmeldungen auf Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 einer Schule von Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, die ihren Wohnungswechsel in das Land Brandenburg zum kommenden Schuljahr glaubhaft gemacht haben und auf Grund länderspezifischer Regelungen bereits seit der Jahrgangsstufe 5 eine Schule einer bestimmten Schulform besuchen, nehmen gleichberechtigt mit den im Land Brandenburg schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern am Aufnahmeverfahren teil. Verspätete Anmeldungen, die vor dem Versand der Aufnahmebescheide eingehen, sind in das laufende Aufnahmeverfahren einzubeziehen. Nach Versendung der Aufnahmebescheide erfolgt die Berücksichtigung der Anmeldung im Rahmen freier Kapazitäten.

(4) Schülerinnen und Schüler an einer Schule, die mit einer Grundschule zusammengefasst ist, beenden ihr Schulverhältnis nicht und verbleiben an dieser Schule, wenn die Eltern es wünschen.

## § 7

### Allgemeine Grundsätze des Auswahlverfahrens

(1) Die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler, deren Erstwunsch im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt wer-

den kann, sind an die Zweitwunschscheule weiterzuleiten. An der Zweitwunschscheule führt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Aufnahmeverfahren durch und überprüft, ob gegenüber den nach dem Erstwunsch bisher für die Aufnahme vorgesehenen Schülerinnen und Schülern Zweitwünsche anderer Schülerinnen oder Schüler vorrangig zu berücksichtigen sind. Ist dies der Fall, ist der Zweitwunsch vorläufig zu berücksichtigen und die verdrängte Erstwunschanmeldung an die Zweitwunschscheule weiterzuleiten, an der eine entsprechende Feststellung erfolgt.

(2) Zur Vermeidung von Kapazitätsüberschreitungen durch Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 7 wiederholen und die gemäß § 20 Abs. 4 vom staatlichen Schulamt zugewiesen werden, kann jede weiterführende allgemein bildende Schule eine angemessene Zahl von Plätzen je Klasse zurückhalten. Das staatliche Schulamt kann die Anzahl der zurückzuhaltenden Plätze festlegen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt weitere Schülerinnen und Schüler, die nachrücken können, wenn ein vergebener Platz auf Grund eines Verzugs, Nichtantritts oder aus anderen Gründen nicht mehr beansprucht wird (Nachrückerliste). Die Nachrückerliste verliert ihre Gültigkeit mit Ausgabe der Halbjahreszeugnisse der Jahrgangsstufe 7. Die Rangfolge auf der Nachrückerliste bestimmt die Reihenfolge der Aufnahme.

(3) Ist das Auswahlverfahren an der Erst- und Zweitwunschscheule beendet und kann eine Aufnahme nicht erfolgen, leitet die Zweitwunschscheule die Anmeldung an das zuständige staatliche Schulamt weiter.

#### § 8

##### **Ausgleichskonferenz**

(1) Soweit offenkundig Anhaltspunkte vorliegen, dass an Gymnasien auf Grund der auf einen Erst- und Zweitwunsch beschränkten Wahlmöglichkeiten eine Verteilung der Schülerinnen und Schüler nach deren Eignung nicht erreicht wurde, kann das staatliche Schulamt Ausgleichskonferenzen mit den Gymnasien durchführen. Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die an Gesamtschulen den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife besuchen wollen. Die Schülerinnen und Schüler, die im Erst- und Zweitwunsch keine Aufnahme finden konnten, sind unter Berücksichtigung ihres Zweitwunsches der jeweiligen Bewerbergruppe zuzuordnen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft jeweils die sie betreffende Bewerbergruppe dahingehend, ob sie Bewerberinnen oder Bewerber enthält, die besser geeignet sind als die von ihr nach dem Erst- und Zweitwunsch bisher für die Aufnahme vorgesehenen Schülerinnen und Schüler (Ausgleichskonferenz). Ist dies der Fall, informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern darüber, dass eine Aufnahme möglich ist. Erklären sich die Eltern damit einverstanden, ist die Schülerin oder der Schüler innerhalb der Kapazität zu berücksichtigen und die Anmeldung der verdrängten Schülerin oder des verdrängten Schülers unter Berücksichtigung des Zweitwunsches der jeweiligen Bewerbergruppe zuzuordnen.

#### § 9

##### **Zuweisungsverfahren**

(1) Ist die Ausgleichskonferenz beendet, teilt das staatliche Schulamt den Schulen mit, dass das Auswahlverfahren abgeschlossen ist.

(2) Für die Eltern derjenigen Schülerinnen und Schüler, die nach der Eignungsfeststellung oder dem Auswahlverfahren nicht aufgenommen werden können, leiten die Schulleiterinnen und die Schulleiter der im Erst- und Zweitwunsch gewählten Schulen unverzüglich den entsprechenden Bescheid dem zuständigen staatlichen Schulamt zu.

(3) Das zuständige staatliche Schulamt versendet die Bescheide über die Ablehnung an den gewünschten Schulen und informiert mit gleicher Post die Eltern der nicht aufgenommenen Schülerinnen und Schüler schriftlich über die in Betracht kommenden schulischen Alternativen. Insbesondere informiert es die Eltern über Schulen mit noch freier Kapazität, schlägt die nächsterreichbare Schule mit noch freier Kapazität vor und setzt einen Termin, bis zu dem die Aufnahme in eine Schule mit noch freier Kapazität zu beantragen ist. Erfolgt keine Antragstellung, weist das staatliche Schulamt die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung des Bildungsgangwunsches und der Eignung der nächsterreichbaren Schule zu.

(4) Erfolgen im Zuweisungsverfahren für eine Schule mehr Antragstellungen als noch freie Plätze zu vergeben sind, erfolgt eine Zuweisung unter Berücksichtigung der Eignung der Schülerinnen und Schüler sowie besonderer Härtefälle und besonderer Gründe.

#### § 10

##### **Aufnahmeentscheidung**

Nach Abschluss des Zuweisungsverfahrens erhalten alle von den Schulleiterinnen oder Schulleitern aufgenommenen Schülerinnen und Schüler einen Aufnahmebescheid und die vom staatlichen Schulamt zugewiesenen Schülerinnen und Schüler einen Zuweisungsbescheid.

#### § 11

##### **Besondere Aufnahmeverfahren**

(1) Für die Aufnahme in Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen) oder in Spezialeklassen gemäß § 8 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes können mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums auf die Besonderheit der Schule bezogene Kriterien für das Auswahlverfahren hinzugezogen werden. Die Schulleitung formuliert einen entsprechenden Antrag, der das gewünschte Verfahren beschreibt und die weiteren Aufnahmekriterien ausweist. Der Antrag ist gemäß § 91 Abs. 3 Nr. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes der Schulkonferenz zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Beschlussfassung der Schulkonferenz ist dem Antrag beizufügen und dem für Schule zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.



(2) Die Bestimmungen des § 46 gelten nicht für die sportbetonten Gesamtschulen Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder) und für die Spezialklasse der sportbetonten Gesamtschule Luckenwalde. Die in Satz 1 genannten Gesamtschulen können im Einvernehmen mit dem Schulträger zur Gewährleistung der Aufnahme weiterer, für diese Schule besonders geeigneter Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 9 bis zu sieben Plätze je Klasse freihalten.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

## § 12 Schulwechsel

(1) Ein Schulwechsel erfolgt auf Antrag der Eltern zu Beginn eines Schuljahres, sofern nicht wichtige Gründe eine Ausnahme erfordern. § 57 Abs. 4 bis 6 bleibt unberührt. Ein Schulwechsel ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der aufnehmenden Schule möglich.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule. Ein Schulwechsel an ein Gymnasium setzt die Eignung für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife voraus. Im Falle einer Übernachfrage koordiniert das jeweilige staatliche Schulamt die Herstellung des Einvernehmens zur Verteilung der Schülerinnen und Schüler. Auswahlentscheidungen erfolgen entsprechend § 53 des Brandenburgischen Schulgesetzes auf der Grundlage des letzten Zeugnisses und eines Gesprächs mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler. Dabei sind die Fremdsprachenfolge und die bisherige Schullaufbahn zu berücksichtigen.

## § 13 Schulbesuch im Ausland

Schülerinnen und Schüler können für einen längstens einjährigen Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden. Die Zeit des Schulbesuchs im Ausland bleibt bei der Berechnung der Höchstverweildauer in der Sekundarstufe I unberücksichtigt. Versetzungen und der Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen können auf der Grundlage der während des Schulbesuchs im Ausland erbrachten und nachgewiesenen Leistungen erfolgen, wenn diese Leistungen und die Leistungen vor dem Schulbesuch im Ausland den nach dieser Verordnung zu erbringenden Leistungen für eine Versetzung oder für den Erwerb von Abschlüssen oder Berechtigungen gleichwertig sind. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

## Abschnitt 3 Unterrichtsorganisation

### § 14 Stundentafeln, Wochenstundentafeln, Unterrichtsfächer

(1) Der Unterricht wird in Pflicht- und Wahlpflichtfächern auf der Grundlage der für die jeweilige Schulform gemäß Anlage 1

geltenden Stundentafeln und der Rahmenlehrpläne oder anderer geeigneter curricularer Materialien sowie schuleigener Lehrpläne für die Fächer und Lernbereiche erteilt. Pflichtunterricht ist der für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Unterricht ohne Wahlmöglichkeiten. Wahlpflichtunterricht ist der für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Unterricht mit der Wahlmöglichkeit unter mehreren angebotenen Fächern und Lernbereichen.

(2) Der Pflichtunterricht umfasst die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Wirtschaft-Arbeit-Technik, Geografie, Geschichte, Politische Bildung, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER), Musik, Kunst und Sport. Im Rahmen des Schwerpunktunterrichts können die Fächer gemäß Absatz 4 Satz 2 und 3 als Pflichtunterricht erteilt werden. Das Fach LER wird nach Maßgabe der personellen Voraussetzungen durchgeführt.

(3) Der Wahlpflichtunterricht soll die Neigungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen. Er erweitert und vertieft den Pflichtunterricht. Die Aufnahme in das gewählte Wahlpflichtfach erfolgt auf Antrag der Eltern und ist grundsätzlich für die folgenden Jahrgangsstufen verbindlich. Ein Wechsel des Wahlpflichtfaches bei offensichtlicher Fehlentscheidung ist auf Antrag der Eltern in der Regel bis zum Ende der Jahrgangsstufe 7, bei Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 9 bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9, auf Beschluss der Klassenkonferenz möglich. Über den Wechsel eines Wahlpflichtfaches zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet auf Empfehlung der Klassenkonferenz die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Im Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7 an Gesamtschulen und Oberschulen werden mindestens eine weitere Fremdsprache, das Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik und der Lernbereich Naturwissenschaften mit anderen Schwerpunkten als im Pflichtunterricht angeboten. Sofern Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 9 durchgeführt wird, können weitere Fremdsprachen, der Lernbereich Naturwissenschaften, die Fächer Astronomie und Informatik und Fächer des Pflichtunterrichts mit anderen Schwerpunkten angeboten werden. Weitere Fächer oder Lernbereiche können auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt genehmigt werden.

(5) Im Rahmen der Stundentafel kann jede Schule Schwerpunkte bilden. Die Stundentafeln weisen für die Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie für die Jahrgangsstufen 9 und 10 für jedes Fach und für jeden Lernbereich jeweils eine Anzahl von Unterrichtsstunden (Stundenkontingent) aus. Die Schwerpunktbildung erfolgt durch

1. die Verteilung von Stunden auf die Jahrgangsstufen innerhalb der Stundenkontingente,
2. den Schwerpunktunterricht gemäß Absatz 6 und
3. die Nutzung der Möglichkeiten der Schwerpunktgestaltung gemäß Absatz 7.

(6) Die für den Schwerpunktunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden sind

1. zur Verstärkung des Unterrichts in den Fächern und Lernbereichen,
2. für Wahlpflichtunterricht oder
3. für Pflichtunterricht in weiteren Fächern

zu verwenden. Dabei können diese Stunden für eine oder mehrere Maßnahmen gemäß den Nummern 1 bis 3 genutzt werden.

(7) Von den Stundenkontingenten für die Fächer und Lernbereiche kann im Umfang der in den Stundentafeln für die Schwerpunktgestaltung ausgewiesenen Stunden durch Umverteilung auf andere Fächer und Lernbereiche abgewichen werden. Bei der Umverteilung auf andere Fächer und Lernbereiche können die zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Klassenleitung berücksichtigt werden. Hierbei sind die in den Stundentafeln ausgewiesenen Mindeststunden in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 für die Fächer und Lernbereiche und das jeweilige Stundenkontingent insgesamt einzuhalten.

(8) Jede Schule erstellt auf der Grundlage der Stundentafeln und unter Berücksichtigung der Regelungen in den Absätzen 6 und 7 Wochenstundentafeln für jede Klasse. Über die Wochenstundentafeln entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Schulkonferenz und der personellen und sächlichen Möglichkeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie 9 und 10 jeweils eine Einheit bilden. Der wöchentliche Pflicht- und Wahlpflichtunterricht darf für eine Schülerin oder einen Schüler in der Regel nicht mehr als 34 Stunden betragen.

(9) Die vorübergehende Zusammenfassung von Fächern und Abweichungen von der Wochenstundentafel sind insbesondere für größere Projekte, Praxislernen und Epochenunterricht möglich.

#### § 15

##### **Fachübergreifender und fächerverbindender Unterricht, Lernbereiche und Praxislernen**

(1) Im Unterricht eines Faches können an geeigneten Themen Bezüge zu anderen Fächern hergestellt werden (fachübergreifender Unterricht). Der Unterricht in zwei oder mehreren Fächern kann zeitweise zur Bearbeitung einer gemeinsamen übergreifenden Themenstellung verbunden werden (fächerverbindender Unterricht).

(2) Die Fächer Geografie, Geschichte und Politische Bildung können zum Lernbereich Gesellschaftswissenschaften und die Fächer Physik, Chemie und Biologie zum Lernbereich Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Die Bildung des Lernbereiches Naturwissenschaften in den Jahrgangsstufen 9 und 10 der Gesamtschule und der Oberschule bedarf der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums.

(3) Über die Erteilung von Unterricht in Lernbereichen entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte auf Antrag der beteiligten Fachkonferenzen. Auf Grund dieser Entscheidung wird die Umsetzung des schuleigenen Lehrplanes durch die beteiligten Lehrkräfte koordiniert. Die Entscheidung für einen Lernbereich soll für mindestens ein Schuljahr getroffen werden und

kann auf einzelne Klassen oder Jahrgangsstufen begrenzt werden. Werden Fächer als Lernbereich unterrichtet, so wird für diesen eine zusammengefasste Bewertung vorgenommen.

(4) Der Unterricht, insbesondere fächerverbindender Unterricht, kann zeitweise in Einrichtungen außerhalb der Schule durchgeführt werden (Praxislernen). Die für den Pflichtunterricht, den Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7 und den Schwerpunktunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden für das Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik können für das Praxislernen zusammengefasst und im Block unterrichtet werden. Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

#### § 16

##### **Unterrichtsorganisation**

(1) Der Unterricht findet im Klassenverband und in Kursen statt. Bei der Organisation des Unterrichts sollen die Stabilität von Lerngruppen angemessen gewahrt bleiben und ein häufiger Lehrkräftewechsel vermieden werden.

(2) Im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten kann zusätzlicher Unterricht zur Förderung von Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeboten werden (Wahlunterricht). Die Teilnahme ist freiwillig. Mit der Entscheidung, am Wahlunterricht teilzunehmen, begründet sich jeweils für ein Schuljahr die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht. Der Wahlunterricht wird nicht auf die Wochenstundentafel angerechnet und kann sowohl klassen- als auch jahrgangsstufenübergreifend erteilt werden. Eine Leistungsbeurteilung erfolgt nicht. § 17 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) Im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten kann zusätzlicher Unterricht angeboten werden, um unterschiedliche Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler auszugleichen und ihren Leistungsstand zu verbessern (Förderunterricht). Der Förderunterricht wird in der Regel in kleineren Lerngruppen durchgeführt, die auch klassen- oder kursübergreifend gebildet werden können. Eine Leistungsbeurteilung erfolgt nicht.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung oder Erwerb eines Abschlusses auf Grund der bisherigen Leistungen gefährdet ist, können in den Jahrgangsstufen 7 oder 8 oder im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 9 für die Dauer von längstens einem Schulhalbjahr Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen eingerichtet werden, die von der Stundentafel und von dem Unterricht in Klassen und Kursen abweichen.

#### § 17

##### **Fremdsprachen, bilingualer Unterricht**

(1) Der in der Primarstufe begonnene Unterricht in der ersten Fremdsprache wird bis zur Jahrgangsstufe 10 fortgesetzt. Mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes können neben Englisch weitere Fremdsprachen als erste Fremdsprache an einer Schule unterrichtet werden, soweit in der Primarstufe ein entsprechender Unterricht genehmigt wurde.

(2) Der Umfang des Unterrichts in der ersten, zweiten und dritten Fremdsprache bestimmt sich nach den Stundentafeln. Der Unterricht in einer zweiten oder dritten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9 wird mit jeweils drei Wochenstunden in Jahrgangsstufe 9 und 10 erteilt. Der Unterricht kann im Rahmen des Schwerpunktunterrichts oder als Wahlunterricht durchgeführt werden. Die Leistungen im Wahlunterricht in einer Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9 sind zu bewerten und auf dem Zeugnis zu vermerken, sofern der Unterricht auf der Grundlage eines Rahmenlehrplanes oder anderer geeigneter curricularer Materialien durchgeführt wird.

(3) Die Schülerinnen und Schüler können neben dem Unterricht in der Fremdsprache Unterricht in einem Fach (fremdsprachliches Sachfach) oder in mehreren Fächern erhalten, in denen die Fremdsprache mündliche und schriftliche Unterrichtssprache (Zielfremdsprache) ist (bilinguales Bildungsangebot). Zur Vorbereitung des bilingualen Sachfachunterrichts ist der Unterricht in der Zielfremdsprache zu verstärken. Die Einrichtung eines bilingualen Bildungsangebotes bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

#### **Abschnitt 4 Leistungsbewertung, Versetzung**

##### **§ 18 Grundsätze der Leistungsbewertung**

(1) Die Leistungsbewertung dient der Information der Schülerinnen und Schüler und der Eltern über den Leistungsstand. Sie ist für die Schule Ausgangspunkt für Förderung und Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie Grundlage für die Gestaltung der Schullaufbahn.

(2) In die abschließende Leistungsbewertung fließt zum einen die Bewertung der in den Klassen- und Kursarbeiten (schriftlichen Arbeiten) erbrachten Leistungen und zum anderen unter Berücksichtigung einer pädagogischen Abwägung die Bewertung der weiteren schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen ein. Soweit in Fächern keine schriftlichen Arbeiten gefertigt werden, wird die abschließende Leistungsbewertung aus den Bewertungen der weiteren schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen gebildet.

(3) Schriftliche Arbeiten werden ausschließlich in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und den Fächern des Wahlpflichtbereiches gemäß Anlage 2 geschrieben. Die Termine und die inhaltlichen Schwerpunkte sind den Schülerinnen und Schülern mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt zu geben. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei schriftliche Arbeiten, an einem Tag darf nur eine schriftliche Arbeit geschrieben werden. Die Klassenkonferenz entscheidet im Rahmen der von der Schulkonferenz festgelegten Grundsätze über die gleichmäßige Verteilung der schriftlichen Arbeiten. Die Lehrkraft kann verlangen, dass die Kenntnisnahme der schriftlichen Arbeit und der Bewertung von den Eltern durch Unterschrift bestätigt wird.

(4) Die Fachkonferenzen der Schule gewichten das Verhältnis

zwischen schriftlichen Arbeiten und den weiteren schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen für die abschließende Leistungsbewertung. Die schriftlichen Arbeiten dürfen in die abschließende Leistungsbewertung mit einem Gewicht von höchstens 50 Prozent eingehen.

(5) Zur Sicherung vergleichbarer Standards in den Klassen oder Kursgruppen wird in der Jahrgangsstufe 8 in den Fächern Deutsch und Mathematik im zweiten Schulhalbjahr jeweils eine Vergleichsarbeit geschrieben. Das Nähere zu Umfang, Aufgabenstellung, Bewertungsverfahren und Gewichtung wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(6) Jede Schülerin und jeder Schüler in der Jahrgangsstufe 9 fertigt in einem Fach eigener Wahl eine Facharbeit oder eine Leistungsmappe an oder führt ein Projekt durch und präsentiert die Facharbeit, Leistungsmappe oder das Projekt. Die Facharbeit, Leistungsmappe oder die Durchführung des Projekts sowie die Präsentation werden bewertet. Die Bewertung geht in den Teil der weiteren schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen ein und kann innerhalb dieses Teils besonders gewichtet werden.

(7) Für Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Sprachauffälligkeit, Sinnes- oder Körperbehinderung kann der Förderausschuss gemäß den Bestimmungen der Sonderpädagogik-Verordnung eine Empfehlung zum spezifischen Umgang mit der Leistungsbewertung erarbeiten, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung ergeben. Die Leistungsanforderungen müssen den Zielsetzungen des besuchten Bildungsganges entsprechen. Das Nähere zum Ausgleich von Nachteilen auf Grund einer Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(8) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, insbesondere bei Täuschung, so ist durch die betroffene Lehrkraft unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden, ob die Note „ungenügend“ erteilt wird, die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt oder die Leistungsfeststellung nachgeholt werden kann.

(9) Wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen Leistungsnachweise nicht erbracht hat, holt diese nach Entscheidung der Lehrkraft nach, falls es zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist. An die Stelle der Leistung in einer schriftlichen Arbeit kann auch die Leistung einer mündlichen oder praktischen Leistungsfeststellung treten.

(10) Am Ende des Schuljahres sind für die Ermittlung der Zeugnisnote in einem Fach oder Lernbereich die Leistungen des gesamten Schuljahres zu Grunde zu legen (Jahresnote). Dabei sind Leistungen und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres besonders zu berücksichtigen. Eine Jahresnote wird auch dann gebildet, wenn der Unterricht in einem Fach epochal über die Dauer eines Schulhalbjahres erteilt wurde. Für die Feststellung

eines Abschlusses werden die Jahresnoten und in denjenigen Fächern oder Lernbereichen, in denen am Ende der Jahrgangsstufe 10 eine Prüfung abgelegt wurde, die Abschlussnoten gemäß § 43 Abs. 1 zu Grunde gelegt.

### § 19 Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende eines Schulhalbjahres und am Ende eines Schuljahres ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen, auf dem auch die gegebenenfalls erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen vermerkt sind. In den Fächern oder Lernbereichen, in denen in der Jahrgangsstufe 10 eine Prüfung abgelegt wird, sind die gemäß § 43 Abs. 1 ermittelten Abschlussnoten, in Gesamtschulen auch die Abschlusspunktzahlen, einzutragen. Halbjahres- und Jahreszeugnisse werden in der Regel am letzten Unterrichtstag des jeweiligen Schulhalbjahres ausgegeben. Abschluss- und Abgangszeugnisse am Ende der Jahrgangsstufe 10 werden in der Regel nach Durchführung der Prüfungen ausgegeben.

(2) Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 erfolgt die Ausgabe von schriftlichen Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten. Die schriftlichen Informationen werden getrennt vom Zeugnis in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 am Ende des Schuljahres und in der Jahrgangsstufe 10 am Ende des Schulhalbjahres ausgegeben. Das Nähere zu den Inhalten und zum Verfahren wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(3) Ein Abschlusszeugnis erhält, wer am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen schulischen Abschluss oder einen gleichgestellten schulischen Abschluss erreicht hat und die Schule verlässt.

(4) Ein Abgangszeugnis erhält, wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlässt und kein Abschlusszeugnis gemäß Absatz 3 erhält.

### § 20 Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten, Überspringen

(1) Die in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern erreichten Jahresnoten sind versetzungswirksam.

(2) Frühestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag eines Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz über die Versetzung und über das Verlassen des Gymnasiums nach der Jahrgangsstufe 7 gemäß § 57 Abs. 5. Versetzt wird, wer in den im Schuljahr erteilten Fächern die für die besuchte Schulform geltenden Versetzungsvoraussetzungen erfüllt. In begründeten Fällen kann die Klassenkonferenz in den Jahrgangsstufen 7 und 8 eine Versetzung auch bei Nichterfüllung der Versetzungsvoraussetzungen beschließen, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe zu erwarten ist oder eine Versetzung für die gesamte Lernentwicklung als fördernd angesehen wird. Schülerinnen und Schüler, die versetzt wurden, können den Bildungsgang ohne Antrag auch dann fortsetzen, wenn sie die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt haben oder sich dadurch die Höchstverweildauer verlängert.

(3) Wer nicht versetzt wurde, muss die bisher besuchte Jahrgangsstufe wiederholen. Die §§ 50 Abs. 4, 57 Abs. 6, 65 Abs. 8 und 68 Abs. 4 bleiben unberührt. Wer nicht versetzt wurde, jedoch die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat, kann auf Antrag der Eltern die Jahrgangsstufe wiederholen, soweit

1. dadurch die Höchstverweildauer gemäß § 1 Abs. 3 nicht überschritten wird,
2. die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die Belegung der entsprechenden Wahlpflicht- oder Fachleistungskurse möglich ist, und
3. die Jahrgangsstufe nicht bereits auf Grund einer Nichtversetzung wiederholt wurde.

Dies gilt auch für die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10. Dem Antrag soll insbesondere dann stattgegeben werden, wenn die bisherigen Leistungen und die Leistungsbereitschaft erkennen lassen, dass der bisher nicht erreichte Abschluss eines Bildungsganges erworben werden kann. Das Schulverhältnis soll in begründeten Fällen nach einer Beobachtungszeit von mindestens zehn und höchstens zwölf Wochen beendet werden, wenn die Leistungsbereitschaft und die bis dahin erreichte Leistungsentwicklung den Erwerb des angestrebten Abschlusses nicht erwarten lassen und die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist.

(4) Soweit die Wiederholung auf Grund der Nichteinrichtung von Klassen an der bisherigen Schule nicht erfolgen kann, wird ein Überweisungszeugnis erteilt und das Schulverhältnis beendet. Das staatliche Schulamt weist die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung des gewählten Bildungsganges, des Wunsches der Eltern und der vorhandenen Kapazitäten einer anderen Schule zu.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern spätestens eine Woche nach Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist und die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 erfüllt sind.

(6) Ist auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr die Versetzung zum Schuljahresende gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Zeugnis zum Schulhalbjahr aufzunehmen. Zeichnet sich erst im zweiten Schulhalbjahr ab, dass die Versetzung gefährdet ist, sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen und zu einem Beratungsgespräch einzuladen. Die Benachrichtigung erfolgt in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung ist hinzuweisen. Unterbleibt der Zeugnisvermerk oder die erforderliche Benachrichtigung, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden.

(7) Die Entscheidung über die Nichtversetzung gilt in der Regel auch bei einem Wechsel in eine andere Schulform. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule, wenn auf Grund der nachgewiesenen Leistungen im bisher besuchten Bildungsgang eine Versetzung im gewählten Bildungsgang möglich gewesen wäre. Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 57 Abs. 4 auf Grund zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe an eine Gesamtschule gilt § 50

Abs. 4 entsprechend. Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 57 Abs. 4 auf Grund zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe an eine Oberschule, gilt § 65 Abs. 8 oder § 68 Abs. 4 entsprechend. § 57 Abs. 6 bleibt unberührt.

(8) Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Eltern eine Jahrgangsstufe überspringen und vorversetzt werden, wenn die bisherigen Leistungen eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe erwarten lassen oder wenn sie dadurch in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden können. Das Überspringen und die Vorversetzung erfolgt in der Regel zum Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres, in der Jahrgangsstufe 10 nur zum Ende des Schulhalbjahres. Das Überspringen und die Vorversetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist zulässig, wenn auf der Grundlage einer Prognose gemäß Satz 1 keine Zweifel an der erfolgreichen Mitarbeit in der gymnasialen Oberstufe bestehen und die notwendigen personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen. Mit der Vorversetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gelten die Fachoberschulreife und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe als erworben.

(9) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 2, 3, 5 und 8 trifft die Klassenkonferenz.

#### § 21

#### Nachprüfungen

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern an die Schulleiterin oder den Schulleiter nach den Jahrgangsstufen 7 bis 9 eine Nachprüfung in einem Fach oder Lernbereich ablegen, um

1. nachträglich versetzt zu werden,
2. das Gymnasium gemäß § 57 Abs. 5 nicht verlassen zu müssen oder
3. eine Querversetzung in die Jahrgangsstufe 8 gemäß § 57 Abs. 6 Satz 2 zu erreichen.

Ausgeschlossen sind Nachprüfungen im Fach Sport. Die Klassenkonferenz stellt fest, wer für eine Nachprüfung in Betracht kommt.

(2) Die betreffenden Schülerinnen oder Schüler und deren Eltern werden von dieser Möglichkeit unmittelbar nach der Entscheidung der Klassenkonferenz schriftlich in Kenntnis gesetzt. Sie sind zugleich aufzufordern, bis spätestens zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres zu erklären, ob von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch gemacht wird oder nicht. Eltern und Schülerinnen und Schüler sind ferner darauf hinzuweisen, dass ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich vor der Entscheidung über die Teilnahme an einer Nachprüfung von der zuständigen Lehrkraft beraten zu lassen. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer oder Lernbereiche in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach oder den Lernbereich aus, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll. Ist versetzungswirksamer Unterricht in einem Fach nur im ersten Schulhalbjahr erteilt wor-

den, kann eine Nachprüfung auch in diesem Fach abgelegt werden.

(3) Die Zulassung zur Nachprüfung erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, wenn die Verbesserung einer Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach oder Lernbereich genügt, um eines der Ziele gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zu erreichen. Das Anforderungsniveau der Nachprüfung muss dem jeweiligen Ziel entsprechen und sich grundsätzlich am Unterrichtsstoff des zweiten Schulhalbjahres orientieren.

(4) Für die Nachprüfung bildet die Schulleitung einen Prüfungsausschuss. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. ein Mitglied der Schulleitung als das den Vorsitz führende Mitglied,
2. die in dem jeweiligen Fach unterrichtende Lehrkraft als prüfendes Mitglied und
3. eine weitere fachkundige Lehrkraft zur Protokollführung.

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und stellt fest, ob die Nachprüfung bestanden wurde. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

(5) Die Nachprüfung findet vor Beginn des Unterrichts des nächsten Schuljahres statt. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie im Einzelfall auch in der ersten Schulwoche stattfinden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt den Termin für die Nachprüfungen nach Beratung in der Konferenz der Lehrkräfte. Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, die höchstens 20 Minuten dauert und in einem Fach, in dem schriftliche Arbeiten geschrieben wurden, außerdem aus einer schriftlichen Arbeit, die ein bis zwei Unterrichtsstunden dauern soll.

(6) Wurde die Nachprüfung oder ein Teil der Nachprüfung aus selbst zu vertretenden Gründen versäumt, so gilt die Nachprüfung als nicht bestanden. Kann die Schülerin oder der Schüler aus nicht selbst zu vertretenden Gründen an der gesamten Nachprüfung oder an einem Teil der Nachprüfung nicht teilnehmen, so muss dies unverzüglich nachgewiesen werden. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt gegebenenfalls einen neuen Nachprüfungstermin fest, sobald die Prüfungsfähigkeit wiederhergestellt ist.

#### Abschnitt 5

#### Kinder von Fahrenden

#### § 22

#### Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

(1) Fahrende sind beruflich Reisende sowie Nichtsesshafte. Beruflich Reisende sind Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, sowie Berufsbinnenschiffer, Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer.

(2) Die folgenden Bestimmungen gelten insbesondere für vollzeitschulpflichtige Kinder von Schaustellern und Zirkusange-

hörigen. Soweit die Regelungen für andere Gruppen von Fahrenden geeignet sind, die schulische Versorgung ihrer Kinder zu verbessern, sind sie entsprechend anzuwenden.

### § 23

#### **Stammschulen, Stützpunktschulen**

(1) Das für Schule zuständige Ministerium benennt Schulen, die im Land Brandenburg die Aufgaben einer Stammschule regelmäßig erfüllen sollen. Die Liste der Stammschulen wird jährlich fortgeschrieben und im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bekannt gemacht.

(2) Die Stammschule stellt die notwendigen Schulbücher sowie das Schultagebuch zur Verfügung. Sie führt die Schülerakten und soll sich für die weitere Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers verantwortlich zeigen.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium benennt auf Vorschlag der staatlichen Schulämter in jeder Stadt oder Gemeinde in der Nähe von Schausteller- oder Zirkusstandplätzen mindestens eine Schule, die sich auf die besonderen Anforderungen der schulischen Versorgung dieser Schülerinnen und Schüler einstellt (Stützpunktschule). Die Möglichkeit der Aufnahme in eine andere Schule bleibt hiervon unberührt. Die Eltern können die Standorte der Stützpunktschulen bei den staatlichen Schulämtern erfragen.

(4) Die Stützpunktschulen gewährleisten den Schulbesuch während der Reisesaison, sichern die fortlaufende Führung des Schultagebuches und sind gegenüber der Stammschule informationspflichtig.

### § 24

#### **Lernorganisation, Schultagebuch**

(1) Die Lernorganisation erfolgt auf der Grundlage individueller Fernlernwerke in Deutsch, Englisch und Mathematik und in den gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fächern sowie von Lernberichten und dem Lernentwicklungsbericht (Schultagebuch).

(2) Die individuellen Fernlernwerke enthalten Aufgabenstellungen, die durch die Stammschule erstellt und während der Reise fortgeschrieben werden.

(3) Ein Lernbericht enthält Leistungsbewertungen und dokumentiert den Lernfortschritt, der in der Arbeit mit den individuellen Fernlernwerken an der besuchten Schule erreicht wurde. Er wird durch die besuchte Schule erstellt. Ein Exemplar ist der Stammschule beim Abschluss des Schulbesuchs zuzusenden.

(4) Der Lernentwicklungsbericht beschreibt die Lernentwicklung des letzten Jahres an der Stammschule und an den besuchten Schulen. Er wird durch die Stammschule mit dem Zeugnis zum Schulhalbjahr ausgestellt.

(5) Das Schultagebuch ist von den Eltern zum Schuljahresbe-

ginn von der Stammschule abzuholen. Es ist während der gesamten Reisesaison mitzuführen, am ersten Tag des Schulaufenthalts der Schulleiterin oder dem Schulleiter der besuchten Schule zu übergeben und am Abreisetag wieder abzuholen.

(6) In den besuchten Schulen arbeiten die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie in den gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fächern anhand ihrer individuellen Fernlernwerke im Rahmen binnendifferenzierter Unterrichtsorganisation und in den weiteren Fächern gemeinsam mit der Klasse oder Lerngruppe anhand der dort verwendeten Schulbücher und Materialien.

### § 25

#### **Abschlüsse, Zeugnisse**

(1) Die Klassenkonferenz der Stammschule entscheidet über die Versetzung und den Erwerb von Abschlüssen auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der individuellen Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler.

(2) Das Halbjahreszeugnis für Kinder von Fahrenden kann auf Wunsch der Eltern und Beschluss der Klassenkonferenz am Ende des Aufenthalts im Winterquartier, jedoch spätestens Ende März, ausgestellt werden.

### Teil 2

#### **Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10**

##### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

### § 26

#### **Zweck der Prüfung, Teilnahme**

(1) In den Prüfungen weisen die Schülerinnen und Schüler den Umfang der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nach. Sie dienen der Feststellung des Leistungsstandes am Ende der Jahrgangsstufe 10 unter einheitlichen Bedingungen.

(2) An den Prüfungen nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 teil, die nach den Rahmenlehrplänen für die Sekundarstufe I unterrichtet werden.

(3) Schülerinnen und Schülern mit einer erheblichen Sprachaufälligkeit, Sinnes- oder Körperbehinderung sind auf der Grundlage der Empfehlungen des Förderausschusses gemäß den Bestimmungen der Sonderpädagogik-Verordnung angemessene Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung ergeben. Als Erleichterungen kommen insbesondere eine angemessene Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Soweit es nicht möglich ist, die in der jeweiligen Behinderung begründeten Nachteile durch die Gewährung von Erleichterungen gemäß Satz 2 auszugleichen, können

1. schriftliche Prüfungen an Stelle von mündlichen Prüfungen durchgeführt werden oder
2. die Aufgaben für die zentralen schriftlichen Prüfungen durch geeignete, von der regelmäßig in der Klasse oder dem Kurs in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtenden Lehrkraft erarbeitete und vom zuständigen staatlichen Schulamt genehmigte Aufgaben ersetzt werden.

Die Entscheidung trifft auf Antrag der Eltern der Prüfungsausschuss. Die fachlichen Prüfungsanforderungen bleiben unberührt. Das Nähere zum Ausgleich von Nachteilen auf Grund einer Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(4) Einzugliedernde nehmen nach Maßgabe der Eingliederungsverordnung an den Prüfungen teil.

### § 27

#### **Prüfungen und Prüfungsfächer**

(1) Jede Schülerin und jeder Schüler legt

1. eine schriftliche Prüfung in Deutsch,
2. eine schriftliche Prüfung in Mathematik,
3. eine mündliche Prüfung in einer spätestens in der Jahrgangsstufe 7 begonnenen Fremdsprache und
4. eine mündliche Prüfung oder eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform in einem weiteren, in der Jahrgangsstufe 10 unterrichteten Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder Lernbereich der Wochenstundentafel

ab. Die Schülerinnen und Schüler wählen mit Zustimmung ihrer Eltern im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin das Fach der mündlichen Prüfung gemäß Nummer 3 und das Fach oder den Lernbereich einer mündlichen Prüfung gemäß Nummer 4. Sofern Schülerinnen und Schüler statt einer mündlichen Prüfung eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform ablegen wollen, ist diese im Verlauf des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zu beantragen. Eine Änderung der Wahl kann ausnahmsweise bei Vorliegen schwerwiegender Gründe beantragt werden. Die Entscheidung gemäß den Sätzen 3 und 4 trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann mit Zustimmung der Eltern zusätzlich bis zu zwei mündliche Prüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern oder Lernbereichen der Wochenstundentafel beantragen (freiwillige Zusatzprüfungen), nicht jedoch in den Fächern oder Lernbereichen gemäß Absatz 1 Nr. 3 und 4. Der Antrag ist nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 43 Abs. 4 bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zu stellen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

### § 28

#### **Prüfungstermine und Prüfungszeitraum**

Die Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 statt. Die Prüfungszeiträume und die Termine für die

zentralen schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Mathematik werden von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt unter Berücksichtigung der von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegten Termine und Zeiträume einen schulischen Zeitplan für die Durchführung der Prüfungen fest. Die Prüfungen in einer anderen Prüfungsform können auch außerhalb der vom für Schule zuständigen Ministerium festgelegten Zeiträume durchgeführt werden. Für die Prüfungen in einer anderen Prüfungsform, die einen schriftlichen Teil enthalten, legt der Prüfungsausschuss einen Abgabetermin fest, bis zu dem spätestens die schriftlichen Teile abzugeben sind.

### § 29

#### **Beratung**

Auf Wunsch sind die Eltern durch die Klassenlehrkraft vor den Entscheidungen zur Wahl von Prüfungsfächern oder -lernbereichen und vor der Beantragung einer Prüfung in einer anderen Prüfungsform und von freiwilligen Zusatzprüfungen zu beraten.

### § 30

#### **Nichtteilnahme, Nachholen**

(1) Wer an einer Prüfung aus Krankheitsgründen nicht teilnehmen kann, muss unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

(2) Eine aus Krankheit oder anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumte Prüfung wird umgehend nachgeholt, sobald die Gründe für das Versäumen nicht mehr vorliegen. Über den Zeitpunkt entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern das Nachholen nicht vor Beginn der Sommerferien möglich ist, entfällt die Verpflichtung zur Ablegung der Prüfung. Das Nachholen ist auf Antrag bis zum Ende der ersten Woche nach Beginn des Unterrichts des folgenden Schuljahres möglich.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung aus selbst zu vertretenden Gründen oder wird im Falle von Krankheit nicht unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt oder wird die Prüfung verweigert, so wird die Prüfung mit der Note „ungenügend“, an Gesamtschulen mit der Note „ungenügend“ und null Punkten, bewertet.

### § 31

#### **Täuschungen und Unregelmäßigkeiten**

(1) Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler zur Erbringung einer Leistung in der Prüfung unerlaubter Hilfe, so ist dies eine Täuschung.

(2) Wird jemand beim Begehen einer Täuschung bemerkt, entscheidet die aufsichtsführende Lehrkraft unverzüglich, ob die Prüfung fortgesetzt werden darf. Ist die Täuschung von geringem Umfang und eindeutig zu begrenzen, so wird der unter Täuschung entstandene Teil der Leistung als nicht erbracht bewertet. Ist die Täuschung von großem Umfang, so wird die ge-

samte Leistung mit der Note „ungenügend“, an Gesamtschulen mit der Note „ungenügend“ und null Punkten, bewertet. Wird erst nach Abschluss einer Prüfung eine Täuschung festgestellt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note „ungenügend“, an Gesamtschulen mit der Note „ungenügend“ und null Punkten, zu bewerten und die Abschlussnote entsprechend zu ändern. Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen.

(3) Wer durch eigenes Verhalten eine Prüfung so schwerwiegend behindert, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Prüfung oder die anderer gefährdet ist, kann von dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung wird dann mit der Note „ungenügend“, an Gesamtschulen mit der Note „ungenügend“ und null Punkten, bewertet.

(4) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 2 und 3 trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Prüfungen nachweislich auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen.

## § 32

### Vertraulichkeit

(1) Alle im Zusammenhang mit der Prüfung erworbenen Informationen und Unterlagen sind von den Lehrkräften vertraulich zu behandeln. Ausgenommen hiervon sind nach Abschluss der gesamten Prüfungen die in den Prüfungen vorgelegten Aufgaben.

(2) Werden Aufgaben vor Beginn der schriftlichen Prüfung Unberechtigten bekannt, dürfen sie nicht verwendet werden. Über das weitere Verfahren entscheidet das für Schule zuständige Ministerium.

(3) Stellt sich nach der schriftlichen Prüfung heraus, dass die Aufgaben Unberechtigten bekannt gewesen sind, und kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler die Aufgaben oder Teile von ihr kannten, entscheidet das für Schule zuständige Ministerium, ob Teile der schriftlichen Prüfungsleistung nicht gewertet werden oder die ganze schriftliche Prüfung wiederholt wird.

(4) Werden Aufgaben vor Beginn der mündlichen Prüfung Unberechtigten bekannt, dürfen sie nicht verwendet werden. In diesem Fall werden unverzüglich neue Aufgaben gestellt. Wird eine Aufgabe unmittelbar vor dem Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bekannt, wird die mündliche Prüfung solange verschoben, bis eine neue Aufgabe gestellt werden kann.

## Abschnitt 2 Ausschüsse

### § 33

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird an jeder Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören

1. ein Mitglied der Schulleitung, in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter, als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender und
2. mindestens zwei in der Sekundarstufe I unterrichtende Lehrkräfte an, die von der Schulleitung benannt werden.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht kann den Prüfungsvorsitz übernehmen. Die oder der Prüfungsvorsitzende kann im Fall ihrer oder seiner Verhinderung den Vorsitz im Prüfungsausschuss einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(3) Angehörige der Schülerin oder des Schülers gemäß § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg dürfen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Prüfungsvorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Prüfungsvorsitzenden. Dies gilt auch in Fällen gemäß Absatz 2. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, für den Ablauf der Prüfungen und für die Gewährleistung einheitlicher Anforderungen. Die oder der Prüfungsvorsitzende hat das Recht, Entscheidungen im Rahmen einer Prüfung zu beanstanden. Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die Beanstandung entscheidet unverzüglich das staatliche Schulamt.

### § 34

#### Fachausschüsse

(1) Für die Durchführung mündlicher Prüfungen beruft die oder der Prüfungsvorsitzende Fachausschüsse.

(2) Mitglied eines Fachausschusses ist

1. als Prüferin oder Prüfer in der Regel die Lehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 10 im jeweiligen Fach, bei Unterricht in Lernbereichen in dem Lernbereich, den regelmäßigen Unterricht in der Klasse oder dem Kurs erteilt oder die die andere Prüfungsform begleitet hat,
2. als Protokollantin oder Protokollant eine weitere Lehrkraft, die in der Regel in dem jeweiligen Fach oder Lernbereich unterrichtet haben soll und
3. bei anderen Prüfungsformen und Gruppenprüfungen eine weitere Lehrkraft oder zwei weitere Lehrkräfte.

(3) Angehörige der Schülerin oder des Schülers gemäß § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg dürfen nicht Mitglied eines Fachausschusses sein.

(4) Mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes können auch Lehrkräfte anderer Schulen als Mitglied eines Fachausschusses berufen werden.



### **Abschnitt 3** **Schriftliche Prüfungen**

#### **§ 35** **Aufgaben**

(1) Die Aufgaben für die zentralen schriftlichen Prüfungen werden durch das für Schule zuständige Ministerium gestellt.

(2) Sind schriftliche Prüfungen nachzuholen, werden die Aufgaben von der Lehrkraft erstellt, die in der Jahrgangsstufe 10 in dem Fach den regelmäßigen Unterricht in der Klasse oder dem Kurs durchgeführt hat. Die Aufgaben sind nach Beratung mit der Fachkonferenz vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Aufgaben dürfen keine inhaltliche Wiederholung der ersten schriftlichen Prüfung sein.

(3) Soweit gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 1 schriftliche Prüfungen an Stelle von mündlichen Prüfungen durchgeführt werden, sind die Aufgaben durch die Lehrkraft zu erstellen, die in der Jahrgangsstufe 10 den regelmäßigen Unterricht in der Klasse oder dem Kurs erteilt hat.

(4) Die Anforderungen in der Aufgabe entsprechen den Rahmenlehrplänen und dem vorangegangenen Unterricht in der Klasse oder dem Kurs. Aufgaben gemäß den Absätzen 2 und 3 entsprechen zusätzlich den schuleigenen Lehrplänen. Aufgaben bestehen aus der Aufgabenstellung, dem gegebenenfalls zu bearbeitenden Material, der Benennung der gegebenenfalls vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und einer Beschreibung der erwarteten Leistung einschließlich Angaben zur Bewertung. Für die zentralen schriftlichen Prüfungen legt das für Schule zuständige Ministerium Korrektur- und Bewertungshinweise fest. Diese berücksichtigen die grundlegende, erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung der Schülerinnen und Schüler und beinhalten entsprechende unterschiedliche Erwartungsbilder. Die Aufgabe muss thematische Schwerpunkte haben, die sich auf Sachgebiete der Jahrgangsstufen 9 und 10 beziehen und so angelegt sein, dass zu ihrer Lösung auch auf Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zurückgegriffen werden muss, die in den Jahrgangsstufen 7 und 8 erworben wurden. Aufgaben können aus Teilaufgaben bestehen. Es können mehrere Aufgaben oder Teilaufgaben gestellt werden, von denen eine nach eigener Wahl durch die Schülerinnen und Schüler zu bearbeiten ist.

#### **§ 36** **Durchführung**

(1) Die Prüfungszeit in den Fächern Deutsch und Mathematik beträgt 160 Minuten. Die Prüfungszeit schließt die Zeit zum Lesen der Aufgabe und Hinweise und für die gegebenenfalls zu treffenden Auswahlentscheidungen ein.

(2) Die schriftlichen Prüfungen sollen unter Aufsicht von mindestens zwei Lehrkräften stattfinden. Über den Verlauf der Prüfungen ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 37** **Korrektur und Beurteilung**

(1) Die Prüfungsarbeiten werden von der Lehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 10 in dem Prüfungsfach in der Klasse oder dem Kurs den regelmäßigen Unterricht durchgeführt hat, korrigiert und abschließend beurteilt. Die Beurteilung umfasst im Fach Deutsch ein kurzes Gutachten, im Fach Mathematik eine Punktbewertung sowie jeweils die Bewertung. Dabei sind die festgelegten Korrektur- und Bewertungshinweise anzuwenden.

(2) Zur Sicherung einheitlicher Standards werden vor der Beurteilung durch die Lehrkraft aus jeder Klasse oder Kursgruppe vier zufällig ausgewählte Prüfungsarbeiten von einer von der oder dem Prüfungsvorsitzenden bestimmten weiteren Lehrkraft korrigiert und beurteilt (Vergleichsbeurteilung). Weicht die Vergleichsbeurteilung von der Beurteilung gemäß Absatz 1 ab, verständigen sich die beiden Lehrkräfte über die abschließende Beurteilung. Kommt keine Einigung zustande, wird die Beurteilung von der Lehrkraft gemäß Absatz 1 festgelegt. Die oder der Prüfungsvorsitzende ist zu informieren.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungen sind in ganzen Noten, in Gesamtschulen in Punkten und Noten auszudrücken.

### **Abschnitt 4** **Mündliche Prüfungen und andere Prüfungsformen**

#### **§ 38** **Konsultationen, Aufgaben**

(1) Auf Wunsch ist den Schülerinnen und Schülern spätestens einen Tag vor der Durchführung der mündlichen Prüfung Gelegenheit zur Rücksprache bei der Prüferin oder dem Prüfer zu geben, um insbesondere fachliche Fragen zu stellen (Konsultation).

(2) Die Aufgabe wird von der Prüferin oder dem Prüfer erarbeitet. Grundlage für die Erstellung der Aufgaben sowie für die Prüfungsanforderungen sind die Rahmenlehrpläne, die schuleigenen Lehrpläne, der vorangegangene Unterricht in der Klasse oder in dem Kurs und ergänzende Vorschriften. Aufgaben bestehen aus der Aufgabenstellung, dem gegebenenfalls zu bearbeitenden Material, der Benennung der gegebenenfalls vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und einer Beschreibung der erwarteten Leistung einschließlich Angaben zur Bewertung. Die Aufgabe muss einen thematischen Schwerpunkt haben, der sich auf Sachgebiete der Jahrgangsstufen 9 und 10 bezieht und so angelegt sein, dass zu ihrer Lösung auch auf Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zurückgegriffen werden muss, die in den Jahrgangsstufen 7 und 8 erworben wurden. Prüfungen können praktische, praktisch-gestalterische oder experimentelle Anteile enthalten.

(3) Eine Aufgabe kann für bis zu drei unmittelbar nacheinander stattfindende mündliche Prüfungen verwendet werden, wenn

die noch zu prüfenden Schülerinnen und Schüler keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten können.

(4) Die Fachausschüsse einer Schule für ein Fach oder einen Lernbereich treten vor Beginn der mündlichen Prüfungen zusammen, um sich mit den Aufgaben vertraut zu machen und um Festlegungen zum Verlauf der Prüfungen und zu den Prüfungsanforderungen zu treffen. Die Beschlüsse der Fachkonferenz und der Konferenz der Lehrkräfte zur Leistungsbeurteilung sind zu beachten.

(5) Eine mündliche Prüfung in Deutsch oder Mathematik gemäß § 27 Abs. 2 darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.

### § 39

#### Durchführung

(1) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen und in den modernen Fremdsprachen in der Regel Gruppenprüfungen mit bis zu vier Schülerinnen und Schülern. Bei Vorliegen besonderer Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss über Ausnahmen.

(2) Jede Einzelprüfung dauert in der Regel 15 Minuten. Gruppenprüfungen dauern in Abhängigkeit von der Größe der Gruppe mindestens 25 und höchstens 50 Minuten.

(3) Der Schülerin oder dem Schüler wird die Aufgabenstellung schriftlich vorgelegt. Eine Wahl unter mehreren Aufgaben ist nicht zulässig.

(4) Die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung findet unmittelbar vor der Prüfung unter Aufsicht statt. Die Vorbereitungszeit beträgt bei Einzelprüfungen 15 Minuten und bei Gruppenprüfungen 20 bis 30 Minuten. Sofern die Aufgabe einen praktischen, gestalterischen oder experimentellen Teil enthält, kann die Vorbereitungszeit auf höchstens 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen auf 40 Minuten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers. Während der Vorbereitungszeit kann die Schülerin oder der Schüler Aufzeichnungen anfertigen. Die Aufzeichnungen sind nach Beendigung der mündlichen Prüfung den Prüfungsunterlagen beizufügen. Der Fachausschuss entscheidet auf Grund der Aufgabenstellung, ob sich die Schülerinnen und Schüler bei Gruppenprüfungen während der Vorbereitungszeit beraten dürfen.

(5) Soweit erforderlich, kann die Prüferin oder der Prüfer im Verlauf der mündlichen Prüfung Hilfen geben, die zu protokollieren sind. Das Prüfungsgespräch soll das durch die Aufgabenstellung umrissene Thema nur verlassen, wenn dort die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers erschöpft ist. In der Gruppenprüfung ist durch die Aufgabenstellung und die Gestaltung des Prüfungsverlaufes sicherzustellen, dass die individuelle Leistung jeder Schülerin und jedes Schülers beurteilt werden kann. Insbesondere ist jeder Schülerin und jedem Schüler die Gelegenheit zu geben, eine Teilaufgabe selbstständig zu bearbeiten und zu lösen.

(6) Die Protokollantin oder der Protokollant hält die Gegenstände des Prüfungsgesprächs, die wesentlichen Ausführun-

gen der Schülerin oder des Schülers, die Fragen der Mitglieder des Fachausschusses und die Beratungsergebnisse in Stichworten fest. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, in welchem Umfang die Schülerin oder der Schüler die Aufgabe selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. In den Prüfungen in einer modernen Fremdsprache wird der Verlauf der Prüfung in der Fremdsprache protokolliert. In Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass die individuelle Leistung jeder Schülerin und jedes Schülers nachvollziehbar protokolliert wird.

(7) Das für Schule zuständige Ministerium trifft durch Verwaltungsvorschriften auf die Besonderheiten des Faches Sport bezogene Festlegungen für das Prüfungsverfahren.

### § 40

#### Beurteilung

(1) Unmittelbar im Anschluss an jede mündliche Prüfung berät der Fachausschuss über die Prüfungsleistung. Die Prüferin oder der Prüfer beurteilt die Prüfungsleistung und macht einen Bewertungsvorschlag. Die übrigen Mitglieder des Fachausschusses können abweichende Bewertungsvorschläge machen. Der Fachausschuss berät unter Berücksichtigung der Aussagen des Protokolls über die Vorschläge und beschließt eine Bewertung, eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Prüferin oder des Prüfers.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen sind in ganzen Noten, in Gesamtschulen in Noten und Punkten, auszudrücken.

(3) Der Fachausschuss ermittelt gemäß § 43 Abs. 1 die Abschlussnote und gibt diese und das Ergebnis der Prüfung der Schülerin oder dem Schüler im Anschluss an die Beratung bekannt. Das Ergebnis der Prüfung und die Abschlussnote werden dem Prüfungsausschuss und der Klassenlehrkraft mitgeteilt.

### § 41

#### Andere Prüfungsformen

(1) Die Prüfung in einer anderen Prüfungsform besteht aus einer Präsentation und einem Prüfungsgespräch. Sie muss fachübergreifend angelegt sein. Die Präsentation erfolgt auf der Grundlage

1. einer Facharbeit,
2. einer Leistungsmappe (Portfolio),
3. eines Wettbewerbsbeitrages (regionale oder überregionale Schülerwettbewerbe) oder
4. eines Projektes.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einer anderen Prüfungsform umfasst die Angabe des Faches oder Lernbereiches sowie einen Vorschlag für eine Aufgabenstellung. Die Lehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 10 den regelmäßigen Unterricht in dem Fach oder Lernbereich erteilt hat, unterstützt die Schülerin oder den Schüler bei der Antragstellung und Erarbeitung der Aufgabenstellung. Mehrere Schülerinnen und Schüler können die gleiche Aufgabenstellung oder eine Aufgabenstellung gemeinsam bearbeiten. Über die Zulassung der Prüfung in einer anderen Prüfungsform entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bearbei-

tung der Aufgabenstellung erfolgt in der Jahrgangsstufe 10 innerhalb eines Zeitraumes von mindestens drei Monaten und wird durch die Lehrkraft begleitet.

(3) Die Präsentation und das Prüfungsgespräch finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei einer Gruppenprüfung ist zu gewährleisten, dass die individuelle Leistung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers beurteilt werden kann.

(4) In der Präsentation stellt die Schülerin oder der Schüler die erzielten Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag vor und ordnet die Ergebnisse in fachübergreifende Zusammenhänge ein. In einer Gruppenprüfung kann die Präsentation auch durch die Schülerinnen und Schüler gemeinsam erfolgen. Anschließend findet ein Prüfungsgespräch statt. Fragen müssen im Zusammenhang mit der Facharbeit, dem Portfolio, dem Wettbewerbsbeitrag oder dem Projekt stehen.

(5) Das Schwergewicht der Beurteilung der anderen Prüfungsform liegt auf der Facharbeit, dem Portfolio, dem Wettbewerbsbeitrag oder der Durchführung des Projekts.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 38, 39, 40 und 42 entsprechend.

#### § 42

##### **Zuhörende**

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die in mündlichen Prüfungen Zuhörenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers können Lehrkräfte sowie Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten bei mündlichen Prüfungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung zuhören.

(3) Auf Antrag und mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden sowie der zu prüfenden Schülerin oder des zu prüfenden Schülers können bei einer mündlichen Prüfung, nicht aber bei der Beratung und der Beschlussfassung Vertreterinnen und Vertreter der Elternkonferenz der Schule und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 der Schule zuhören. Sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten und hierüber vor Beginn einer mündlichen Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer zu belehren. Dies ist im Protokoll der mündlichen Prüfung zu vermerken.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei allen mündlichen Prüfungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung zuhören.

(5) Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht können bei allen mündlichen Prüfungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung zuhören. In diesem Fall ist die oder der Prüfungsvorsitzende vorher zu informieren. Die Prüferin oder der Prüfer informiert die Schülerinnen und Schüler darüber.

(6) Anträge gemäß Absatz 3 sind spätestens drei Tage vor der Prüfung zu stellen. Die Zahl der Zuhörenden gemäß den Absätzen 2 und 3 darf drei nicht übersteigen. Zuhörende gemäß den

Absätzen 2 bis 5 dürfen sich weder an der mündlichen Prüfung noch an der Beratung oder der Beschlussfassung beteiligen.

(7) Behindern Zuhörende den ordnungsgemäßen Ablauf einer mündlichen Prüfung, sind sie von der Prüferin oder dem Prüfer von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

#### **Abschnitt 5**

##### **Abschluss der Prüfungen**

#### § 43

##### **Ermittlung und Bekanntgabe der Ergebnisse**

(1) Die Abschlussnote eines Faches oder Lernbereiches, in dem eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung durchgeführt wurde, wird im Verhältnis von drei zu zwei aus der Jahresnote und dem Ergebnis der Prüfung ermittelt. Sofern in Deutsch oder Mathematik gemäß § 27 Abs. 2 eine freiwillige Zusatzprüfung stattfindet, wird aus der Jahresnote, dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung und dem Ergebnis der freiwilligen Zusatzprüfung die Abschlussnote ermittelt, wobei die Jahresnote mit doppeltem Gewicht eingeht. Die Abschlussnote ist nach der rechnerischen Ermittlung durch Auf- oder Abrunden festzusetzen. Liegt das rechnerische Ergebnis genau zwischen zwei Notenstufen oder Punktwerten (n,5), ist zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden. In Gesamtschulen wird die Abschlussnote aus der entsprechend ermittelten Abschlusspunktzahl gemäß Anlage 3 gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Abschlussnoten, in Gesamtschulen die Abschlussnoten und die Abschlusspunktzahlen, in den schriftlichen Prüfungsfächern fest und teilt diese und das Ergebnis der schriftlichen Prüfungen der Klassenlehrkraft mit.

(3) Die Jahresnoten gemäß § 18 Abs. 10, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und die Abschlussnoten in Deutsch und Mathematik, in Gesamtschulen die Abschlussnoten und die Abschlusspunktzahlen, werden am letzten Unterrichtstag durch die Klassenlehrkraft schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 3 und 4, die Abschlussnoten, in Gesamtschulen die Abschlussnoten und die Abschlusspunktzahlen, in diesen Fächern oder Lernbereichen werden nach Abschluss dieser Prüfungen durch die Klassenlehrkraft schriftlich bekannt gegeben. Die Eltern werden durch die Klassenlehrkraft schriftlich informiert, ob durch freiwillige Zusatzprüfungen ein bisher nicht erreichter Abschluss oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht werden kann.

(5) Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern ist nach Bekanntgabe der Ergebnisse auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu geben.

#### § 44

##### **Mitteilung der Ergebnisse an die Klassenkonferenz**

Nach Abschluss aller Prüfungen einer Schülerin oder eines Schülers teilt der Prüfungsausschuss der Klassenkonferenz die

Ergebnisse der Prüfungen und die Abschlussnoten, in Gesamtschulen die Abschlussnoten und die Abschlusspunktzahlen, mit.

### **Teil 3 Schulformbezogene Regelungen**

#### **Abschnitt 1 Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule)**

##### **§ 45 Zielsetzung**

Die Gesamtschule vermittelt eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte allgemeine Bildung und umfasst in integrierter Form den Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, den Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife und den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

##### **§ 46 Aufnahmeverfahren**

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Gesamtschule, werden bis zu einem Drittel der Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, die den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gewählt haben. Das Aufnahmeverfahren für diese Schülerinnen und Schüler wird entsprechend den §§ 53 bis 56 durchgeführt. Das Aufnahmeverfahren für die verbleibenden Plätze wird entsprechend den §§ 60 bis 62 für Schülerinnen und Schüler durchgeführt, die den Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife und der erweiterten Berufsbildungsreife gewählt haben. Verbleibende Plätze in den jeweiligen Vergabegruppen sind an Schülerinnen und Schüler der jeweils anderen Vergabegruppe zu vergeben.

##### **§ 47 Differenzierung**

(1) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenziert erteilt. Die Differenzierung kann erfolgen als

1. Binnendifferenzierung,
2. Fachleistungsdifferenzierung gemäß den Absätzen 2 und 3 sowie
3. Wahlpflichtunterricht gemäß § 14 Abs. 3, 4 und 6.

(2) Der Unterricht wird nach einer angemessenen Beobachtungszeit, jedoch spätestens mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres, in der Jahrgangsstufe 7 in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache in Fachleistungskursen auf zwei Anspruchsebenen, dem Grundkurs (G-Kurs) und dem Erweiterungskurs (E-Kurs), erteilt. Der Unterricht in Fachleistungskursen gemäß Satz 1 beginnt in Deutsch in der Regel in der Jahrgangsstufe 8, spätestens jedoch mit Beginn der Jahrgangsstufe 9 sowie in den naturwissenschaftlichen Fächern Chemie oder Physik mit Beginn der Jahrgangsstufe 9. Er kann sowohl in Chemie als auch in Physik auf zwei Anspruchsebenen erteilt

werden, wenn die personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der Schule das zulassen. Bei der erstmaligen Bildung von Fachleistungskursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine vergleichbare Bandbreite an Schülerleistungen aufweisen. Die Durchlässigkeit zwischen den Kursen ist zu gewährleisten.

(3) Anstelle von Fachleistungskursen können klasseninterne Lerngruppen entsprechend den Grundsätzen der Fachleistungsdifferenzierung gemäß Absatz 2 und den §§ 48 und 49 gebildet werden, soweit

1. besondere pädagogische Konzepte erprobt werden sollen oder
2. aus demografischen oder schulstrukturellen Gründen eine sinnvolle Kursbildung nicht möglich ist.

Nummer 2 gilt insbesondere für Klassen, in denen der Frequenzrichtwert für die Klassenbildung erheblich unterschritten wird. Die Bildung klasseninterner Lerngruppen ist durch die Konferenz der Lehrkräfte zu beschließen und dem staatlichen Schulamt rechtzeitig anzuzeigen. Klasseninterne Lerngruppen, die zur Erprobung besonderer pädagogischer Konzepte gebildet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.

##### **§ 48 Einstufung in Fachleistungskurse**

(1) Die erstmalige Einstufung in einen fachleistungsdifferenzierten Kurs erfolgt auf Empfehlung der Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Wünsche der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern. Sofern die Eltern der Empfehlung widersprechen, ist der Wunsch der Eltern maßgebend. Vor Ablauf des Schuljahres der Jahrgangsstufe 7 und jedes Schulhalbjahres der Jahrgangsstufen 8 und 9 entscheidet die Klassenkonferenz gemäß Absatz 3 über den weiteren Verbleib.

(2) Im Einzelfall ist auf Antrag der Eltern bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 auch innerhalb eines Schulhalbjahres ein Wechsel zwischen den Fachleistungskursen möglich, wenn dies der Förderung der Schülerin oder des Schülers dient.

(3) Wer sehr gute oder gute Leistungen in einem Grundkurs erzielt hat, soll in den Erweiterungskurs, wer mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Erweiterungskurs erzielt hat, in den Grundkurs übergehen. Bei befriedigenden oder ausreichenden Leistungen soll in besonderer Weise geprüft werden, in welchem Kurs eine angemessene Förderung möglich ist. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann am Ende der Jahrgangsstufe 9 einem Wunsch auf Teilnahme an Erweiterungskursen durch die Klassenkonferenz insoweit entsprochen oder die Teilnahme empfohlen werden, als dies zur Erreichung eines qualifizierteren Abschlusses erforderlich ist.

(4) Innerhalb der Jahrgangsstufe 10 ist auf Antrag der Eltern ein Wechsel von einem Erweiterungskurs in einen Grundkurs in den ersten drei Monaten möglich. Der Wechsel in einen Erweiterungskurs ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind nur aus wichtigem Grund zulässig und bedürfen der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.

## § 49

**Leistungsbewertung**

Für die Leistungsbewertung gilt § 18. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden die Noten auf dem Halbjahres- und Schuljahreszeugnis durch Punktwerte gemäß Anlage 3 ergänzt. Die Konferenz der Lehrkräfte legt fest, ob die Vergabe von Punkten nur auf dem Halbjahres- und Schuljahreszeugnis erfolgt, oder ob bereits die schriftlichen Arbeiten neben der Note einen Punktwert erhalten. Die Leistungen in Erweiterungskursen werden auf einer Skala von 15 bis 0 Punkten, die Leistungen in Grundkursen von 12 bis 0 Punkten gemessen. Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler zum Schulhalbjahr innerhalb des leistungsdifferenzierten Unterrichts das Kursniveau, wird abweichend von § 18 Abs. 10 Satz 1 die Jahresnote auf Grund der erbrachten Leistungen des zweiten Schulhalbjahres gebildet.

## § 50

**Versetzen, Wiederholen**

(1) Die Versetzung erfolgt gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 bis 4 am Ende jeder Jahrgangsstufe auf Grund der von der Klassenkonferenz festgestellten Leistungen. Es wird unterschieden zwischen den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Physik, Chemie und dem Fach des in Jahrgangsstufe 7 beginnenden Wahlpflichtunterrichts (Fächergruppe I) und den übrigen Fächern (Fächergruppe II).

(2) Soweit Fächer in Grund- und Erweiterungskursen unterrichtet werden, erfolgt die Versetzung in die Jahrgangsstufe 8 und 9 auf der Grundlage der in den Grundkursen erreichten Leistungen sowie der gemäß Satz 2 errechneten Leistungen in den Erweiterungskursen. Die in den Erweiterungskursen erreichten Leistungen werden hierzu gemäß Anlage 3 in die entsprechenden Leistungen eines Grundkurses umgerechnet. Versetzt wird, wer

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens drei mangelhafte Leistungen aufweist. Dabei müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

(3) In die Jahrgangsstufe 10 wird versetzt, wer

1. mit den Jahresnoten aller unterrichteten Fächer eine Punktschuldsumme von mindestens 60 Punkten, dabei mit den Jahresnoten der Fächergruppe II eine Punktschuldsumme von mindestens 30 Punkten,
2. in mindestens einem der beiden Fächer Deutsch und Mathematik mindestens fünf Punkte erreicht und
3. in höchstens zwei Fächern mangelhafte Leistungen und keine ungenügende Leistung erbracht hat.

Sofern Jahresnoten in weniger oder mehr als 13 Fächern vorliegen, verringern oder erhöhen sich die Punktschuldsummen gemäß Nummer 1 für jedes Fach der Fächergruppe I um fünf Punkte und der Fächergruppe II um vier Punkte. In diesem Fall entscheidet die Klassenkonferenz, ob trotz der fehlenden Noten

die Jahrgangsstufe als erfolgreich besucht gewertet werden kann. Dies ist jedenfalls dann nicht möglich, wenn in der Mehrzahl der vorgeschriebenen Fächer keine Note erteilt werden kann.

(4) Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe 7 und 8 und erreicht sie oder er erneut nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung, wird der Bildungsgang ohne Versetzungsentscheidung in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt, soweit die Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt ist. Die Schülerin oder der Schüler ist dort entsprechend den Lernmöglichkeiten zu fördern. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig. In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 kann das staatliche Schulamt in begründeten Fällen dem Antrag der Eltern auf eine weitere Wiederholung derselben Jahrgangsstufe stattgeben, sofern dadurch die Höchstverweildauer gemäß § 1 Abs. 3 nicht überschritten wird und die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 51

**Abschlüsse**

(1) Abschlüsse und Berechtigungen werden auf Grund eines Beschlusses der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 10 vergeben, wenn die Mindestbedingungen erfüllt wurden, die für bestimmte Fächer und Fächergruppen durch Punktwerte gemäß Anlage 3 und Punktschuldsummen festgelegt sind. Im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften wird im Sinne der Abschlussregelungen ein für die Einzelfächer gemeinsamer Punktwert durch die in den Einzelfächern unterrichtenden Lehrkräfte festgelegt und als eine Fachnote gewertet.

(2) Den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife erwirbt, wer die Mindestbedingungen entsprechend § 50 Abs. 3 erfüllt.

(3) Den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife erwirbt, wer

1. mit den Abschlussnoten aller unterrichteten Fächer eine Punktschuldsumme von mindestens 84, dabei mit den Abschlussnoten der Fächergruppe II eine Punktschuldsumme von mindestens 42 erreicht hat,
2. in der Jahrgangsstufe 10 in mindestens zwei Fächern im Erweiterungskurs unterrichtet wurde und
3. in höchstens zwei Fächern die erforderlichen Leistungen nicht erbracht hat. Erforderlich für den Erwerb der Fachoberschulreife sind mindestens je sieben Punkte in allen Fächern der Fächergruppe I und in zwei weiteren Fächern sowie mindestens vier Punkte in den übrigen Fächern. Dabei darf keine ungenügende Leistung vorliegen und in mindestens einem der beiden Fächer Deutsch oder Mathematik müssen fünf Punkte erreicht worden sein. Wurden in zwei der Fächer der Fächergruppe I die erforderlichen Leistungen nicht erbracht, müssen in diesen beiden Fächern jeweils mindestens vier Punkte erreicht worden sein.

Sofern Abschlussnoten in weniger oder mehr als 13 Fächern vorliegen, verringern oder erhöhen sich die Punktschuldsummen gemäß Nummer 1 für jedes Fach der Fächergruppe I um sieben Punkte und der Fächergruppe II um sechs Punkte.

(4) Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erwirbt, wer

1. mit den Abschlussnoten aller unterrichteten Fächer eine Punktsomme von mindestens 112, dabei mit den Abschlussnoten der Fächergruppe II eine Punktsomme von mindestens 56 erreicht hat,
2. in der Jahrgangsstufe 10 in wenigstens drei Fächern, darunter mindestens zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik, im Erweiterungskurs unterrichtet wurde und
3. in höchstens zwei Fächern die erforderlichen Leistungen nicht erbracht hat. Erforderlich für die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe sind in einem Fach des Erweiterungskurses mindestens elf Punkte, in allen übrigen Fächern der Fächergruppe I mindestens neun Punkte, in allen übrigen Fächern mindestens vier Punkte. Dabei darf keine ungenügende Leistung vorliegen und in mindestens einem der beiden Fächer Deutsch oder Mathematik müssen fünf Punkte erreicht worden sein. Wurden in zwei der Fächer der Fächergruppe I die erforderlichen Leistungen nicht erbracht, müssen in diesen beiden Fächern jeweils mindestens vier Punkte erreicht worden sein. Wurden in keinem der Erweiterungskurse mindestens elf Punkte erbracht, so wurde in einem Fach, in dem gleichzeitig weniger als neun Punkte erreicht wurden, nur einmal die erforderliche Leistung nicht erbracht.

Sofern Abschlussnoten in weniger oder mehr als 13 Fächern vorliegen, verringern oder erhöhen sich die Punktsommen gemäß Nummer 1 für jedes Fach der Fächergruppe I um neun Punkte und der Fächergruppe II um acht Punkte.

(5) Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erworben.

## **Abschnitt 2 Gymnasium**

### **§ 52 Zielsetzung**

Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

### **§ 53 Aufnahmeverfahren**

(1) Das Aufnahmeverfahren besteht aus

1. der Eignungsfeststellung gemäß § 54,
2. dem Auswahlverfahren gemäß § 55 und § 7 und
3. gegebenenfalls dem Zuweisungsverfahren gemäß § 9.

(2) Die Durchführung der Eignungsfeststellung und des Auswahlverfahrens obliegt den Schulleiterinnen und Schulleitern der gewünschten Schulen.

(3) Die Durchführung des Zuweisungsverfahrens obliegt dem staatlichen Schulamt. Die Schülerinnen und Schüler, die nach der Eignungsfeststellung und dem Auswahlverfahren keine Aufnahme finden, nehmen am Zuweisungsverfahren teil.

### **§ 54**

#### **Eignungsfeststellung**

(1) Grundlage für die Aufnahmeentscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist die Feststellung der Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerin oder des Schülers (Eignungsfeststellung). Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Mitglieder der Schulleitung, der erweiterten Schulleitung oder andere geeignete Lehrkräfte der Schule bestimmen, die sie oder ihn bei der Feststellung unterstützen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler ist für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife geeignet, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen. Der Vorrang der Eignung ist durch Auswertung des Grundschulgutachtens unter Berücksichtigung der Bildungsgangempfehlung zu ermitteln. Ergänzend kann das Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 und das Ergebnis eines von dem für Schule zuständigen Ministerium zugelassenen Aufnahmetests hinzugezogen werden.

(3) Ergänzend zu der Eignungsfeststellung gemäß Absatz 2 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern Gespräche führen, die zu protokollieren sind. Auf Wunsch der Eltern und im Falle einer schriftlichen Gegendarstellung der Eltern zum Grundschulgutachten sind diese Gespräche zu führen. Nach vorherigem Hinweis und mit Einverständnis der Eltern können auch die Ergebnisse der Gespräche im Rahmen der Eignungsfeststellung berücksichtigt werden, die vor Beginn des Aufnahmeverfahrens geführt wurden.

(4) Die Eignungsfeststellung bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, die über kein Gutachten der abgebenden Schule verfügen, erfolgt auf der Grundlage eines Gesprächs gemäß Absatz 3 und des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 6. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Die Schulleiterin oder der Schulleiter vergleicht die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen mit denen der anderen Schülerinnen und Schüler, insbesondere denen aus den brandenburgischen Grundschulen, und entscheidet unter Berücksichtigung des bisher besuchten Bildungsganges über die Aufnahme.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat bei der Eignungsfeststellung den bisherigen Bildungsweg von einzugliedernden Schülerinnen und Schülern gemäß Eingliederungsverordnung angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere stehen fehlende Kenntnisse und Leistungen in der deutschen Sprache sowie deren Auswirkungen einer Aufnahmeentscheidung nicht entgegen, wenn die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen im Allgemeinen einen Vorrang der Eignung begründen.

(6) Die Eignungsfeststellung an der im Zweitwunsch gewählten Schule erfolgt unabhängig von der Eignungsfeststellung an der im Erstwunsch gewählten Schule. Schülerinnen und Schüler, für die festgestellt wird, dass sie nicht für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife geeignet sind, nehmen nicht am Auswahlverfahren der Schule gemäß § 55 teil.

#### § 55

##### **Auswahlverfahren**

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen geeigneter Schülerinnen und Schüler die Aufnahmekapazität eines Gymnasiums, ist ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt unter den geeigneten Schülerinnen und Schülern, die die Schule im Erst- oder Zweitwunsch benennen oder auf Grund der Ausgleichskonferenz gemäß § 8 zu berücksichtigen sind.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der durch den Erstwunsch benannten Schule stellt auf der Grundlage der durchgeführten Eignungsfeststellung die geeignetsten Schülerinnen und Schüler entsprechend der festgelegten Kapazität fest. Nur für den Fall, dass in der Eignungsfeststellung gemäß § 54 Abs. 2 und 3 noch keine abschließende Aussage darüber getroffen werden kann, wer geeigneter ist, wird die Durchschnittsnote aller Noten des letzten Halbjahreszeugnisses zusätzlich herangezogen. Bei der Bildung der Durchschnittsnote sind entweder die Lernbereichsnoten oder die aus den Fächern der Lernbereiche unter Beachtung der Rundungsvorschriften zu bildenden Durchschnittsnoten heranzuziehen.

(3) Besondere Härtefälle gemäß § 53 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes und besondere Gründe gemäß § 56 sind zu berücksichtigen.

#### § 56

##### **Besondere Gründe**

(1) Ein besonderer Grund begründet im Auswahlverfahren den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers bei gleicher Eignung für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

(2) Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. eine an der Schule angebotene Fremdsprache gewählt wird, für die in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
2. Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen,
3. Schülerinnen und Schüler die Teilnahme an einem Ganztagsangebot wünschen,
4. Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme erfolgen wird oder wenn gleichzeitig Geschwister Aufnahme begehren oder
5. durch die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mädchen und Jungen hergestellt werden soll.

#### § 57

##### **Versetzungsbestimmungen**

(1) Die Versetzung erfolgt gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 bis 4 am Ende jeder Jahrgangsstufe auf Grund der von der Klassenkonferenz festgestellten Leistungen.

(2) Bei der Versetzung und Vergabe der Abschlüsse wird unterschieden zwischen den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache (Fächergruppe I) und den übrigen Fächern (Fächergruppe II).

(3) Versetzt wird, wer

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung aufweist oder
3. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen in Fächergruppe II aufweist und diese durch jeweils eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann.

(4) Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen hat eine Schülerin oder ein Schüler das Gymnasium zu verlassen. In begründeten Fällen kann das staatliche Schulamt Ausnahmen zulassen. Sofern die Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt ist, erfolgt die Zuweisung an eine Oberschule oder eine Gesamtschule durch das zuständige staatliche Schulamt. Dabei ist dem Wunsch der Eltern auf Aufnahme in eine bestimmte Schule zu entsprechen, wenn die Aufnahme an der betreffenden Schule möglich ist.

(5) Wer am Ende der Jahrgangsstufe 7 nicht versetzt wird, hat das Gymnasium zu verlassen, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht erwarten lassen. Eine erfolgreiche Teilnahme ist insbesondere nicht zu erwarten, wenn

1. in einem Fach der Fächergruppe I eine mangelhafte Leistung und eine weitere mangelhafte Leistung in einem anderen Fach,
2. in den Fächern der Fächergruppe II eine mangelhafte und eine ungenügende Leistung,
3. in einem Fach der Fächergruppe I eine ungenügende Leistung,
4. in zwei Fächern der Fächergruppe I mangelhafte Leistungen,
5. in mehr als zwei Fächern mangelhafte Leistungen oder
6. in mehr als einem Fach mangelhafte Leistungen und in einem weiteren Fach eine ungenügende Leistung

erbracht wurden. Die Klassenkonferenz kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Wiederholung der Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium zulassen, wenn der erreichte Leistungsstand gemäß Nummer 1 bis 6 auf nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretende Umstände, insbesondere länger anhaltende Krankheit, beruht oder die Lernbereitschaft und Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen.

(6) Wer das Gymnasium gemäß Absatz 5 Nr. 3 bis 6 verlässt, wiederholt die Jahrgangsstufe 7 an einer Gesamtschule oder Oberschule (Querversetzung in die Jahrgangsstufe 7). Alle übrigen Schülerinnen und Schüler, die gemäß Absatz 5 das Gymnasium verlassen, werden auf Antrag in die Jahrgangsstufe 8 einer Gesamtschule oder Oberschule aufgenommen (Querversetzung in die Jahrgangsstufe 8). Das staatliche Schulamt koordiniert die Aufnahme unter Berücksichtigung des Elternwunsches und der zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazitäten. § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Wer am Ende der Jahrgangsstufe 7 nicht versetzt wird und die Schule nicht gemäß Absatz 5 verlassen muss, kann auf Antrag in die Jahrgangsstufe 8 querversetzt werden.

#### § 58 Abschlüsse

(1) In der Sekundarstufe I des Gymnasiums können am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Abschlüsse gemäß § 17 Nr. 2 bis 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes erworben werden. Abschlüsse und Berechtigungen werden auf Grund eines Beschlusses der Klassenkonferenz vergeben, wenn die Mindestbedingungen gemäß Absatz 2 bis 4 erfüllt wurden.

(2) Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erwirbt, wer

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung aufweist und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Der Ausgleich für eine mangelhafte Leistung in Fächergruppe I muss durch ein anderes Fach dieser Fächergruppe erfolgen.

(3) Einen dem Realschulabschluss/der Fachoberschulreife gleichgestellten Abschluss erwirbt, wer bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist und diese durch jeweils eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann.

(4) Einen dem erweiterten Hauptschulabschluss/der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss erwirbt, wer bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist.

(5) Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird ein dem Hauptschulabschluss/der Berufsbildungsreife gleichgestellter Abschluss erworben.

### Abschnitt 3 Oberschule

#### § 59 Zielsetzung

Die Oberschule vermittelt eine grundlegende oder erweiterte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und den Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife. Sie soll eine individuelle Bestimmung der Schullaufbahn in der Sekundarstufe I auch im Hinblick auf ihre Fortsetzung in der Sekundarstufe II entsprechend den Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen, insbesondere durch eine individuelle Vermittlung vertiefter allgemeiner Bildung.

#### § 60 Aufnahmeverfahren

(1) Das Aufnahmeverfahren besteht aus

1. dem Auswahlverfahren gemäß § 61 und
2. gegebenenfalls dem Zuweisungsverfahren gemäß § 9.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt den Schulleiterinnen und Schulleitern der gewünschten Schulen.

(3) Die Durchführung des Zuweisungsverfahrens obliegt dem staatlichen Schulamt. Die Schülerinnen und Schüler, die nach dem Auswahlverfahren keine Aufnahme finden, nehmen am Zuweisungsverfahren teil.

#### § 61 Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Oberschule, ist ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt unter den Schülerinnen und Schülern, die die Schule im Erst- oder Zweitwunsch benennen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der durch den Erstwunsch benannten Schulen berücksichtigt zunächst besondere Härtefälle gemäß § 53 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Die verbleibenden Plätze werden nach der Nähe der Wohnung zur Schule vergeben. Die Nähe der Wohnung zur Schule wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter dem Gesichtspunkt der Schulwegzeit oder der Entfernung bestimmt. Bis zu 50 vom Hundert der Plätze können nach besonderen Gründen gemäß § 62 vergeben werden.



## § 62

**Besondere Gründe**

Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. Schülerinnen und Schüler die von der Schulkonferenz beschlossene Unterrichtsorganisation der Schule wünschen, die persönlichen Voraussetzungen dem Angebot der Schule besonders entsprechen,
3. ein Wahlpflichtfach gewählt wird, für das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
4. Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen,
5. Schülerinnen und Schüler die Teilnahme an einem Ganztagsangebot wünschen,
6. Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme erfolgen wird oder wenn gleichzeitig Geschwister Aufnahme begehren oder
7. durch die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mädchen und Jungen hergestellt werden soll.

## § 63

**Unterrichtsorganisation, Differenzierung**

(1) Der Unterricht wird im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 im Klassenverband erteilt. Über die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler in die Klassen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 wird der Unterricht im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Möglichkeiten

1. bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 in bildungsgangbezogenen Klassen (kooperatives System),
2. bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 in bildungsgangübergreifenden Klassen (integratives System) oder
3. bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 in bildungsgangübergreifenden Klassen und ab Jahrgangsstufe 9 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 in bildungsgangbezogenen Klassen

erteilt.

(2) Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 91 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes über die Unterrichtsorganisation gemäß Absatz 1. Zur Sicherung einer kontinuierlichen pädagogischen Ausrichtung der Schule soll der Beschluss langfristig gefasst und Änderungen der Unterrichtsorganisation vermieden werden. Die Schulkonferenz hat hierbei insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der VV-Unterrichtsorganisation für die Klassenbildung zu berücksichtigen.

(3) In einer bildungsgangbezogenen Klasse wird die grundlegende allgemeine Bildung zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/der erweiterten Berufsbildungsreife (EBR-Klasse) oder die erweiterte allgemeine Bildung zum Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife (FOR-Klasse) vermittelt. Entsprechend den Fähigkeiten, Leistungen und

Neigungen der Schülerinnen und Schüler soll in FOR-Klassen auch eine vertiefte allgemeine Bildung individuell vermittelt werden.

(4) In bildungsgangübergreifenden Klassen wird der Unterricht

1. mit Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 7 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache,
2. spätestens mit Beginn der Jahrgangsstufe 9 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch und
3. mit Beginn der Jahrgangsstufe 9 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 in einem der Fächer Physik oder Chemie

in Fachleistungskursen auf zwei Anspruchsebenen, dem A-Kurs und dem B-Kurs, erteilt. Im A-Kurs wird eine grundlegende allgemeine Bildung und im B-Kurs eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt. Entsprechend den Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler soll in B-Kursen auch eine vertiefte allgemeine Bildung individuell vermittelt werden.

(5) Anstelle von Fachleistungskursen können ständig oder zeitweise klasseninterne Lerngruppen entsprechend den Grundsätzen der Fachleistungsdifferenzierung gemäß Absatz 4 und § 67 gebildet werden, soweit

1. besondere pädagogische Konzepte erprobt werden sollen oder
2. aus demografischen oder schulstrukturellen Gründen eine sinnvolle Kursbildung nicht möglich ist.

Nummer 2 gilt insbesondere für Klassen, in denen der Frequenzrichtwert für die Klassenbildung erheblich unterschritten wird. Die Bildung klasseninterner Lerngruppen ist durch die Konferenz der Lehrkräfte zu beschließen und dem staatlichen Schulamt rechtzeitig anzuzeigen. Klasseninterne Lerngruppen, die zur Erprobung besonderer pädagogischer Konzepte gebildet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.

(6) Die Durchlässigkeit zwischen den Klassen und Kursen ist zu gewährleisten. Für die Neigungsdifferenzierung im Wahlpflichtunterricht werden Kurse gebildet, die von Schülerinnen und Schülern aller Klassen einer Jahrgangsstufe besucht werden können.

(7) Schülerinnen und Schüler, die vom Gymnasium an die Oberschule wechseln, sollen auf Wunsch der Eltern in eine FOR-Klasse oder in B-Kurse aufgenommen werden, wenn sie über die Eignung für den Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife verfügen. Ein Schulformwechsel von der Oberschule an ein Gymnasium erfolgt gemäß § 12 Abs. 2. Die Klassenkonferenz hat den Schülerinnen und Schülern den Schulformwechsel an ein Gymnasium zu empfehlen und die Eltern entsprechend zu beraten, wenn im Verlauf der Sekundarstufe I festgestellt wird, dass die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler einen erfolgreichen Besuch des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erwarten lassen. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

## § 64

**Einstufung im kooperativen System**

(1) Die Einstufung in eine bildungsgangbezogene Klasse ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 (Ersteinstufung) erfolgt auf Empfehlung der Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Wünsche der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern. Widersprechen die Eltern der auf Grund der Empfehlung vorgesehenen Einstufung, ist zunächst ihr Wunsch maßgebend. Über die Einstufung in eine bildungsgangbezogene Klasse in der Jahrgangsstufe 9 gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3 entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Wünsche der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern. Die Einstufung in eine FOR-Klasse erfolgt, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der FOR-Klasse erwarten lassen.

(2) Die Einstufung in eine bildungsgangbezogene Klasse gilt in der Regel bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10, soweit kein Wechsel gemäß § 65 Abs. 7 erfolgt. Ein Wechsel auf Antrag der Eltern ist bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres zulässig. Ein Wechsel von einer EBR-Klasse in eine FOR-Klasse ist nur zulässig, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der FOR-Klasse erwarten lassen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. Die Klassenkonferenz hat den Schülerinnen und Schülern den Wechsel von einer EBR-Klasse in eine FOR-Klasse zu empfehlen und die Eltern entsprechend zu beraten, wenn festgestellt wird, dass die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler einen erfolgreichen Besuch der FOR-Klasse erwarten lassen.

(3) Die Leistungsbewertung in den EBR- und FOR-Klassen erfolgt auf der Grundlage der Anforderungen des jeweiligen Bildungsganges.

## § 65

**Versetzen, Wiederholen im kooperativen System**

(1) Die Versetzung erfolgt gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 bis 4 am Ende jeder Jahrgangsstufe auf Grund der von der Klassenkonferenz festgestellten Leistungen.

(2) Bei der Versetzung und Vergabe der Abschlüsse wird unterschieden zwischen den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und dem Fach des in Jahrgangsstufe 7 beginnenden Wahlpflichtunterrichts (Fächergruppe I) und den übrigen Fächern (Fächergruppe II).

(3) In EBR-Klassen wird in die Jahrgangsstufe 8 und 9 versetzt, wer

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens drei mangelhafte Leistungen aufweist. Dabei müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

(4) In EBR-Klassen wird in die Jahrgangsstufe 10 versetzt, wer die Versetzungsbedingungen gemäß Absatz 5 erfüllt.

(5) In FOR-Klassen wird versetzt, wer

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat,
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung aufweist oder
3. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist und diese durch jeweils eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Dabei müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden. Der Ausgleich für jedes Fach der Fächergruppe I muss durch ein anderes Fach dieser Fächergruppe erfolgen.

(6) Sofern auf Grund einer Nichtversetzung ein Wechsel von der FOR-Klasse in eine EBR-Klasse erfolgt, ist die Schülerin oder der Schüler zu versetzen, wenn unter Berücksichtigung des Anforderungsniveaus in der FOR-Klasse und der dort nachgewiesenen Leistungen eine Versetzung in der EBR-Klasse erfolgt wäre.

(7) Bei zweimaliger Nichtversetzung in einer FOR-Klasse in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen wechselt eine Schülerin oder ein Schüler in der Regel in die EBR-Klasse. In begründeten Fällen kann das staatliche Schulamt Ausnahmen zulassen.

(8) Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe 7 oder 8 der EBR-Klasse und erreicht sie oder er erneut nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung, wird der Bildungsgang ohne Versetzungsentscheidung in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt, soweit die Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt ist. Die Schülerin oder der Schüler ist dort entsprechend den Lernmöglichkeiten zu fördern. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig. In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 kann das staatliche Schulamt in begründeten Fällen dem Antrag der Eltern auf eine weitere Wiederholung derselben Jahrgangsstufe stattgeben, sofern dadurch die Höchstverweildauer gemäß § 1 Abs. 3 nicht überschritten wird und die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 66

**Abschlüsse im kooperativen System**

(1) Abschlüsse und Berechtigungen werden auf Grund eines Beschlusses der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 10 vergeben, wenn die Mindestbedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 7 erfüllt wurden.

(2) In EBR-Klassen erwirbt den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife, wer

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann.

(3) In EBR-Klassen erwirbt den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife, wer in zwei Fächern gute Leistungen und in den übrigen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 3,0 erreicht hat. Die zweite Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. Dabei darf höchstens eine mangelhafte und keine ungenügende Leistung vorliegen.

(4) In FOR-Klassen erwirbt den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife, wer bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist und jede mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Dabei müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

(5) In FOR-Klassen erwirbt den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife, wer

1. in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann.

(6) Der Ausgleich für jedes Fach der Fächergruppe I muss durch ein anderes Fach dieser Fächergruppe erfolgen.

(7) In FOR-Klassen erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wer in den Fächern der Fächergruppe I, in zwei Naturwissenschaften und in vier weiteren Fächern befriedigende Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erreicht hat. Anstelle höchstens einer befriedigenden Leistung in Fächergruppe I darf eine ausreichende Leistung auftreten, wenn der Ausgleich durch eine gute Leistung in einem anderen Fach der Fächergruppe I erfolgt. Anstelle höchstens einer ausreichenden Leistung gemäß Satz 1 darf eine mangelhafte Leistung auftreten, wenn der Ausgleich durch sehr gute Leistungen in einem Fach oder gute Leistungen in zwei Fächern erfolgt.

(8) Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erworben.

#### § 67

##### **Einstufung im integrativen System**

(1) Die erstmalige Einstufung in einen fachleistungsdifferenzierten Kurs erfolgt auf Empfehlung der Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Wünsche der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern (Ersteinstufung). Widersprechen die Eltern der auf Grund der Empfehlung vorgesehenen Einstufung, ist zunächst ihr Wunsch maßgebend. Vor Ablauf des Schuljahres der Jahrgangsstufe 7 und jedes Schulhalbjahres der Jahrgangsstufen 8 und 9 entscheidet die Klassenkonferenz gemäß Absatz 3 über den weiteren Verbleib.

(2) Im Einzelfall ist auf Antrag der Eltern bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 auch innerhalb eines Schulhalbjahres ein Wechsel zwischen den Fachleistungskursen möglich, wenn dies der Förderung der Schülerin oder des Schülers dient.

(3) Wer sehr gute oder gute Leistungen in einem A-Kurs erzielt hat, soll in den B-Kurs, wer mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem B-Kurs erzielt hat, in den A-Kurs übergehen. Bei befriedigenden oder ausreichenden Leistungen soll in besonderer Weise geprüft werden, in welchem Kurs eine angemessene Förderung möglich ist. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann am Ende der Jahrgangsstufe 9 einem Wunsch auf Teilnahme an B-Kursen durch die Klassenkonferenz insoweit entsprochen oder die Teilnahme empfohlen werden, als dies zur Erreichung der Fachoberschulreife erforderlich ist.

(4) Innerhalb der Jahrgangsstufe 10 ist auf Antrag der Eltern ein Wechsel von einem B-Kurs in einen A-Kurs in den ersten drei Monaten möglich. Der Wechsel in einen B-Kurs ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind nur aus wichtigem Grund zulässig und bedürfen der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.

(5) Die Leistungsbewertung in den A- und B-Kursen erfolgt auf der Grundlage der Anforderungen des jeweiligen Bildungsganges. Sofern Jahresnoten für Versetzungs- und Abschlussentscheidungen umgerechnet werden, entsprechen Noten in B-Kursen einer um eine Notenstufe besseren Note im A-Kurs.

#### § 68

##### **Versetzen, Wiederholen im integrativen System**

(1) Die Versetzung erfolgt gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 bis 4 am Ende jeder Jahrgangsstufe auf Grund der von der Klassenkonferenz festgestellten Leistungen. Soweit Fächer in B-Kursen unterrichtet werden, erfolgt die Versetzung auf der Grundlage der gemäß § 67 Abs. 5 Satz 2 in die entsprechenden Leistungen eines A-Kurses umgerechneten Leistungen.

(2) Für die Versetzung in die Jahrgangsstufen 8 und 9 gilt § 65 Abs. 3.

(3) In die Jahrgangsstufe 10 wird versetzt, wer die Versetzungsbedingungen gemäß § 65 Abs. 2 und 5 erfüllt.

(4) Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe 7 und 8 und erreicht sie oder er erneut nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung, wird der Bildungsgang ohne Versetzungsentscheidung in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt, soweit die Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt ist. Die Schülerin oder der Schüler ist dort entsprechend den Lernmöglichkeiten zu fördern. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig. In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 kann das staatliche Schulamt in begründeten Fällen dem Antrag der Eltern auf eine weitere Wiederholung derselben Jahrgangsstufe stattgeben, sofern dadurch die Höchstverweildauer gemäß § 1 Abs. 3 nicht überschritten wird und die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Sofern in der zu wiederholenden Jahrgangsstufe bildungsbezogene Klassen gebildet sind, erfolgt die Wiederholung in der EBR-Klasse.

## § 69

**Abschlüsse im integrativen System**

(1) Abschlüsse und Berechtigungen werden auf Grund eines Beschlusses der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 10 vergeben, wenn die Mindestbedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 erfüllt wurden.

(2) In bildungsgangübergreifenden Klassen erwirbt den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife, wer

1. in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist und jede mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Dabei müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

Soweit Fächer in B-Kursen unterrichtet werden, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage der gemäß § 67 Abs. 5 Satz 2 in die entsprechenden Leistungen eines A-Kurses umgerechneten Leistungen.

(3) Der Ausgleich für jedes Fach der Fächergruppe I muss durch ein anderes Fach dieser Fächergruppe erfolgen.

(4) In bildungsgangübergreifenden Klassen erwirbt den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife, wer

1. in mindestens zwei B-Kursen mindestens jeweils ausreichende Leistungen,
2. in A-Kursen mindestens jeweils befriedigende Leistungen und
3. in den anderen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 3,0 erreicht hat. Die zweite Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. Dabei darf keine ungenügende Leistung und höchstens eine mangelhafte Leistung vorliegen.

(5) In bildungsgangübergreifenden Klassen erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wer

1. in mindestens drei B-Kursen mindestens jeweils befriedigende Leistungen,
2. im A-Kurs mindestens gute Leistungen,
3. in zwei weiteren Fächern mindestens gute Leistungen und
4. in den anderen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 3,0 erreicht hat. Die zweite Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. Dabei darf keine ungenügende Leistung und höchstens eine mangelhafte Leistung vorliegen, nicht jedoch in Fächergruppe I.

(6) Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erworben.

**Teil 4****Übergangs- und Schlussvorschriften****Abschnitt 1  
Übergangsvorschriften**

## § 70

**Bestimmungen für geänderte Realschulen**

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2004/2005 in einem Schulverhältnis zu einer Realschule befanden, die in eine Oberschule geändert wurde, setzen ihr Schulverhältnis an der Oberschule auf der Grundlage der Sekundarstufe I-Verordnung vom 18. Dezember 2003 (GVBl. 2004 II S. 2), geändert durch Verordnung vom 15. April 2004 (GVBl. II S. 318) fort, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2004/2005 in den Jahrgangsstufen 7 und 8 befinden, bestimmen sich die Voraussetzungen für eine Versetzung und den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen nach den § 65 Abs. 1, 2 und 5 und § 66 Abs. 4 bis 8.

(3) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler eine Jahrgangsstufe wiederholt und die Schule in der nachfolgenden Jahrgangsstufe als Oberschule organisiert ist, erfolgt der weitere Schulbesuch nach den Regelungen der Oberschule.

## § 71

**Bestimmungen für geänderte Gesamtschulen**

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2004/2005 in den Jahrgangsstufen 7 und 8 einer Gesamtschule befanden, die in eine Oberschule geändert wurde, setzen ihr Schulverhältnis an der Oberschule gemäß den nach dieser Verordnung für die Gesamtschulen geltenden Regelungen fort.

(2) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2004/2005 in der Jahrgangsstufe 9 einer Gesamtschule befanden, die in eine Oberschule geändert wurde, setzen ihr Schulverhältnis an der Oberschule auf der Grundlage der Sekundarstufe I-Verordnung vom 18. Dezember 2003 (GVBl. 2004 II S. 2), geändert durch Verordnung vom 15. April 2004 (GVBl. II S. 318) fort, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(3) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler eine Jahrgangsstufe wiederholt und die Schule in der nachfolgenden Jahrgangsstufe als Oberschule organisiert ist, erfolgt der weitere Schulbesuch nach den Regelungen der Oberschule. Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen und den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife weiterhin besuchen wollen, wechseln an ein Gymnasium oder eine Gesamtschule. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit Gesamtschulen gemäß Artikel 2 § 2 Abs. 2 des Schulstrukturgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GVBl. I S. 462) in Oberschulen geändert werden.

§ 72

**Abweichungen vom Stundenkontingent für die Jahrgangsstufen 9 und 10**

Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2005/2006 in der Jahrgangsstufe 10 befinden, ist eine Abweichung vom Stundenkontingent für die Jahrgangsstufe 9 und 10 insgesamt zulässig, soweit unter Berücksichtigung der Wochenstundentafeln der vorherigen Schuljahre die Mindeststunden in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in den Fächern und Lernbereichen eingehalten werden und das Stundenkontingent insgesamt für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 erreicht wird.

(2) Die §§ 4 bis 16 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 18. Dezember 2003 (GVBl. 2004 II S. 2), geändert durch Verordnung vom 15. April 2004 (GVBl. II S. 318), treten am 31. Januar 2005 außer Kraft. Im Übrigen tritt die Sekundarstufe I-Verordnung vom 18. Dezember 2003 (GVBl. 2004 II S. 2), geändert durch Verordnung vom 15. April 2004 (GVBl. II S. 318), am 31. Juli 2005 außer Kraft.

Potsdam, den 21. Januar 2005

**Abschnitt 2  
Schlussvorschriften**

§ 73

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Die §§ 4 bis 11, 46, 53 bis 56 und 60 bis 62 treten mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2005 in Kraft.

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Anlage 1**

**Stundentafeln**

**Oberschule und Gesamtschule**

Lernbereich/Fach	Stundenkontingent in Jahrgangsstufe 7 und 8	Stundenkontingent in Jahrgangsstufe 9 und 10	Summe Jahrgangsstufen 7 bis 10	Mindeststunden in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt
Deutsch	8	7	15	12
1. Fremdsprache	8	6	14	14
Mathematik	8	7	15	14
Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)	8	8	16	12
Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)	5	7	12	10
LER	4	2	6	6
Wirtschaft-Arbeit-Technik	2	4	6	5
Kunst/Musik	4	4	8	6
Sport	6	6	12	12
Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7 (2. Fremdsprache)	7 (8)	6	13 (14)	9 (bei 2. Fremdsprache 14)
Schwerpunktunterricht (2. oder 3. Fremdsprache)	-	4 (6)	4 (6)	(6)
<b>Stundenkontingent insgesamt</b>	<b>60 (61)</b>	<b>61 (63)</b>	<b>121 (124)</b>	
Schwerpunktgestaltung bis zu	6	2	8	

**Gymnasium**

Lernbereich/Fach	Stundenkontingent in Jahrgangsstufe 7 und 8	Stundenkontingent in Jahrgangsstufe 9 und 10	Summe Jahrgangsstufen 7 bis 10	Mindeststunden in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt
Deutsch	8	7	15	12
1. Fremdsprache	8	6	14	14
Mathematik	8	7	15	14
Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)	8	8	16	12
Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)	6	7	13	10
LER	4	2	6	6
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	4	4	3
Kunst/Musik	4	4	8	6
Sport	6	6	12	12
2. Fremdsprache	8	6	14	14
Schwerpunktunterricht (3. Fremdsprache)	-	5 (6)	5 (6)	(6)
<b>Stundenkontingent insgesamt</b>	<b>60</b>	<b>62 (63)</b>	<b>122 (123)</b>	
Schwerpunktgestaltung bis zu	6	1	7	

Anlage 2

**Zahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten gemäß § 18**

Fach	Jahrgangsstufe	Zahl im Schuljahr	Dauer in Unterrichtsstunden
Deutsch	7	4 – 6	1 – 2
	8	4 – 6	1 – 2
	9	4 – 6	1 – 2
	10	4 – 5	1 – 3
Mathematik	7	4 – 5	1
	8	4 – 5	1 – 2
	9	4 – 5	1 – 2
	10	3 – 4	1 – 3
Fremdsprachen	7	4 – 5	1
	8	4 – 5	1
	9	3 – 4	1 – 2
	10	3 – 4	1 – 2
Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7 (soweit nicht Fremdsprache)	7	0 – 4	1 – 2
	8	0 – 4	1 – 2
	9	0 – 4	1 – 2
	10	0 – 4	1 – 2

**Anlage 3**

**Punktwerte für die Leistungsbewertung in den Jahrgangsstufen 9 und 10 der Gesamtschule**

**1. Leistungsbewertung im Klassenverband und in Kursen ohne Fachleistungsdifferenzierung**

Notenstufen	Punktwerte
1	15
	14
	13
2	12
	11
	10
3	9
	8
	7
4	6
	5
	4
5	3
	2
	1
6	0

**2. Leistungsbewertung in Fachleistungskursen**

Notenstufen		Punktwerte	
E-Kurs	G-Kurs		
1		15	
		14	
		13	
2	1	12	
		11	
3	2	10	
		9	
4	3	8	
		7	
5	4	6	
		5	
6	5	4	
		3	
	6		2
			1
		0	

\_\_\_\_\_

**Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in den Schuljahren 2005/2006 und 2006/2007**  
**(VV-Unterrichtsorganisation 2005/2006 und 2006/2007)**

Vom 1. Februar 2005  
Gz.: 17.13

Auf Grund der §§ 103 und 109 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (GVBl. I S. 462), bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

### 1 – Grundsätze

(1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Unterrichtsorganisation der Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Sie sind Planungsgrundlage für die staatlichen Schulämter und Orientierungshilfe für die Schulen bei der Organisation des Unterrichts. Sie regeln nicht die konkrete Form der Organisation von Klassen und Schulen und begründen weder der Form noch dem Umfang nach Ansprüche auf eine bestimmte Unterrichtsorganisation.

(2) Alle an der Unterrichtsorganisation Beteiligten sind verpflichtet, die Festlegungen dieser Verwaltungsvorschriften zu beachten, die Ermessensspielräume verantwortungsvoll zu nutzen und auf einen effektiven Personaleinsatz insbesondere bei der Klassenbildung hinzuwirken.

(3) Die Verwaltungsvorschriften sind im Rahmen der den staatlichen Schulämtern für ihren Zuständigkeitsbereich insgesamt zugewiesenen Stellen (Vollzeitlehrkräfteeinheiten – VZE) umzusetzen. Dabei sind insbesondere die in der pauschalen VZE-Zuweisung an die staatlichen Schulämter dargestellten Maßnahmen nach den fachlichen Erfordernissen auszustatten.

(4) Die Ausstattung der Schulen erfolgt durch die staatlichen Schulämter in VZE oder Lehrerwochenstunden (LWS) gemäß geltenden Vorschriften und nachstehenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der konkreten Schulsituation.

(5) Die staatlichen Schulämter können im Einzelfall im Rahmen ihrer VZE-Zuweisung und auf begründeten Antrag der Schule von den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften abweichen.

### 2 – VZE-Zuweisung

(1) Die staatlichen Schulämter erhalten für ihren Zuständigkeitsbereich vor Beginn des Schuljahres die Mitteilung über die Zuweisung der verfügbaren Planstellen und Stellen. Nachtragszuweisungen können für besondere Einzelmaßnahmen vorgenommen werden, wenn die Zuweisungsgrößen zum Termin der Erstzuweisung noch nicht bestimmt werden können.

(2) Die Struktur der VZE-Zuweisung nach Schulkapiteln ergibt sich aus der Haushaltssystematik und beinhaltet die Zuweisung

von Planstellen für die einzelnen Bildungsgänge und Schulformen und von Stellen für das sonstige pädagogische Personal (Anlage 1). Bei der Zuweisung von LWS für die Schulen kann ein staatliches Schulamt von der Struktur der VZE-Zuweisung im Einzelfall abweichen, wenn anders die Schulen nicht gemäß Absatz 3 und 4 auszustatten sind.

(3) Die VZE-Zuweisung von Planstellen und Stellen berücksichtigt dabei insbesondere:

- a) Unterricht nach den Stundentafeln einschließlich Wahlpflichtunterricht, Fachleistungsdifferenzierung, Unterricht der gymnasialen Oberstufe (GOST) und an Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (ZBW) sowie den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, sowie den Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen,
- b) Teilungs- und Förderunterricht,
- c) Wahlunterricht,
- d) genehmigte Ganztagsangebote nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften,
- e) Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch) im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet, sofern nicht bereits durch Buchstabe a) abgedeckt,
- f) die Einrichtung von Landes- und Bundesfachklassen,
- g) Ergänzungsunterricht in Oberstufenzentren und Justizvollzugsanstalten zum Erwerb gleichgestellter Abschlüsse der Sekundarstufe I,
- h) die Fortführung von Schulen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes,
- i) Fachberatung einschließlich der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen,
- j) sonstiges pädagogisches Personal im Unterricht für geistig Behinderte, Körper-, Hör- und Sehgeschädigte,
- k) Unterricht im Telekolleg,
- l) abweichende Organisationsformen und Begabungsförderung,
- m) Förderung bei Teilleistungsstörungen, Krankenhausunterricht, Unterricht für besondere Schülergruppen,
- n) Deutsch – Polnische Schulprojekte,
- o) Schul- und Modellversuche,
- p) eine Vertretungsreserve zur Vermeidung von Unterrichtsausfall sowie
- q) Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben.

(4) Die VZE-Zuweisung wird für

- a) Durchführung muttersprachlichen Unterrichts,
- b) schulische Projekte der Regionalen Arbeitsstellen für Ausländer (RAA),
- c) unterrichtsergänzende Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsbetriebes,
- d) Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, Schulen im MoSeS – Modellvorhaben und
- f) unterrichtsergänzende Angebote an beruflichen Schulen

durch kapitalisierte Mittel ergänzt.



(5) Die staatlichen Schulämter nehmen im Rahmen ihrer VZE-Zuweisung auf der Grundlage der Empfehlung des für Schule zuständigen Ministeriums zur „Rechnergestützten stellenwirtschaftlichen Schulorganisation (RESSOR)“ und unter Beachtung der konkreten Schulbedingungen die LWS – Zumessung für die Schulen vor. Unter Berücksichtigung der Festlegungen zur Zusammenarbeit der Schulpflichtigen und Schulpflichtigen nach der Geschäftsordnung der staatlichen Schulämter ist in allen Schulen eine angemessene Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

(6) Die staatlichen Schulämter haben den Schulen im Rahmen der LWS – Zumessung die genehmigten Stunden für Förder-, Teilungs- und Wahlunterricht sowie die Vertretungsreserve pauschal zur selbstständigen Verwendung zuzuweisen. Die Vertretungsreserve soll an allgemein bildenden Schulen einschließlich Einrichtungen des ZBW und den berufsbildenden Schulen mindestens drei vom Hundert der Bemessungsgrundlage betragen.

(7) Die Spezialschulen Sport erhalten im Rahmen der VZE-Zuweisung über die jeweiligen staatlichen Schulämter nach Abstimmung mit dem für Schule zuständigen Ministerium die LWS für die Organisation des Unterrichts in der Sekundarstufe I und II und die Begabungsförderung.

### 3 – Allgemeine Regelungen für die Verwendung von VZE

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte ergibt sich aus der Anlage zur Arbeitszeitverordnung. Alle Lehrkräfte sind im Umfang ihrer jeweiligen Pflichtstunden unter Abzug der personengebundenen Ermäßigungs- und Anrechnungstunden im Unterricht einzusetzen. In Ergänzung kann der konkrete Einsatz der Lehrkräfte auch durch die Nutzung von Unterrichtsstundenkonten bestimmt werden.

(2) Für die Wahrnehmung von Sondersachverhalten werden die staatlichen Schulämter mit zusätzlichen VZE ausgestattet. Diese VZE können, wenn sie nicht oder nicht in vollem Umfang eingesetzt werden, den Schulen für Vertretungsunterricht belassen werden.

(3) Für Einzugliedernde können die Schulleitungen mit Genehmigung der staatlichen Schulämter für besondere Fördermaßnahmen gemäß der Eingliederungsverordnung je Schülerinnen oder Schüler eine zusätzliche LWS einsetzen. Sofern Vorbereitungsgruppen eingerichtet werden, die vorwiegend dem Erlernen der deutschen Sprache dienen und die auf die Teilnahme am allgemeinen Unterricht vorbereiten, können die staatlichen Schulämter im Rahmen ihrer VZE-Zuweisung den Schulen pro Vorbereitungsgruppe bis zu 26 LWS zuweisen.

(4) Die Anzahl von zu erteilenden Hausunterrichtsstunden legen die staatlichen Schulämter gemäß den VV – Kranke Schüler fest. Für Hausunterricht in Krankenhäusern kann das für Schule zuständige Ministerium in besonderen Fällen auf Antrag der staatlichen Schulämter zusätzliche LWS genehmigen und diese im Rahmen der VZE-Zuweisung bereitstellen.

(5) Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall in allgemein bildenden Schulen einschließlich Einrichtungen des ZBW und der berufsbildenden Schulen sind die in der VZE-Zuweisung an die staatlichen Schulämter enthaltenen Vertretungsreserven

oder die Regelungen zur Mehrarbeit gemäß VV – Arbeitszeit-Lehrkräfte zu nutzen. Die Vertretungsstunden werden entweder durch Teilungs- und Wahlunterricht oder über die individuellen Unterrichtsstundenkonten der Lehrkräfte im Laufe des Schuljahres in Unterricht umgesetzt. Wenn die Vertretungsstunden im Teilungs- und Wahlunterricht gebunden sind, ist der Ausweis dieser Stunden durch entsprechende Hinweise in den Stundenplänen für alle Beteiligten kenntlich zu machen. Die so ausgewiesenen Vertretungsstunden werden im Rahmen der amtlichen Schulpflichtenerfassung nicht als Unterrichtsstunden gezählt. Die Schule informiert das staatliche Schulamt über die Form der Vertretungsregelung.

### 4 – Grundsätze für die Klassenneubildung

(1) Klassen werden auf der Grundlage von Frequenzrichtwerten und Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet.

(2) Unterschreitungen des jeweiligen Frequenzrichtwertes müssen durch die Schulleitung dem staatlichen Schulamt gegenüber begründet und von diesem insbesondere unter sorgfältiger Abwägung und Berücksichtigung schulentwicklungsplanerischer und stellenwirtschaftlicher Belange genehmigt werden.

(3) Auf die Bandbreitenwerte werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler angerechnet, die im Land Brandenburg schulpflichtig sind. Abweichend davon werden an den Standorten der anerkannten deutsch-polnischen Schulprojekte Schülerinnen und Schüler mit einer polnischen Staatsangehörigkeit auf die Bandbreitenwerte der Sekundarstufe I sowie auf die erforderlichen Mindestschülerzahlen gemäß Nummer 8 Abs. 2 für die Errichtung der Jahrgangsstufe 11 angerechnet. Die angerechneten Schülerinnen und Schüler mit einer polnischen Staatsangehörigkeit dürfen 27 Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Jahrgangsstufe nicht überschreiten. An den Spezialschulen Sport werden Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Bundesgebiet ebenfalls angerechnet.

(4) Die Bandbreite bezeichnet die mögliche Schülerzahl für die Klassenbildung und wird durch den oberen und den unteren Wert bestimmt. Abweichungen können auf Antrag der Schulleitung nach Anhörung der Schulkonferenz nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

a) Der untere Wert darf geringfügig unterschritten werden, wenn der Schulbesuch in zumutbarer Entfernung nicht gewährleistet ist oder wenn die Jahrgangsbreiten nur vorübergehend klein sind. Die Unterschreitung darf nicht in Parallelklassen und nicht in mehr als zwei Jahrgangsstufen erfolgen. Die Genehmigung erteilt das staatliche Schulamt.  
b) Der obere Wert darf überschritten werden, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht, die sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind und nichts anderes bestimmt ist. Die Genehmigung erteilt das staatliche Schulamt.

(5) Die Bestimmungen für die Bildung jahrgangsstufenbezogener Klassen gelten in gleicher Weise für jahrgangsstufenübergreifende Klassen.

(6) Bei der Bildung von Klassen mit gemeinsamem Unterricht ist gemäß § 19 Abs. 4 der Sonderpädagogik-Verordnung zu verfahren.

## 5 – Bemessungsgrundlagen

(1) Die Bemessungsgrundlage ist eine rechnerische Organisationsgröße, die bei der LWS – Zumessung für jede Schule eine einheitliche Basis für die Gewährung von Anrechnungsstunden für Schulleitungen, für Lehrkräfte im Rahmen schulischer Verwaltungsaufgaben und für die VZE – Ausstattung der genehmigten Ganztagschulen schafft. Sie wird in Form von LWS oder als VZE – Größe berechnet und dargestellt.

(2) Die Bemessungsgrundlage wird für jede Schule sowie für die Sekundarstufe I an Einrichtungen des ZBW, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, aus der Zahl der durch die staatlichen Schulämter genehmigten Klassen (K), der Zahl der Unterrichtsstunden jeder Klasse gemäß der Stundentafel (U) und der für jede Schulstufe und -form festgelegten Unterrichtsverpflichtung (Pflichtstundenzahl) der Lehrkräfte (S) ermittelt. Aus diesen Grunddaten wird als Bemessungsgrundlage berechnet

- a) die Anzahl der LWS (Bemessungsgrundlage LWS):  
 $LWS = K \times U$  und  
 b) die Anzahl der VZE (Bemessungsgrundlage VZE):  
 $VZE = K \times U/S$ .

(3) Für jahrgangsstufenübergreifende Klassen in Grundschulen gilt die Zahl der Unterrichtsstunden der jeweils höheren Jahrgangsstufe gemäß Stundentafel.

(4) Für GOST an Gesamtschulen, Gymnasien und OSZ sowie für die Sekundarstufe II an Einrichtungen des ZBW wird die Bemessungsgrundlage aus den Schülerzahlen, der Messzahl (LWS je Schülerin oder Schüler gemäß Nummer 8 Abs. 2) und der Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte ermittelt.

(5) Die Bemessungsgrundlage für Gesamtschulen und Gymnasien mit Sekundarstufe I und II ist die Summe der Bemessungsgrundlagen aus den Absätzen 2 und 4.

## 6 – Unterrichtsorganisation in Grundschulen

(1) In der Grundschule und Grundschulteilen zusammengefasster Schulen betragen der Frequenzrichtwert 25 und die Bandbreite 15 bis 28 Schülerinnen und Schüler. Überschreitungen der Bandbreite bis zu 30 Schülerinnen und Schüler sind nach Anhörung der Schulkonferenz gemäß Nummer 4 Abs. 3 möglich.

(2) Die Einrichtung von Klassen in der Jahrgangsstufe 1 bedarf abweichend von Nummer 4 Abs. 4 Buchstabe a unterhalb von 20 Schülerinnen und Schülern der Genehmigung des staatlichen Schulamtes. Die Fortführung von Klassen in den Jahrgangsstufen 2 bis 6 unterhalb von 20 Schülerinnen und Schülern kann vom staatlichen Schulamt genehmigt werden. Veränderungen bei der Klassenbildung sollen nach Möglichkeit nur zu Beginn der Jahrgangsstufen 3 und 5 erfolgen.

(3) An Schulen, in denen der untere Wert der Bandbreite für die Klassenfrequenz in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgängen unterschritten wird, kann das staatliche Schulamt auf Antrag der Schulleitung die Bildung jahrgangübergreifender Klassen zulassen und diese gemäß Nummer 1 Abs. 5 ausstatten.

(4) An genehmigten Kleinen Grundschulen ist die Bildung einer Klasse unterhalb des unteren Wertes der Bandbreite für die Klassenfrequenz zulässig, wenn mit dem im Folgejahr aufzunehmenden oder vorhandenen Schülerjahrgang eine jahrgangübergreifende Klasse gebildet wird. Für diese jahrgangübergreifenden Klassen werden zusätzlich 40 Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß Nummer 5 Abs. 2 und 3 für Teilungsunterricht bereitgestellt.

(5) Klassen, die nach dem Modell der flexiblen Eingangsphase arbeiten, erhalten für Teilungsunterricht mindestens 5, aber höchstens 8 LWS je Klasse. Für die sonderpädagogische Begleitung sind je Klasse 5 LWS einzusetzen.

(6) Das staatliche Schulamt kann auf Antrag von Schulen mit einem besonderen pädagogischen Konzept zur Unterrichtsorganisation gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 der Grundschulverordnung die Bildung jahrgangübergreifender Klassen zulassen. Diese Klassen können gemäß Nummer 1 Abs. 5 ausgestattet werden.

(7) Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Teilungsstunden durchzuführen.

(8) Zusätzlicher Förderunterricht zur Überwindung von Leistungsdefiziten in kleinen Schülergruppen kann durch die Schulleitung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden LWS eingerichtet werden. Die Förderstunden sollten vorrangig für die Jahrgangsstufen 1 und 2 verwendet werden.

(9) Mit Ausnahme der Bestimmungen in Absatz 4 und 5 können Klassen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel im Unterricht geteilt werden, wenn der Frequenzrichtwert gemäß Absatz 1 überschritten wird und zwingende schulorganisatorische Gründe, insbesondere unzureichende Größe der Unterrichtsräume, vorliegen. Unterhalb einer Klassenfrequenz von 22 werden Klassen nicht geteilt.

(10) Schulen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden LWS zusätzlichen Wahlunterricht einrichten.

(11) Den Schulen werden LWS zur Bildung von nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenzierten Lerngruppen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zur Verfügung gestellt. Es sind hier je Klasse drei bis fünf LWS einzusetzen.

(12) Genehmigte verlässliche Halbtagsgrundschulen erhalten pro Zug eine zusätzliche Stundenausstattung von 16 LWS und bis zu 5.000,- € für Honorarverträge (Halbtagszuschlag). Die Mittel sind im Rahmen des genehmigten schulischen Ganztagskonzepts für ergänzende Angebote nach Maßgabe der VV-Honorare zu verwenden. Ganztagsangebote in offener Form können pro Zug bis zu 5.000,- € für Honorarverträge und pro Schule 3 LWS für die Planung und die organisatorische Abstimmung mit den Kooperationspartnern erhalten.

## 7 – Unterrichtsorganisation in Schulen der Sekundarstufe I

(1) In der Sekundarstufe I betragen der Frequenzrichtwert 27 und die Bandbreite 20 bis 28 Schülerinnen und Schüler. Veränderungen sollen nach Möglichkeit nur zu Beginn der Jahr-

gangsstufe 9 bzw. 10 vorgenommen werden. Überschreitungen der Bandbreite bis zu 30 Schülerinnen und Schülern sind nach Anhörung der Schulkonferenz gemäß Nummer 4 Abs. 4 möglich. § 103 Abs. 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt. Abweichend von den obengenannten Regelungen betragen der Frequenzrichtwert an den Spezialschulen Sport 24 und die Bandbreite 17 bis 28 Schülerinnen und Schüler. An Oberschulen darf der untere Wert der Bandbreite in einzelnen Klassen unterschritten werden, soweit innerhalb einer Jahrgangsstufe im rechnerischen Durchschnitt aller Klassen die Bandbreite eingehalten wird. Die Einrichtung von Klassen in der Jahrgangsstufe 7 an zweizügigen Gymnasien unterhalb des Frequenzrichtwertes bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Erhalt der gymnasialen Oberstufe mittelfristig gesichert ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen an Oberschulen in Grundzentren und an Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe zwei Klassen mit insgesamt mindestens 30 Schülerinnen und Schülern eingerichtet und fortgeführt werden, wenn die Oberschule bzw. die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe die einzige Schule mit einer Sekundarstufe I in dem Gebiet des Grundzentrums ist.

(3) Für den Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7 an Oberschulen und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe und für den Schwerpunktunterricht ab Jahrgangsstufe 9 an Oberschulen, Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe und Gymnasien sollen die Schulen pro Klasse zusätzliche LWS im Umfang von 50 Prozent der Wahlpflichtstunden oder der Stunden für den Schwerpunktunterricht gemäß Stundentafel erhalten. Bei Klassen mit erheblicher Unterschreitung des Frequenzrichtwertes gemäß Nummer 7 Abs. 1 ist die Zahl der innerhalb der Jahrgangsstufe zu bildenden Wahlpflichtkurse auf die Zahl der vorhandenen Klassen zu begrenzen. Im neu beginnenden Wahlpflichtunterricht der Jahrgangsstufen 7 und 9 gilt 12 als Richtwert für die Kursfrequenz. Unterschreitungen können vom staatlichen Schulamt genehmigt werden.

(4) Für den leistungsdifferenzierten Unterricht an Oberschulen sollen je Klasse eingesetzt werden:

- a) für die Jahrgangsstufen 7 und 8 insgesamt acht LWS,
- b) für die Jahrgangsstufen 9 und 10 insgesamt zwölf LWS.

Für den leistungsdifferenzierten Unterricht an Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe sollen je Klasse eingesetzt werden:

- a) für die Jahrgangsstufen 7 und 8 insgesamt zehn LWS,
- b) für die Jahrgangsstufen 9 und 10 insgesamt 13 LWS.

Bei Klassen mit erheblicher Unterschreitung des Frequenzrichtwertes gemäß Absatz 1 ist die Zahl der innerhalb des Jahrganges zu bildenden Fachleistungskurse auf die Zahl der vorhandenen Klassen zu begrenzen.

(5) Für zeitlich begrenzten Förderunterricht zur Überwindung von besonderen Leistungsdefiziten in kleinen Lerngruppen kann die Schule zusätzliche LWS einsetzen. Die Oberschulen und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe können auf begründeten Antrag dafür vom staatlichen Schulamt im Rahmen der Zuweisung mit zusätzlichen LWS ausgestattet werden.

(6) Klassen können im Unterricht geteilt werden, wenn der Frequenzrichtwert gemäß Absatz 1 überschritten wird, besonderer pädagogischer Bedarf besteht oder zwingende schulorganisatorische Gründe – insbesondere unzureichende Größe der Unterrichtsräume – vorliegen. Wird der obere Wert der Bandbreite gemäß Absatz 1 überschritten, soll Teilungsunterricht ermöglicht werden. Klassen unter 25 Schülerinnen und Schülern werden nicht geteilt.

(7) Die Schulen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel mit zusätzlichen LWS für den Wahlunterricht ausgestattet werden.

(8) Ganztagschulen erhalten unter Vorbehalt der haushaltsmäßigen Absicherung jährlich einen Ganztagszuschlag von 20 Prozent auf die Bemessungsgrundlage nach Nummer 5 Abs. 2. Die Bemessungsgrundlage errechnet sich aus der Anzahl der an den Ganztagsangeboten beteiligten Jahrgangsstufen und Züge.

(9) Schulen mit genehmigten Ganztagsangeboten in offener Form erhalten jährlich einen Ganztagszuschlag, der sich an der Zahl der am offenen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler orientiert. Die Berechnung des Zuschlages für die jeweilige Einzelschule erfolgt auf der Basis einer Pro-Kopf-Bemessung von 0,12 LWS je teilnehmender/n Schüler/in sowie eines Koordinationszuschlages von 3 LWS pro Schule. Die Grundausrüstung beträgt bei einer zweizügigen Schule mit 8 Klassen bei einer Mindestteilnahme von 40 Prozent 0,5 VZE (13 LWS); eine detaillierte Tabelle ist als Anlage 2 beigefügt.

(10) An genehmigten Schulen gemäß Absatz 8 und 9 können auf Beschluss der Schulleitung unter Würdigung der von der Konferenz der Lehrkräfte entschiedenen Grundsätze aus dem Ganztagszuschlag bis zu drei Stunden für die konzeptionelle Arbeit sowie die Koordination und Organisation des Ganztagsangebotes als Anrechnungsstunden für Lehrkräfte genutzt werden.

## 8 – Unterrichtsorganisation in der gymnasialen Oberstufe

(1) Zur Absicherung eines der Gymnasiale Oberstufe – Verordnung (GOSTV) entsprechenden qualifizierten Kursangebotes ist es erforderlich, dass mindestens das Fach Deutsch, drei Fremdsprachen (davon eine neu einsetzende in der Einführungsphase), zwei musisch-künstlerische Fächer, das Fach Geschichte, zwei weitere Fächer des Aufgabenfeldes II, das Fach Mathematik, drei naturwissenschaftlich-technische Fächer und das Fach Sport von den Schülerinnen und Schülern als Grundkursfach belegt werden können.

Als Leistungskursfächer müssen mindestens Deutsch, eine Fremdsprache, ein Fach des Aufgabenfeldes II, Mathematik und eine Naturwissenschaft angeboten werden können. Das Kursangebot muss so angelegt sein, dass die Kontinuität in abiturrelevanten Fächern bis zum Ende der Qualifikationsphase gesichert ist.

(2) Die erforderliche Mindestschülerzahl für die Einrichtung der Jahrgangsstufe 11 am letzten Schultag vor den großen Ferien beträgt 60 Schülerinnen und Schüler mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Das Vorhandensein

der Berechtigung ist zu prüfen. Die Klassenbildung kann endgültig erfolgen, wenn in der Vorbereitungswoche des Schuljahres die Schülerzahl mindestens 50 beträgt. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind rechtzeitig vor dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres durch die Schule über die zu erwartende Entscheidung zu informieren.

Abweichend von Satz 1 kann eine Schule auch dann eine Jahrgangsstufe 11 einrichten, wenn sie gemeinsam mit einer anderen Schule mit gymnasialer Oberstufe in der Jahrgangsstufe 11 eine Schülerzahl von mindestens 75 erreicht und ein koordiniertes Kursangebot vorliegt, das den Schülerinnen und Schülern beider Schulen offen steht und in der Qualifikationsphase fortgeführt werden kann. Jede der an der Kooperation beteiligten gymnasialen Oberstufen muss am 1. August mindestens 25 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 11 haben. Die Genehmigung der Kooperation erfolgt gemäß Nummer 3 GOSTV durch das staatliche Schulamt.

Abweichend von Satz 1 kann an den Spezialschulen Sport auch dann eine Jahrgangsstufe 11 eingerichtet werden, wenn am letzten Schultag vor den großen Ferien eine Anzahl von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht ist. Die Klassenbildung kann endgültig erfolgen, wenn in der Vorbereitungswoche des Schuljahres die Schülerzahl mindestens 40 beträgt.

(3) GOST an Gesamtschulen, Gymnasien und Oberstufenzentren erhalten auf der Grundlage der Schülerzahl in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 eine pauschale Zuweisung, mit der der gesamte Unterricht, die Vertretungsreserve sowie freiwillige Unterrichtsveranstaltungen gemäß der GOSTV abzudecken sind.

Als Berechnungsgrundlage gilt, dass bei einer Schülerzahl

- a) bis 180 je Schülerin oder Schüler 1,8 LWS,
- b) ab 181 bis 360 je Schülerin oder Schüler weitere 1,75 LWS,
- c) ab 361 je Schülerin oder Schüler weitere 1,65 LWS

zugewiesen werden.

(4) Die GOST an Förderschulen werden gemäß Nummer 11 Abs. 1 ausgestattet.

(5) Kooperieren Schulen durch Bildung gemeinsamer Kurse in der GOST, kann das zuständige staatliche Schulamt im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder Schulleitern der beteiligten Schulen die pauschalen Zuweisungen für die Schulen untereinander ausgleichen.

### **9 – Unterrichtsorganisation in Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges**

(1) Der Frequenzrichtwert an Einrichtungen des ZBW gemäß § 1 der ZBW-Verordnung beträgt zu Beginn des ersten Semesters jedes Bildungsganges:

- a) 20 Studierende in Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife,
- b) 25 Studierende im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Ausnahmeregelung siehe Nummer 1 Abs. 5).

(2) Der untere Wert der Bandbreite gemäß Nummer 4 Abs. 3 beträgt:

- a) 15 Studierende in Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife,
- b) 18 Studierende im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

(3) Für Einrichtungen des ZBW mit Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I gilt Nummer 7 Abs.3 entsprechend.

(4) Für Einrichtungen des ZBW mit Bildungsgängen zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gilt Nummer 8 Abs. 3 entsprechend.

(5) Die Ausstattung mit LWS gemäß Absatz 3 bis 5 darf den für den entsprechenden Bildungsgang benötigten Personalbedarf nicht unterschreiten. Gegebenenfalls ist ein Ausgleich gemäß Nummer 2 Abs. 2 Satz 2 vorzunehmen.

### **10 – Unterrichtsorganisation an Oberstufenzentren**

(1) Für die Klassen im Bildungsgang der Berufsschule zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung betragen der Frequenzrichtwert 24 und die Bandbreite 15 bis 30 Schülerinnen und Schüler. In Landesfachklassen kann der untere Wert der Bandbreite unterschritten werden. Klassen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Stunden im Unterricht geteilt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe insbesondere bedingt durch curriculare Vorgaben wie Unterricht in Lernfeldern, Differenzierung im Fremdsprachenunterricht oder Differenzierung in Fachrichtungen oder Schwerpunkten vorliegen oder die Größe von Fachräumen dies erfordert.

(2) In den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung und zur Berufsausbildungsvorbereitung sowie in Klassen, in denen ausschließlich Auszubildende nach § 241 SGB III unterrichtet werden, beträgt der Frequenzrichtwert 15. Es gilt die Bandbreite 12 bis 20 Schülerinnen und Schüler. Es können acht bis zwölf LWS je Klassenfrequenz für Teilungsunterricht gewährt werden.

(3) In Klassen für berufsschulpflichtige Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die gemäß § 48 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 42 b der Handwerksordnung ausgebildet werden, beträgt der Frequenzrichtwert 14. Es gelten folgende Bandbreiten:

- a) acht bis 15 Schülerinnen und Schüler je Klasse, die hör- oder sehgeschädigt sind;
- b) 13 bis 15 Schülerinnen oder Schüler je Klasse, die die Vollzeiterschulpflicht an einer Allgemeinen Förderschule erfüllt haben.

(4) In den Bildungsgängen an der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I und zum Erwerb berufsqualifizierender Abschlüsse nach Landesrecht bzw. Berufsabschlüsse

nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung beträgt der Frequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 16 bis 31 Schülerinnen und Schüler. In den berufsbezogenen Fächern ist der Einsatz von bis zu zwölf LWS für Teilungsunterricht erforderlich. Der Unterricht im Lernbüro wird von einem Lehrkräfteteam, bestehend aus zwei Lehrkräften, erteilt.

(5) In den Bildungsgängen der Fachoberschule beträgt der Frequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 16 bis 31 Schülerinnen und Schüler. Im fachrichtungsbezogenen Unterricht können bis zu vier LWS für Teilungsunterricht gewährt werden.

(6) In den Bildungsgängen der Fachschule beträgt der Frequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 16 bis 31 Studierenden. In der Fachschule Sozialwesen können bis zu zehn und in der Fachschule Technik und Wirtschaft bis zu sechs LWS für Teilungsunterricht eingesetzt werden.

(7) Die Regelungen der Absätze 1 – 6 gelten entsprechend für den Unterricht in Justizvollzugsanstalten.

(8) Für die Einrichtung von Kursen zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Berufsschule, Berufsfachschule und Fachschule sowie für die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen kann das staatliche Schulamt den Oberstufenzentren bis zu fünf LWS zuweisen. Bei OSZ-übergreifender Organisation kann das staatliche Schulamt im Rahmen der zugewiesenen Stellen davon abweichen.

### 11 – Unterrichtsorganisation in Förderschulen, Förderklassen und im gemeinsamen Unterricht

(1) Allgemeine Förderschulen und Förderschulen für Sprachauffällige, Erziehungshilfe, Körperbehinderte, Seh- und Hörgeschädigte oder geistig Behinderte sowie Schulen mit Förderklassen oder mit gemeinsamem Unterricht erhalten LWS pauschal zugewiesen. Damit ist der gesamte Unterricht gemäß der Sonderpädagogik-Verordnung einschließlich des Förder-, Teilungs- und Wahlunterrichts auszustatten. Für die pauschale Zuweisung gelten je Schülerin oder Schüler folgende Messzahlen:

- a) für Lernbehinderte und Sprachauffällige  
in den Jahrgangsstufen 1 – 6 bis zu 2,6 LWS  
in den Jahrgangsstufen 7 – 10 bis zu 3,0 LWS
- b) für Körperbehinderte bis zu 4,75 LWS
- c) für Verhaltensauffällige,  
Seh- oder Hörgeschädigte bis zu 3,0 LWS
- d) für Blinde, Gehörlose bis zu 7,5 LWS
- e) für geistig Behinderte bis zu 7,5 LWS.

Für 20 Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung oder einer Körperbehinderung und für 40 Schülerinnen

und Schüler mit einer Seh- oder Hörschädigung steht jeweils eine Fachkraft des sonstigen pädagogischen Personals gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes zur Verfügung. In Klassen mit gemeinsamen Unterricht kann neben den Lehrkräften sonstiges pädagogisches Personal gemäß Satz 4 mit bis zu 10 Wochenstunden eingesetzt werden.

(2) An Förderschulen gelten für die Klassenfrequenz folgende Richtwerte und Bandbreiten:

	Frequenzrichtwert für die Klassenbildung (Schüler)	Bandbreiten für die Fortführung bestehender Klassen (Schüler)
a) Allgemeine Förderschulen:	elf	acht bis vierzehn,
b) Förderschulen für Sprachauffällige, Erziehungshilfe, Hörgeschädigte, Körperbehinderte und Sehgeschädigte:	neun	sechs bis zwölf,
c) Förderschulen für geistig Behinderte:	sechs	vier bis acht.

(3) In Förderschulen und Förderklassen, in denen die Mindestfrequenz in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen oder Lernstufen unterschritten wird, kann das staatliche Schulamt auf Antrag der Schulleitung die Bildung jahrgangsstufenübergreifender Klassen zulassen. Die Schule kann entscheiden, die Klassenhöchstfrequenz in Schulen oder Klassen nach Satz 1 in pädagogisch begründeten Fällen um bis zu drei Schülerinnen und Schüler zu überschreiten.

### 12 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2005 in Kraft. Die Bestimmungen zur Unterrichtsorganisation sind für die Schuljahre 2005/06 und 2006/07 anzuwenden. Sie treten am 31. Juli 2007 außer Kraft.

Potsdam, 1. Februar 2005

Der Minister  
für Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

## Anlage 1

**Zuweisung der Planstellen und Stellen für Lehrkräfte  
des Landes Brandenburg in Vollzeitinheiten (VZE)**
**Schuljahr 2005/06**

Staatliches Schulamt:			VZE
1.	Schulen gemeinsam Kapitel 05 300	Insgesamt	
2.	Grundschulen Kapitel 05 321	Insgesamt	
3.	Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe Kapitel 05 324	Insgesamt	
4.	Oberschulen Kapitel 05 326	Insgesamt	
5.	Gymnasien Kapitel 05 327	Insgesamt	
6.	Zweiter Bildungsweg Kapitel 05 329	Insgesamt	
7.	Förderschulen Kapitel 05 330	Insgesamt	
8.	OSZ/Berufliche Schulen Kapitel 05 332	Insgesamt	
<b>Summe aller VZE für das staatliche Schulamt</b>			

**Anlage 2****Staffelmodell zum Ganztagszuschlag (Nummer 7 Absatz 9)**

Schüler	LWS Zuweisung	VZE
bis 89	13	0,50
ab 90	14	0,54
ab 100	15	0,58
ab 110	16	0,62
ab 120	17	0,65
ab 125	18	0,69
ab 130	19	0,73
ab 140	20	0,77
ab 150	21	0,81
ab 160	22	0,85
ab 170	23	0,88
ab 175	24	0,92
ab 180	25	0,96
ab 190	26	1,00
ab 200	27	1,04
ab 210	28	1,08
ab 220	29	1,12
ab 225	30	1,15
ab 230	31	1,19
ab 240	32	1,23
ab 250	33	1,27
ab 275	36	1,38
ab 300	39	1,50

---

**Verwaltungsvorschriften  
über Rahmenlehrpläne und andere curriculare  
Materialien an Schulen des Landes Brandenburg  
(VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien –  
VVRLPcM)**

Vom 6. Februar 2005  
Gz.: 33.11

Auf Grund des § 10 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**Inhaltsübersicht**

- 1 – Anwendung
- 2 – Aufbewahrung und Zugänglichkeit
- 3 – Übergangsregelungen
- 4 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage In Kraft gesetzte Rahmenlehrpläne des Landes Brandenburg

**1 – Anwendung**

(1) Der Unterricht wird auf der Grundlage der in der Anlage aufgeführten Rahmenlehrpläne erteilt.

(2) Soweit keine Rahmenlehrpläne erlassen wurden, kann das für Schule zuständige Ministerium zulassen, dass der Unterricht auf der Grundlage anderer geeigneter curriculärer Materialien erteilt wird. Andere geeignete curriculare Materialien sind insbesondere

- a) Unterrichtsvorgaben und
- b) Schulinterne Rahmenlehrpläne, die über Einzelgenehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums erlassen werden.

(3) Der Unterricht im Bildungsgang der Allgemeinen Förderschule erfolgt in den Fächern Kunst, Musik, Sport und Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde in Anlehnung an die Rahmenlehrpläne der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

**2 – Aufbewahrung und Zugänglichkeit**

(1) Die Rahmenlehrpläne und die vom für Schule zuständigen Ministerium zugelassenen anderen geeigneten curricularen

Materialien sind allen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und den Mitgliedern der Mitwirkungsgruppen der Schule zugänglich zu machen.

(2) Rahmenlehrpläne sind fünf Jahre nach ihrem Außer-Kraft-Treten aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.

**3 – Übergangsregelungen**

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2004 im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung oder im Bildungsgang der Berufsfachschule nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung befinden, beenden diese Bildungsgänge auf der Grundlage der zu Beginn des Bildungsgangs geltenden KMK-Rahmenlehrpläne.

(2) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2004/2005 in der Jahrgangsstufe 6 der Grundschule befinden, beenden den Bildungsgang auf der Grundlage der bisherigen vorläufigen Rahmenpläne. Abweichend von Satz 1 erfolgt der Unterricht in den Fächern Physik, Biologie und Arbeitslehre auf der Grundlage des neuen Rahmenlehrplans, wenn dieser im Schuljahr 2004/2005 in der Jahrgangsstufe 6 beginnt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2004/2005 in der Jahrgangsstufe 5 befinden, beenden im Fach Fremdsprachen den Bildungsgang auf der Grundlage der bisherigen vorläufigen Rahmenpläne.

**4 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die VV-Rahmenlehrplan vom 13. August 2002 (ABl. M.B.J.S. S. 548), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 7. Juli 2004 (ABl. M.B.J.S. S. 440) außer Kraft.

Potsdam, den 6. Februar 2005

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht



**Anlage zu den VV**

**In Kraft gesetzte Rahmenlehrpläne des Landes Brandenburg**

1. Allgemeine Förderschule

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
113053	Arbeitslehre	RP (Rahmenplan)	09.08.1993
111001	Deutsch	RP	09.08.1993
201083.04	Kunst (Grundschule)	RLP (Rahmenlehrplan)	01.08.2004
301083.02	Kunst (Sekundarstufe I)	RLP	01.08.2002
202041.04	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (Grundschule, Jahrgangstufe 5 – 6)	RLP	01.08.2004
302041.04	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (Sekundarstufe I)	RLP	01.08.2004
113011	Mathematik	RP	01.08.1993
201081.04	Musik (Grundschule)	RLP	01.08.2004
301081.02	Musik (Sekundarstufe I)	RLP	01.08.2002
113013	Technik	RP	08.09.1993
113052.98	Sachunterricht	RP	01.08.1998
204001.04	Sport (Grundschule)	RLP	01.08.2004
304001.02	Sport (Sekundarstufe I)	RLP	01.08.2002

2. Primarstufe

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
203014.04	Biologie	RLP	01.08.2004
201001.04	Deutsch	RLP	01.08.2004
201030.04	Fremdsprachen: Englisch Französisch Polnisch Russisch	RLP	01.08.2004
202012.04	Geschichte	RLP	01.08.2004
202013.04	Geografie	RLP	01.08.2004
201083.04	Kunst	RLP	01.08.2004
202041.04	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	RLP	01.08.2004
203001.04	Mathematik	RLP	01.08.2004
201081.04	Musik	RLP	01.08.2004
203016.04	Physik	RLP	01.08.2004
202011.04	Politische Bildung	RLP	01.08.2004
203052.04	Sachunterricht	RLP	01.08.2004
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1997
204001.04	Sport	RLP	01.08.2004
203054.04	Wirtschaft-Arbeit-Technik	RLP	01.08.2004

## 3. Sekundarstufe I

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
303051.02	Astronomie/WP	RLP	01.08.2002
303014.02	Biologie	RLP	01.08.2002
303015.02	Chemie	RLP	01.08.2002
301092.02	Darstellen und Gestalten/WP	RLP	01.08.2002
301001.02	Deutsch	RLP	01.08.2002
301021.02	Englisch	RLP	01.08.2002
301023.02	Französisch	RLP	01.08.2002
302013.02	Geografie	RLP	01.08.2002 geändert zum 01.08.2004
302012.02	Geschichte	RLP	01.08.2002
303012.02	Informatik/WP	RLP	01.08.2002
301083.02	Kunst	RLP	01.08.2002 geändert zum 01.08.2004
301034.02	Latein	RLP	01.08.2002
302041.04	Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	RLP	01.08.2004
303001.02	Mathematik	RLP	01.08.2002 geändert zum 15.10.2002
301081.02	Musik	RLP	01.08.2002
303018.02	Naturwissenschaften/WP	RLP	01.08.2002
303016.02	Physik	RLP	01.08.2002
302011.02	Politische Bildung	RLP	01.08.2002
301011.02	Polnisch	RLP	01.08.2002
301056.02	Russisch	RLP	01.08.2002
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1997
301036.95	Spanisch	Übernahme NRW	01.08.1995
304001.02	Sport	RLP	01.08.2002
303053.02	Wirtschaft-Arbeit-Technik	RLP	01.08.2002
303063.02	Wirtschaft-Arbeit-Technik/WP	RLP	01.08.2002

## 4. Gymnasiale Oberstufe

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
4037.92	Bautechnik	VR (vorläufiger Rahmenplan), Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992
4029.92	Biologie/Chemie/Physik	VR	10.08.1992
4034.92	Chemietechnik	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992
4038.92	Darstellendes Spiel	VR	10.08.1992
4001.92	Deutsch	VR	10.08.1992
4035.92	Elektrotechnik	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992
4003.92	Englisch	VR	10.08.1992
4013.92	Französisch	VR	10.08.1992
4007.92	Geografie (Erdkunde)	VR	10.08.1992
4006.92	Geschichte	VR	10.08.1992
4024.92	Griechisch	VR	10.08.1992

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
4030.92	Informatik	VR	10.08.1992
403035.01	Kommunikation und Technik (b)	VRLP (Vorläufiger Rahmenlehrplan)	01.08.2001
4010.92	Kunst	VR	10.08.1992
4023.92	Latein	VR	10.08.1992
4036.92	Maschinentechnik	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992
4002.92	Mathematik	VR	10.08.1992
4009.92	Musik	VR	10.08.1992
402016.01	Pädagogik (Erziehungswissenschaft)	VRLP	01.08.2001
402020.01	Pädagogik (Erziehungswissenschaft) (b)	VRLP	01.08.2001
402018	Philosophie	RP	01.08.1993
402011.94	Politische Bildung	VR	01.08.1993
401011	Polnisch	RP	10.08.1997
402017.01	Psychologie	VRLP	01.08.2001
402021.01	Psychologie (b)	VRLP	01.08.2001
4033.92	Rechnungswesen	VR	10.08.1992
402015	Recht	RP	01.08.1993
4014.92	Russisch	VR	10.08.1992
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1993
401036.95	Spanisch	Übernahme NRW	01.08.1995
404001	Sport	RP	01.08.1993
403013	Technik	RP	01.08.1993
403036.94	Wirtschaftsinformatik	VR	01.08.1993
402014	Wirtschaftswissenschaft	RP	01.08.1993
4032.92	Wirtschaftswissenschaft (b)	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992

5. Berufsschule

5.1 Berufsfeldübergreifende Fächer

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
4277	Deutsch Deutsch/Kommunikation	VR	22.08.1991

5.2 Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51016910.98	Bankkaufmann/Bankkauffrau	KMK-RLP (KMK-Rahmenlehrplan) vom 17.10.1997	01.08.1998
51017809.96	Bürokaufmann/Bürokauffrau	KMK-RLP vom 29.05.1991	01.08.1996
51017873.99	Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung	KMK-RLP vom 04.12.1998	01.08.1999
51017813.95	Industriekaufmann/Industriekauffrau	KMK-RLP vom 09.06.1995	01.08.1995
51017810.96	Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	KMK-RLP vom 29.05.1991	01.08.1996
51017010.04	Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikleistung	KMK-RLP vom 27.07.2004	01.08.2004
51016812.04	Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	KMK-RLP vom 17.06.2004	01.08.2004

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51017123.99	Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- u. vom Straßenverkehr	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51016811.97	Kaufmann/Kauffrau im Groß- u. Außenhandel	KMK-RLP vom 14.03.1997	01.08.1997
51017816.02	Kaufmann/Kauffrau i. d. Grundstücks- und Wohnungswirtschaft	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51017020.98	Reiseverkehrskaufmann/ Reiseverkehrskauffrau	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51016820.04	Verkäufer/Verkäuferin	KMK-RLP vom 17.06.2004	01.08.2004
51016940.04	Versicherungskaufmann/ Versicherungskauffrau	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51017811.99	Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte	KMK-RLP vom 05.02.1999	01.08.1999
51017031.96	Werbekaufmann/Werbekauffrau	KMK-RLP vom 19.12.1989	01.08.1996

## 5.3 Berufsfeld Metalltechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51022520.04	Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022640.03	Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022870.04	Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51023000.02	Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51042856.97	Fertigungsmechaniker/ Fertigungsmechanikerin	KMK-RLP vom 14.05.1997	01.08.1997
51022830.97	Fluggerätemechaniker/ Fluggerätemechanikerin	KMK-RLP vom 14.05.1997	01.08.1997
51042020.97	Gießereimechaniker/ Gießereimechanikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51022730.04	Industriemechaniker/ Industriemechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022613.03	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker/ Karosserie- u. Fahrzeugmechanikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022610.96	Klempner/Klempnerin	KMK-RLP vom 05.06.1989	01.08.1996
51022710.04	Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51023160.03	Kraftfahrzeugmechatroniker/ Kraftfahrzeugmechatronikerin	KMK-RLPN vom 16.05.2003	01.08.2003
51022880.04	Kraftfahrzeugservicemechaniker/ Kraftfahrzeugservicemechanikerin	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004
51022810.03	Mechaniker/Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022820.03	Mechaniker/Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022701.02	Metallbauer/Metallbauerin	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51022516.96	Schneidwerkzeugmechaniker/ Schneidwerkzeugmechanikerin	KMK-RLP vom 12.05.1989	01.08.1996

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51022843.04	Werkzeugmechaniker/ Werkzeugmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022212.04	Zerspanungsmechaniker/ -Zerspanungsmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022853.03	Zweiradmechaniker/ Zweiradmechanikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003

5.4 Berufsfeld Elektrotechnik

Nr. des Plans	Titel(Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51033160.03	Elektroniker/Elektronikerin: – Energie- und Gebäudetechnik – Automatisierungstechnik – Informations- und Telekommunikationstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033165.03	Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08. 2003
51033170.03	Elektroniker/Elektronikerin für Betriebstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08. 2003
51033175.03	Elektroniker/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08. 2003
51033180.03	Elektroniker/Elektronikerin für Geräte und Systeme	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08. 2003
51033163.03	Elektroniker/Elektronikerin für luftfahrttechnische Systeme	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08. 2003
51033141.03	Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033146.99	Informationselektroniker/ Informationselektronikerin	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51033185.03	Systemelektroniker/ Systemelektronikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08. 2003
51033190.03	Systeminformatiker/ Systeminformatikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08. 2003

5.5 Berufsfeld Bautechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51044823.96	Asphaltbauer/Asphaltbauerin	KMK-RLP vom 10.02.1984	01.08.1996
51040910. 96	Aufbereitungsmechaniker/ Aufbereitungsmechanikerin	KMK-RLP vom 29.04.1992	01.08.1996
51044825.97	Bauwerksabdichter/Bauwerksabdichterin	KMK-RLP vom 14.03.1997	01.08.1997
51044652.04	Bauwerksmechaniker/Bauwerks- mechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004
51046352.02	Bauzeichner/Bauzeichnerin	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51044400.99	Berufsausbildung in der Bauwirtschaft – Hochbaufacharbeiter/Hochbaufach- arbeiterin (Maurer/-in, Beton- und Stahlbeton- bauer/-in, Feuerungs- und Schorn- steinbauer/-in – Ausbaufacharbeiter/ Ausbaufacharbeiterin	KMK-RLP vom 05.02.1999	01.08.1999

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
	(Zimmerer/-in, Stukkateur/-in, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in, Trockenbaumonteur/-in) – Tiefbaufacharbeiter/ Tiefbaufacharbeiterin (Straßenbauer/-in, Rohrleitungsbauer/-in, Kanalbauer/-in, Brunnenbauer/-in, Spezialtiefbauer/-in, Gleisbauer/-in)		
51044520.98	Dachdecker/Dachdeckerin	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51044824.99	Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin	KMK-RLP vom 23.04.1999	01.08.1999
51044531.00	Gerüstbauer/Gerüstbauerin	KMK-RLP vom 14.04.-2000	01.08.2000
51044820.97	Isolierfacharbeiter/-in Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51044652.04	Wasserbauer/Wasserbauerin	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004

## 5.6 Berufsfeld Holztechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
5105 5041	Bootsbauer/Bootsbauerin	KMK-RLP vom 07.06.2000	01.08.2000
51055050.96	Holzmechaniker/Holzmechanikerin	KMK-RLP vom 29.01.1986	01.08.1996
51055010.97	Tischler/Tischlerin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997

## 5.7 Berufsfeld Textiltechnik und Bekleidung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51063522.97	Berufsausbildung in der Bekleidungsindustrie (Stufenausbildung – Modenäher/Modenäherin – Modeschneider/Modeschneiderin	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51063510.04	Maßschneider/ Maßschneiderin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004

## 5.8 Berufsfeld Chemie, Physik und Biologie

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51076311.00	Biologielaborant/-Biologielaborantin	KMK-RLP vom 13.01.2000	01.08.2000
51076330.00	Chemielaborant/Chemielaborantin	KMK-RLP vom 13.01.2000	01.08.2000
51071410.01	Chemikant/Chemikantin	KMK-RLP vom 01.12.2000	01.08.2001
51076332.00	Lacklaborant/Lacklaborantin	KMK-RLP vom 13.01.2000	01.08.2000
51076315.96	Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin	KMK-RLP vom 19.02.1988	01.08.1996

5.9 Berufsfeld Drucktechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51081730.00	Drucker/Druckerin	KMK-RLP vom 31.03.2000	01.08.2000
51081850.98	Mediengestalter/Mediengestalterin für Digital und Printmedien	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51081754.00	Siebdrucker/Siebdruckerin	KMK-RLP vom 31.03.2000	01.08.2000

5.10 Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51095101.03	Fahrzeuglackierer/ Fahrzeuglackiererin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51098361.04	Gestalter/Gestalterin für visuelles Marketing	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004
51095110.03	Maler und Lackierer/ Malerin und Lackiererin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51094910.04	Raumaustatter/Raumaustatterin	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004

5.11 Berufsfeld Körperpflege

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51119010.97	Friseur/Friseurin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51119020.02	Kosmetiker/Kosmetikerin	KMK-RLP vom 14.12.2001	01.08.2002

5.12 Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51123911.04	Bäcker/Bäckerin	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004
51149100.98	Berufe im Gastgewerbe: – Fachkraft im Gastgewerbe – Hotelfachmann/Hotelfachfrau – Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau – Hotelkaufmann/Hotelkauffrau – Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
51126821.96	Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk: – Bäckerei/Konditorei – Fleischerei	KMK-RLP vom 24.01.1986	01.08.1996
51124010.96	Fleischer/Fleischerin	KMK-RLP vom 19.12.1983	01.08.1996
51129212.99	Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51124110.98	Koch/Köchin	KMK-RLP vom 07.01.1998	01.08.1998
51123920.03	Konditor/Konditorin	KMK-RLP vom 21.03.2003	01.08.2003

## 5.13 Berufsfeld Agrarwirtschaft

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51130621.98	Forstwirt/Forstwirtin	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
51130510.96	Gärtner/Gärtnerin	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1996
51130110-.96	Landwirt/Landwirtin	KMK-RLP vom 27.10.1994	01.08.1996

## 5.14 Berufe ohne Berufsfeldzuordnung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
51143041.97	Augenoptiker/Augenoptikerin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51148561.96	Arzthelfer/Arzthelferin	KMK-RLP vom 24.01.1986	01.08.1996
51147040.98	Automobilkaufmann/Automobilkauffrau	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51145460.97	Baugeräteführer/Baugeräteführerin	KMK-RLP vom 14.03.1997	01.08.1997
51146243.96	Bergvermessungstechniker/ Bergvermessungstechnikerin	KMK-RLP vom 03.02.1993	01.08.1996
51147144.01	Berufskraftfahrerin/Berufskraftfahrer	KMK-RLP vom 01.12.2000	01.08.2001
51147121.04	Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004
51147050.98	Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste Fachrichtungen: – Archiv – Bibliothek – Information und Dokumentation – Bildagentur	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51147051.00	Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste Fachrichtung: – Medizinische Dokumentation	KMK-RLP vom 10.12.1999	01.08.2000
51147748.97	Fachinformatiker/Fachinformatikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51141352.02	Fachkraft für Abwassertechnik	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51147321.96	Fachkraft für den Brief- und Frachtverkehr, Postverkehrs- kaufmann/-Postverkehrskauffrau	KMK-RLP vom 20.01.1995	01.08.1996
51141353.02	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51144232.04	Fachkraft für Lagerlogistik	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51141354.02	Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51149410.02	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51149140.02	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51149351.02	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002



<b>Nr. des Plans</b>	<b>Titel (Kurzfassung)</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>In-Kraft-Setzung</b>
51145221.04	Fachlagerist/Fachlageristin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51146341.96	Film- und Videolaborant/- Film- und Videolaborantin	KMK-RLP vom 24.02.1983	01.08.1996
51140531.97	Florist/Floristin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51148370.97	Fotograf/Fotografin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51146340.96	Fotolaborant/Fotolaborantin	KMK-RLP vom 06.07.1981	01.08.1996
51148355.98	Fotomedienlaborant/Fotomedienlaborantin	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998
51142340.99	Galvaniseur/Galvaniseurin	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51149342.99	Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin	KMK-RLP vom 25.03.1999	01.08.1999
51144850.01	Glaser/Glaserin	KMK-RLP vom 11.5.2001	01.08.2001
51143155.97	Hörgeräteakustiker/Hörgeräteakustikerin	KMK-RLP vom 23.06.1997	01.08.1997
51141810.04	Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004
51147746.97	Informatikkaufmann/Informatikkauffrau	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51143172.97	Informations- und Telekommunikations- system-Elektroniker/ Informations- und Telekommunikations- system-Elektronikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147791.97	Informations- und Telekommunikations- system-Kaufmann/Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147811.98	Justizfachangestellter/Justizfachangestellte	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
51147060.98	Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51147029.97	Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147029.01	Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51151440.04	Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51156360.98	Mechatroniker/Mechatronikerin	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.08.1998
51158354.97	Mediengestalter/Mediengestalterin in Bild und Ton	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1997
51156370.98	Mikrotechnologe/Mikrotechnologin	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.08.1998
51154311.96	Molkereifachmann/Molkereifachfrau	KMK-RLP vom 18.07.1991	01.08.1996
51157863.96	Notarfachangestellter/Notarfachangestellte	KMK-RLP vom 20.01.1995	01.08.1996
51153744.96	Orthopädiemechaniker und Bandagist/ Orthopädiemechanikerin und Bandagistin	KMK-RLP vom 09.05.1996	01.08.1996
51156851.96	Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch- kaufmännische Angestellte	KMK-RLP vom 02.02.1993	01.08.1996'

<b>Nr. des Plans</b>	<b>Titel (Kurzfassung)</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>In-Kraft-Setzung</b>
51157862.96	Rechtsanwaltsfachangestellter/ Rechtsanwaltsfachangestellte	KMK-RLP vom 20.01.1995	01.08.1996
51158042.97	Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51157250.98	Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.04.1998
51157811.97	Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51157090.01	Sport- und Fitnesskauffrau/ Sport- und Fitnesskaufmann	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51147534.96	Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1996
51157161.02	Straßenwärter/Straßenwärterin	KMK-RLP vom 02.07.2002	
51153315.96	Textilmaschinenführer/ Textilmaschinenführerin: – Spinnerei	KMK-RLP vom 03.02.1993	01.08.1996
51153620.97	Textilmaschinenführer/ Textilmaschinenführerin: – Veredlung	KMK-RLP vom 19.10.1995	01.08.1997
51153421.97	Textilmaschinenführer/ Textilmaschinenführerin: – Weberei	KMK-RLP vom 19.10.1995	01.08.1997
51159321.96	Textilreiniger/Textilreinigerin	KMK-RLP vom 06.07.1991	01.08.1996
51158563.96	Tierarzthelfer/Tierarzthelferin	KMK-RLP vom 24.01.1986	01.08.1996
51157095.01	Veranstaltungskauffrau/ Veranstaltungskaufmann	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51152343.99	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik	KMK-RLP vom 30.06.1999	01.08.1999
51151316.02	Verfahrensmechaniker/Verfahrens- mechanikerin für Brillenoptik	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51141510.97	Verfahrensmechaniker/Verfahrens- mechaniker in der Kunststoff- und Kautschuktechnik	KMK-RLP vom 14.05.1997	01.08.1997
51151910.97	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51151120.97	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51156830.98	Verlagskaufmann/Verlagskauffrau	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51156240.96	Vermessungstechniker/- Vermessungstechnikerin	KMK-RLP vom 17.12.1994	01.08.1996
51151621.01	Verpackungsmittelmechanikerin/ Verpackungsmittelmechanikerin	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51158562.01	Zahnmedizinische Fachangestellte/ Zahnmedizinischer Fachangestellter	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51153031.98	Zahntechniker/Zahntechnikerin	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998

6. Fachschule Typ Technik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
631702.94	Berufs- und Arbeitspädagogik	Ausbildung der Ausbilder, Herausgeber: DIHT	01.08.1994

7. Zweiter Bildungsweg

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	In-Kraft-Setzung
701001	Deutsch	RP	01.08.1993
702016	Erziehungswissenschaft	RP	01.08.1996
702010	Gesellschaftslehre: Erdkunde Geschichte Politische Bildung	RP	01.08.1993
703012	Informatik	RP	01.08.1993
701071	Kunst	RP	01.08.1993
701034	Latein	RP	01.08.1993
703001	Mathematik	RP	01.08.1993
701030	Moderne Fremdsprache: Englisch Französisch Russisch	RP	01.08.1993
703018	Naturwissenschaften: Biologie Chemie Physik	RP	01.08.1993

## Rundschreiben 1/2005

Vom 14. Februar 2005  
Gz.: 14.1 – Tel.: 866 - 3721

### Weitergeltung von Rundschreiben

#### 1. Bestand geltender Rundschreiben

Nachfolgend aufgeführte Rundschreiben sind weiterhin anzuwenden. Unbeschadet dessen gehen jüngere Vorschriften älteren vor. Rundschreiben, die vor dem 1. Januar 2005 erlassen wurden, aber hier nicht genannt sind, werden nicht mehr angewendet.

Es wurde der **Rechtsstand am 1. Januar 2005** berücksichtigt (ABl. MBS 2004 Nr. 16). Die Zahl der Rundschreiben am 1. Januar 2005 wurde mit 136 festgestellt (gegenüber dem 1. Januar des Vorjahres insgesamt +2).

#### 2. Feststellung und Befristung der Geltungsdauer

In den Rundschreiben ist teilweise der Beginn oder das Ende ihrer Geltungsdauer nicht bestimmt. Sofern für das In-Kraft-Treten (IKT) kein Termin bestimmt oder sonst aus seinem Wortlaut bestimmbar ist, sind Rundschreiben ab dem ersten Tag nach der Veröffentlichung im ABl. MBS anzuwenden. Ein so bestimmter Termin wird in Klammern angegeben. Soweit ein Rundschreiben sein Außer-Kraft-Treten (AKT) nicht bestimmt, ist von einer Geltungsdauer von regelmäßig 5 Jahren auszugehen (allgemeine Regel: Geltungszeitraum = lfd. Schuljahr + 5 Jahre). Im Einzelfall kann im Ergebnis der jährlichen Notwendigkeitsprüfung eine andere Geltungsdauer festgelegt werden. Auf einen AKT-Termin vor dem 1. Januar 2006 wird durch Fettdruck hingewiesen.

#### 3. Hinweise zur Darstellung

Die Rundschreiben sind aufsteigend nach der RS-Nummer geordnet. Der Verweis auf ‚LINK‘ bezieht sich auf die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport herausgegebene Loseblattsammlung „Das Schulrecht im Land Brandenburg“. Der Hinweis „CD“ zeigt an, dass das Rundschreiben nur in der CD-ROM-Version dieser Sammlung enthalten ist. Dieses Rundschreiben sowie eine Aufstellung der aufgehobenen Rundschreiben wird im Internetangebot des MBS unter „Vorschriften online“ veröffentlicht.

Rundschreiben werden regelmäßig unter einem Geschäftszeichen veröffentlicht. In Folge der Umstrukturierung im MBS treffen diese teilweise nicht mehr zu. Die Zuständigkeit im MBS ergibt sich aus der aktuellen Geschäftsverteilung (vgl. den Organisationsplan auf der homepage des MBS, Rubrik Ministerium).

Alle Vorschriften werden künftig außerdem in der im Aufbau befindlichen Brandenburgischen Vorschriftendatenbank BRAVORS im Internetangebot der Landesregierung (siehe: Ministerium der Justiz, Landrecht) veröffentlicht.

### Folgende Rundschreiben gelten fort:

1. RS **041/11/91** vom 20.01.92; Az.: – (StSchA CB)  
Hochschulzugangsberechtigungen bei Abschlüssen und Befähigungsnachweisen, die in der ehemaligen DDR oder auslaufend nach DDR-Recht erworben wurden  
ABl. MBS 1992 S. 17; LINK 28.10
2. RS **73/93** vom 19.08.93; Az.: II/22  
Empfehlung zum Verkauf von Speisen und Getränken in den Schulen Brandenburgs  
ABl. MBS S. 362; LINK 45.11, BRAVORS\_ID 7367
3. RS **74/93** vom 19.08.93; Az.: II/22  
Empfehlungen zum Verkauf von Kondomen in Schulen als präventive Maßnahme gegen AIDS  
ABl. MBS S. 364; LINK 45.70 (CD), BRAVORS\_ID 7368
4. RS **32/95** vom 13. Juni 1995; Gz.: 2/22/KL  
Hinweise zum Unterricht für Fachschulen des Typs Technik, Fachrichtung Bautechnik, Schwerpunkte: Hoch- und Tiefbautechnik  
Geltung ab: (4. August 1995)  
ABl. MBS S. 335; LINK 30.38 (CD), BRAVORS\_ID 7369
5. RS **59/95** vom 26. Oktober 1995; Gz.: 22.45  
Hinweise zum Unterricht für Fachschulen des Typs Sozialwesen, Fachrichtung: Sozialpädagogik (Best.-Nr. 621017.95)  
Geltung ab: (14. Dezember 1995)  
ABl. MBS S. 526; LINK 30.39 (CD), BRAVORS\_ID 7370
6. RS **59/96** vom 30. August 1996; Gz.: 22.45  
Unterrichtsvorgaben „Richtlinien für den Handelsfachpacker/Handelsfachpackerin für die Berufsschule des Landes Nordrhein-Westfalen“ im Bildungsgang der Berufsschule im Land Brandenburg  
Geltung ab: (18. Oktober 1996)  
Geltung verlängert bis: **31. Juli 2005**  
ABl. MBS S. 485; LINK 30.32 (CD), BRAVORS\_ID 7371
7. RS **60/96** vom 30. August 1996; Gz.: 22.45  
Unterrichtsvorgaben „Vorläufiger Rahmenplan Biologie (12)“ (Nr. des Plans 80012.92) für den Bildungsgang der Fachoberschule im Land Brandenburg  
Geltung ab: (18. Oktober 1996)  
ABl. MBS S. 486; LINK 30.36 (CD)
8. RS **61/96** vom 30. August 1996; Gz.: 22.45  
Unterrichtsvorgaben „Vorläufiger Rahmenplan Chemie (12)“ (Nr. des Planes 80016.92) für den Bildungsgang der Fachoberschule im Land Brandenburg  
Geltung ab: (18. Oktober 1996)  
ABl. MBS S. 486; LINK 30.36 (CD), BRAVORS\_ID 7373
9. RS **74/96** vom 30. August 1996; Gz.: 22.45  
Unterrichtsvorgaben „Vorläufiger Rahmenplan Physik (11/12)“ (Nr. des Plans 80011.92) für den Bildungsgang der Fachoberschule im Land Brandenburg  
Geltung ab: (18. Oktober 1996)  
ABl. MBS S. 493; LINK 30.36 (CD), BRAVORS\_ID7271

- 10. RS 83/96** vom 20. November 1996; Gz.: 22  
Unterrichtsvorgaben für den Bildungsgang der Förderschule für geistig Behinderte im Land Brandenburg  
Geltung ab: (28. Dezember 1996)  
ABl. MBS S. 686; LINK 30.45 (CD), BRAVORS\_ID 7374
- 11. RS 87/96** vom 19. November 1996; Gz.: 22.45  
Hinweise zum Unterricht für Fachschulen des Typs Sozialwesen, Fachrichtung: Altenpflege (Bestell-Nr. 621011.9-6)  
Geltung ab: (28. Dezember 1996)  
Geltung verlängert bis: 28. Februar 2006  
ABl. MBS S. 692; LINK 30.39 (CD), BRAVORS\_ID 7375
- 12. RS 17/97** vom 2. April 1997; Gz.: 4/44.1  
Lehrkräfte im Beamtenverhältnis in schülerzahlenabhängig ausgebrachten Funktionsämtern  
hier: Auswirkungen bei sich verändernden Schülerzahlen auf die Zulage gemäß § 7 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) in der bis zum 30.06.1995 geltenden Fassung  
Geltung ab: (2. April 1997)  
ABl. MBS S. 323; LINK 82.21, BRAVORS\_ID 7376
- 13. RS 19/97** vom 6. Mai 1997; Gz.: 44.11  
Ergänzungsstudien und Ergänzungsprüfung  
1. Verordnung über die Ergänzungsstudien und Ergänzungsprüfung für Lehrämter an Schulen  
2. Verordnung über das Ergänzungsstudium und die Ergänzungsprüfung in Sonderpädagogik  
hier: Besoldungs- und tarifrechtliche Folgen  
Geltung ab: (20. Juni 1997)  
ABl. MBS S. 351; LINK 83.33, BRAVORS\_ID 7377
- 14. RS 31/97** vom 13. Juni 1997; Gz.: 41.4-71-0490  
Zuständigkeit für die Durchführung des Zwangsgeldverfahrens gemäß § 41 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes  
Geltung ab: (24. Juli 1997)  
Geltung bis: ABl. MBS (Nummer 8) S. 428; LINK: 40.11, BRAVORS\_ID 7378
- 15. RS 58/97** vom 15. Oktober 1997; Gz.: 22.45  
Unterrichtsvorgaben „Sport in der beruflichen Bildung“ (Nr. des Plans 504001.97) für Bildungsgänge an Oberstufenzentren im Land Brandenburg  
Geltung ab: (31.12.1997)  
ABl. MBS S. 877; LINK 30.30 (CD), BRAVORS\_ID 7379
- 16. RS 59/97** vom 15. Oktober 1997; Gz.: 22.45  
Unterrichtsvorgaben „Sozialpflegeassistentin/Sozialpflegeassistent“ (Nr. des Plans 541617.97) für den Bildungsgang zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht in den Sozialberufen an der Berufsfachschule  
Geltung ab: (31.12.1997)  
ABl. MBS S. 878; LINK 30.33 (CD), BRAVORS\_ID7284
- 17. RS 63/97** vom 11. November 1997; Gz.: 22.45  
Hinweise zum Unterricht „Fachschule für Heilerziehungspflege“ (Nr. des Plans 621013.9-7) im Bildungsgang der Fachschule zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte/-er Heilerziehungspfleger/-in“  
Geltung ab: 1. August 1997  
ABl. MBS S. 884; LINK 30.39C (CD), BRAVORS\_ID7289
- 18. RS 65/97** vom 26. November 1997; Gz.: 33.1  
Bescheinigung über den Besuch eines beruflichen Bildungsganges  
Geltung ab: (31.12.1997)  
ABl. MBS S. 910; LINK 42.41 (CD), BRAVORS\_ID7299
- 19. RS 3/98** vom 3. Februar 1998; Gz.: 44.1  
Brandenburgisches Besoldungsgesetz – Zuordnung der Lehrer unterer Klassen in das Beförderungsamts A12 Fußnote 2 Unterabsatz 2 der Besoldungsordnung A  
Geltung ab: (25. April 1998)  
ABl. MBS S. 152; LINK 83.34, BRAVORS\_ID7307
- 20. RS 7/98** vom 16. Februar 1998; Gz.: 44.22  
Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst nach dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 und den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 22. Juni 1995 (Lehrer-Richtlinie-O der TdL vom 22. Juni 1995)  
hier: Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis in schülerzahlenabhängig ausgebrachten Funktionsämtern  
Geltung ab: (25. April 1998)  
ABl. MBS S. 155; LINK 84.36 (CD), BRAVORS\_ID7315
- 21. RS 8/98;** vom 24. Februar 1998; Gz.: 44.22  
Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst nach dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 und den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 22. Juni 1995 (Lehrer-Richtlinie-O der TdL vom 22. Juni 1995)  
hier: Eingruppierung von angestellten Lehrkräften mit der Befähigung für das Amt des Lehrers im Unterricht an Förderschulen nach § 10 SopEPV  
Geltung ab: (25. April 1998)  
ABl. MBS S. 157; LINK 84.36 (CD), BRAVORS\_ID7317
- 22. RS 9/98;** vom 24. Februar 1998; Gz.: 44.22  
Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst nach dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 und den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 22. Juni 1995 (Lehrer-Richtlinie-O der TdL vom 22. Juni 1995)  
hier: Lehrkräfte an Förderschulen  
Geltung ab: (25. April 1998)  
ABl. MBS S. 157; LINK 84.36 (CD), BRAVORS\_ID7318
- 23. RS 17/98;** vom 8. April 1998; Gz.: 33-3360  
Aufgabenbereiche zur Geschäftsverteilung bei Schulleitungen von Oberstufenzentren  
Geltung ab: (4. Juli 1998)  
ABl. MBS S. 362; LINK 50.45, BRAVORS\_ID7326
- 24. RS 24/98;** vom 29. Mai 1998; Gz.: 22.40  
Unterrichtsvorgaben „Italienisch“ (Nr. 301033.98) für Bildungsgänge in der Sekundarstufe I im Land Brandenburg  
Geltung ab: 1. August 1998  
ABl. MBS S. 413; LINK 30.25 (CD), BRAVORS\_ID7327

- 25. RS 25/98;** vom 29. Mai 1998; Gz.: 22.40  
Unterrichtsvorgaben „Italienisch“ (Nr. 401033.98) für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im Land Brandenburg  
Geltung ab: 1. August 1998  
ABl. MBS S. 413; LINK 30.27 (CD), BRAVORS\_ID7331
- 26. RS 35/98;** vom 6. Juli 1998; Gz.: 43.21  
Datenschutzverordnung Schulwesen  
hier: Stammblatt für Lehrkräfte an Schulen und Schülerstammblatt gemäß den Anlagen 2 bis 5 der DSV  
Geltung ab: (12. September 1998)  
ABl. MBS S. 463; LINK 56.12 (CD), BRAVORS\_ID7333
- 27. RS 36/98;** vom 29. Juli 1998; Gz.: 32  
Umsetzung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung ab 1. August 1998  
Geltung ab: (12. September 1998)  
Geltung bis: **31. Juli 2005**  
ABl. MBS S. 484; LINK 32.31, BRAVORS\_ID5570
- 28. RS 37/98;** vom 31. Juli 1998; Gz.: 22.3  
Durchführung schulinterner Fortbildungs- und Beratungsmaßnahmen  
Geltung ab: 1. August 1998  
ABl. MBS S. 485; LINK 75.51
- 29. RS 44/98;** vom 26. Juni 1998; Gz.: 44.1  
Verbeamtungskonzeption im Bereich des Schuldienstes  
hier: Neufassung der bisherigen Regelungen aufgrund der in den §§ 39 a und 39 b des Landesbeamtengesetzes (LBG) eingeführten Einstellungsteilzeit; Beschluss des Landespersonalausschusses (andere Bewerber)  
Geltung ab: (12. September 1998)  
ABl. MBS S. 489; LINK 81.20, BRAVORS\_ID 7342
- 30. RS 45/98;** vom 25. Juni 1998; Gz.: 22.42  
Lehrgänge zum Erwerb des Fachkundenachweises beim Umgang und Bearbeiten von metallischen Werkstoffen mit Werkzeugen und Maschinen für Lehrkräfte, die in öffentlichen Schulen die Fächer Arbeitslehre oder Technik unterrichten  
Geltung ab: (24. Oktober 1998)  
ABl. MBS S. 544; LINK 76.12 (CD), BRAVORS\_ID 7387
- 31. RS 47/98;** vom 22. September 1998; Gz.: 32.1  
Schulbescheinigungen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13 in der gymnasialen Oberstufe  
Geltung ab: (29. Oktober 1998)  
ABl. MBS S. 578; LINK 22.19 (CD), BRAVORS\_ID 7361
- 32. RS 50/98;** vom 27. Oktober 1998; Gz.: 22.45  
Unterrichtsvorgaben für doppelqualifizierende Bildungsgänge an Oberstufenzentren im Land Brandenburg  
Geltung ab: 1. August 1998  
ABl. MBS S. 702; LINK 30.37 (CD), BRAVORS\_ID 7362
- 33. RS 51/98;** vom 4. November 1998; Gz.: ./.  
Einheitliche Gestaltung von Dankurkunden für das 40-/50-jährige Dienst-/Arbeitsjubiläum  
Geltung ab: (1. Januar 1999)  
ABl. MBS S. 703; LINK 85.43 (CD), BRAVORS\_ID 7386
- 34. RS 53/98;** vom 18. November 1998; Gz.: 22.40  
Unterrichtsvorgaben „Naturwissenschaften“ (Nr. des Plans 113018.98) für die Allgemeine Förderschule  
Geltung ab: 1. August 1998  
ABl. MBS S. 704; LINK 30.42 (CD), BRAVORS\_ID 7388
- 35. RS 56/98;** vom 28. Dezember 1998; Gz.: 22.45  
Unterrichtsvorgaben „Sozialwesen“ (Nr. des Plans 581016.98) – zur Erprobung -, Fachrichtungsbezogene Fächer für den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule Sozialwesen im Land Brandenburg  
Geltung ab: 1. August 1998  
ABl. MBS 1999 S. 103; LINK 30.36 (CD), BRAVORS\_ID 7389
- 36. RS 2/99;** vom 29. Januar 1999; Gz.: 44  
Umgang und Gestaltung der dienstlichen Verpflichtungen von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften  
Vereinbarung zur Arbeitsplatzsicherheit und Qualitätssicherung in der Schule Brandenburgs  
Geltung ab: (19. Februar 1999)  
geändert durch RS 15/02 vom 17. Juni 2002 (ABl. MBS S. 305)  
*Streichung von Nummer 3*  
ABl. MBS S. 103; LINK 85.13, BRAVORS\_ID 7390
- 37. RS 12/99;** vom 8. Juni 1999; Gz.:41.4  
Waffenverbot in der Schule  
Geltung ab: (19. Juni 1999)  
ABl. MBS S. 249; LINK 44.31, BRAVORS\_ID 7391
- 38. RS 15/99;** vom 9. Juni 1999; Gz.: 44.11  
Beförderung und Höhergruppierung  
hier: Beförderungssämter nach dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz (BbgBesG) mit denen keine Funktionsämter verbunden sind  
Geltung ab: (14. Juli 1999)  
ABl. MBS S. 262; LINK 83.37 (CD), BRAVORS\_ID 7392
- 39. RS 19/99;** vom 1. Juli 1999; Gz.: 22.45  
Unterrichtsvorgaben „Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent“ Schwerpunkt Bürowirtschaft (Nr. des Plans 5681814.99) – zur Erprobung – für den Bildungsgang der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht im Land Brandenburg  
Geltung ab: 1. August 1999  
ABl. MBS S. 386; LINK 30.35 (CD), BRAVORS\_ID 7396
- 40. RS 20/99;** vom 1. Juli 1999; Gz.: 22.45  
Unterrichtsvorgaben „Deutsch“ (Nr. des Plans 581001.99) – zur Erprobung – für die Bildungsgänge der Fachoberschule im Land Brandenburg  
Geltung ab: 1. August 1999  
ABl. MBS S. 387; LINK 30.36 (CD), BRAVORS\_ID5571
- 41. RS 21/99;** vom 1. Juli 1999; Gz.: 22.45  
Unterrichtsvorgaben „Englisch“ (Nr. des Plans 581021.99) – zur Erprobung – für die Bildungsgänge der Fachoberschule im Land Brandenburg  
Geltung ab: 1. August 1999  
ABl. MBS S. 387; LINK 30.36 (CD), BRAVORS\_ID5572

- 42. RS 22/99;** vom 1. Juli 1999; Gz.: 22.45  
 Unterrichtsvorgaben „Mathematik“ (Nr. des Plans 583001.99)  
 – zur Erprobung – für die Bildungsgänge der Fachoberschule im Land Brandenburg  
 Geltung ab: 1. August 1999  
 ABl. M.BJS S. 388; LINK 30.36 (CD), BRAVORS\_ID5627
- 43. RS 23/99;** vom 1. Juli 1999; Gz.: 22.45  
 Unterrichtsvorgaben „Technik“ (Nr. des Plans 581700.99)  
 – zur Erprobung – für die Bildungsgänge der Fachoberschule Fachrichtung Technik im Land Brandenburg  
 Geltung ab: 1. August 1999  
 ABl. M.BJS S. 388; LINK 30.36 (CD), BRAVORS\_ID5628
- 44. RS 24/99;** vom 1. Juli 1999; Gz.: 22.45  
 Unterrichtsvorgaben „Wirtschaft und Verwaltung“ (Nr. des Plans 581801.99) – zur Erprobung – für den einjährigen Bildungsgang der Fachoberschule Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung im Land Brandenburg  
 Geltung ab: 1. August 1999  
 ABl. M.BJS S. 389; LINK 30.36 (CD), BRAVORS\_ID5630
- 45. RS 25/99;** vom 1. Juli 1999; Gz.: 22.45  
 Unterrichtsvorgaben „Wirtschaft und Verwaltung“ (Nr. des Plans 581802.99) – zur Erprobung – für den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung im Land Brandenburg  
 Geltung ab: 1. August 1999  
 ABl. M.BJS S. 389; LINK 30.36 (CD), BRAVORS\_ID5633
- 46. RS 27/99;** vom 23. Juli 1999; Gz.: 44.2  
 Vergütungsrechtliche Gleichstellung von Erziehern und Freundschaftspionierleitern mit zwei Lehrbefähigungen für die unteren Klassen und einer erfolgreich abgeschlossenen Erweiterungsprüfung für eine Lehrbefähigung der Primarstufe oder Sekundarstufe I  
 Geltung ab: (19. August 1999)  
 ABl. M.BJS S. 390; LINK 84.36 (CD), BRAVORS\_ID 7751
- 47. RS 32/99;** vom 30. August 1999; Gz.: 22.45  
 Unterrichtsvorgaben „Agrarwirtschaft“ (Nr. des Plans 585013.99) – zur Erprobung – für den einjährigen Bildungsgang der Fachoberschule Fachrichtung Agrarwirtschaft  
 Geltung ab: 1. August 1999  
 ABl. M.BJS S. 526; LINK 30.36 (CD), BRAVORS\_ID5636
- 48. RS 35/99;** vom 24. September 1999; Gz.: 23  
 Nachqualifizierung von Diplomsportlehrern in der Didaktik und Methodik des Schulsports  
 Geltung ab: (3. November 1999)  
 geändert durch RS 7/00 vom 28. Januar 2000  
 ABl. M.BJS S. 548; LINK 76.41 (CD), BRAVORS\_ID5637
- 49. RS 36/99;** vom 29. September 1999; Gz.: 41.3  
 Budgetierung von Sachmitteln für Schulen  
 Geltung ab: (3. November 1999)  
 ABl. M.BJS S. 549; LINK 54.2, BRAVORS\_ID5638
- 50. RS 38/99;** vom 8. Oktober 1999; Gz.: 44.31  
 Verfahrensweise zu Aufstockungen des Beschäftigungsumfangs von Lehrkräften, die im Einstellungskorridor eingestellt wurden/werden  
 Geltung ab: (28. Dezember 1999)  
 ABl. M.BJS S. 581; LINK 84.61, BRAVORS\_ID5639
- 51. RS 3/00;** vom 26. Januar 2000; Gz: 44.1  
 Einsatz und besoldungsrechtliche Einstufung von Beamten mit sonderpädagogischer Ausbildung  
 hier: Einsatz von Lehrkräften im gemeinsamen Unterricht sowie in angegliederten Förderschulklassen an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder Oberstufenzentren  
 Geltung ab: (11. April 2000)  
 ABl. M.BJS S. 134; LINK 83.38, BRAVORS\_ID5641
- 52. RS 5/00;** vom 25. Januar 2000; Gz.: 41.2  
 Schulwechsel von Freien Waldorfschulen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Erteilung von Abschlüssen bis Jahrgangsstufe 12  
 Geltung ab: 12. Februar 2000  
 ABl. M.BJS S. 107; LINK 15.41 (CD), BRAVORS\_ID5644
- 53. RS 11/00;** vom 22. März 2000; Gz.: 22.45  
 Unterrichtsvorgaben „Russisch“ (Nr. des Plans 581056.00) für den einjährigen Bildungsgang in Vollzeitform der Fachoberschule im Land Brandenburg  
 Geltung ab: (4. Mai 2000)  
 ABl. M.BJS S. 173; LINK 30.36 (CD), BRAVORS\_ID5961
- 54. RS 15/00;** vom 3. Mai 2000; Gz.: 31.2  
 Zusammenarbeit zwischen den allgemeinen Förderschulen des Landes Brandenburg und der Berufsberatung im Land Brandenburg  
 Geltung ab: (10. Juni 2000)  
 ABl. M.BJS S. 213; LINK 25.31, BRAVORS\_ID5845
- 55. RS 17/00;** vom 29. Mai 2000; Gz.: 44.31  
 Auswahlverfahren zur Besetzung der Stellen der Primarstufenleiterinnen oder Primarstufenleiter an zusammengefassten Grund- und Gesamtschulen  
 Geltung ab: (21. Juli 2000)  
 ABl. M.BJS S. 234; LINK 50.19 (CD), BRAVORS-ID6896
- 56. RS 21/00;** vom 3. Juli 2000; Gz.: 22.42  
 Lehrgänge zum Erwerb eines Fachkundenachweises beim Bedienen von Maschinen und Geräten in den Bereichen Lebensmittel- und Textilverarbeitung für Lehrkräfte, die in öffentlichen Schulen unterrichten  
 Geltung ab: (7. September 2000)  
 ABl. M.BJS S. 280; LINK 76.13 (CD), BRAVORS\_ID5846
- 57. RS 22/00;** vom 11. Juli 2000; Gz: 44.1  
 Lehrkräftezulagenverordnung  
 hier: Ausführungshinweise für Fachseminarleiter im Beamtenverhältnis  
 Geltung ab: (7. September 2000)  
 ABl. M.BJS S. 281; LINK 83.12, BRAVORS\_ID5847
- 58. RS 25/00;** vom 16. August 2000; Gz.: 22.4  
 Fortbildung im Rahmen der Medienoffensive m.a.u.s.  
 Geltung ab: 16. August 2000  
 ABl. M.BJS S. 284; LINK 75.42, BRAVORS\_ID5848

- 59. RS 29/00;** vom 18. September 2000; Gz.: 33.1  
Anwesenheitsnachweis als Grundlage für die Ausreichung des Mobilitätszuschusses für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach BBiG oder HwO (Kooperatives Modell)  
Geltung ab: 1. August 2000  
ABl. MBS S. 359; LINK (nicht veröffentlicht), BRAVORS\_ID5849 [ohne Anl. 1, 2 und 4]
- 60. RS 30/00;** vom 18. September 2000; Gz.: 44.2  
Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum und Führung von Unterrichtsstundenkonten  
Geltung ab: (17. November 2000)  
Geändert durch RS 28/03 vom 23. September 2003 (ABl. MBS S. 314)  
Geltungsdauer verlängert bis 31. Juli 2006  
Geltung bis: 31. Juli 2006  
ABl. MBS S. 386; LINK 85.12, BRAVORS\_ID5850
- 61. RS 33/00;** vom 9. Oktober 2000; Gz.: 12  
Elektronischer Datenaustausch mit den staatlichen Schulämtern  
Geltung ab: (17. November 2000)  
ABl. MBS S. 396; LINK 51.24, BRAVORS\_ID5869
- 62. RS 03/01** vom 16. Januar 2001; Gz.: 41.2  
Ordnungsrechtliche Grundsätze zum schulischen Konzept gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit  
Geltung ab: 16. Januar 2001  
ABl. MBS S. 10; LINK 30.74, BRAVORS\_ID5963
- 63. RS 04/01;** vom 16. Januar 2001; Gz.: 24  
Europaschulen  
Geltung ab: (31. März 2001)  
Geltung bis: **31. Juli 2005**  
ABl. MBS S. 131; LINK 53.42, BRAVORS\_ID5969
- 64. RS 05/01;** vom 17. Januar 2001; Gz.: 12.14  
Reisekostenerstattung bei Schulfahrten und für Lehrkräfte mit Unterrichtsverpflichtungen an mehreren Schulen  
Geltung ab: 1. Januar 2001  
ABl. MBS S. 132; LINK 85.65, BRAVORS\_ID5974
- 65. RS 07/01;** vom 24. Januar 2001; Gz.: 44.1  
Arbeitsmaterialien für die Personalsachbearbeiter in den staatlichen Schulämtern  
Geltung ab: (31. März 2001)  
ABl. MBS S. 134; LINK 80.01, BRAVORS-ID 6338
- 66. RS 10/01;** vom 9. April 2001; Gz.: 31.52  
Empfehlungen zur Einbeziehung von Lesben- und Schwulenorganisationen in die Aufklärungsarbeit über gleichgeschlechtliche Lebensweisen in den Schulen  
Geltung ab: 1. August 2001  
ABl. MBS S. 212; LINK 30.51, BRAVORS-ID 6339
- 67. RS 11/01;** vom 11. Mai 2001; Gz.: 31.52/41.2  
Verhalten der Schule bei Vorfällen mit Drogen und Handlungshinweise zur Suchtprävention  
Geltung ab: 11. Mai 2001  
ABl. MBS S. 213; LINK 44.41, BRAVORS-ID 6340
- 68. RS 17/01;** vom 13. Juli 2001; Gz.: 42.1  
Umsetzung § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)  
Geltung ab: 24. August 2001  
ABl. MBS S. 330; LINK 45.71, BRAVORS-ID 6341
- 69. RS 20/01;** vom 25. Juni 2001; Gz.: 12.14  
Dienstreisen und Dienstgänge in den nachgeordneten Einrichtungen einschl. den staatlichen Schulämtern  
Geltung ab: (1. August 2001)  
Geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 18. September 2002 (ABl. MBS S. 624)  
*Änderungen:*  
*Nummer 7.2 bezügl. Befugnisse der Leiter der nachgeordneten Einrichtungen durch VV-Dienstvorgesetztaufgaben-Übertragung vom 18. September 2002 (ABl. MBS S. 624) aufgehoben.*  
ABl. MBS S. 305; LINK 85.60, BRAVORS-ID 6343
- 70. RS 28/01;** vom 26. September 2001; Gz.: 22.4  
Wahrnehmung der pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordination (PONK) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Schuljahr 2001/02  
Geltung ab: 1. August 2002  
geändert durch: Rundschreiben 14/02 vom 6. Juni 2002 (ABl. MBS S. 297)  
*Änderungen:*  
*Nummer 4.1 Satz 2 gestrichen; Geltungszeitraum neu bestimmt;*  
Geltung bis: 31. Juli 2007  
ABl. MBS S. 491; LINK 51.32, BRAVORS-ID6344
- 71. RS 29/01;** vom 2. Oktober 2001; Gz.:32.01  
Rechtkundliche Arbeitsgemeinschaften und Informationsveranstaltungen zur Strafbarkeit rechtsextremistischer Verhaltensweisen im Rahmen des Handlungskonzeptes der Landesregierung „Tolerantes Brandenburg“ mit Vertretern der Justiz in weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen  
Geltung ab: (7. November 2001)  
ABl. MBS S. 492; LINK 30.75, BRAVORS-ID 6345
- 72. RS 31/01;** vom 2. November 2001; Gz.: 41.2  
Grundsätze zur Vermeidung, Feststellung und Behandlung von Schulverweigerung  
Geltung ab: 14. Dezember 2001  
Geltung bis: ABl. MBS S. 534; LINK 40.10, BRAVORS\_ID6353
- 73. RS 35/01;** vom 10. Dezember 2001; Gz.: 31.1  
Übergang in eine weiterführende allgemein bildende Schule der Sekundarstufe I  
Geltung ab: 10. Dezember 2001  
ABl. MBS S. 560; LINK 20.91, BRAVORS\_ID6355
- 74. RS 03/02;** vom 14. Januar 2002; Gz.: 32.7  
Curriculare Vorgaben – Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik  
Geltung ab: 1. Februar 2002  
ABl. MBS S. 16; LINK 30.26, BRAVORS\_ID 7407
- 75. RS 04/02;** vom 23. Januar 2002; Gz.: 36.2  
Verfahren zur Auswahl von Fachseminarleiterinnen und



- Fachseminarleitern für die staatlichen Studienseminare des Landes Brandenburg  
Geltung ab: 20. Februar 2002  
ABl. MBS S. 115; LINK 72.31, BRAVORS\_ID 7424
- 76. RS 05/02;** vom 4. März 2002; Gz.: 12.14  
Regelung über die Zuständigkeiten nach der Trennungsgeldverordnung (TGV) und dem Bundesumzugskosten-gesetz (BUKG) für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS)  
Geltung ab: 4. März 2002  
ABl. MBS S. 244; LINK 85.61 (CD), BRAVORS\_ID 7427
- 77. RS 10/02;** vom 8. April 2002; Gz.: 25.11  
Lehrerwechsel und Lehrertauschverfahren zwischen den Bundesländern  
Geltung ab: (31. Mai 2002)  
ABl. MBS S. 246; LINK 85.92, BRAVORS\_ID 7566
- 78. RS 11/02;** vom 27. April 2002; Gz.: 36.1  
Förderung von Schülerwettbewerben  
Geltung ab: 30. Juli 2002  
Geltung bis: 31. Juli 2007  
ABl. MBS S. 297; LINK 33.13, BRAVORS\_ID 7607
- 79. RS 12/02;** vom 8. Mai 2002; Gz.: 12.19  
Regelung des Verfahrens zur Beantwortung von Petitionen  
Geltung ab: (30. Juli 2002)  
Geltung bis: 31. Juli 2007  
ABl. MBS S. 301; LINK 51.12, BRAVORS\_ID 7616
- 80. RS 15/02;** vom 17. Juni 2002; Gz.: 23.2  
Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte bei Klassenfahrten  
Geltung ab: 1. August 2002  
Geltung bis: 31. Juli 2007  
ABl. MBS S. 305 ; LINK 33.12, BRAVORS\_ID 7626
- 81. RS 21/02;** vom 6. August 2002; Gz.: 33.11  
Unterrichtsvorgaben für die berufsbezogenen Fächer für den Bildungsgang der Fachschule Typ Sozialwesen – Aufbaulehrgang Heilpädagogik -, Nr. des Plans 621014.02  
Geltung ab: 1. August 2002  
ABl. MBS S. 425; LINK 30.39 (CD), BRAVORS\_ID 7647
- 82. RS 22/02;** vom 28. Juli 2002; Gz.: 22.2  
Schulische Auswertung von Videoaufzeichnungen in Schulbussen  
Geltung ab: 11. Oktober 2002  
ABl. MBS S. 561; LINK 47.30 (CD), BRAVORS\_ID 7719
- 83. RS 23/02;** vom 4. September 2002; Gz.: 23.12  
Teilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte gemäß § 39 Abs. 4 LBG  
Geltung ab: (12. Oktober 2002)  
ABl. MBS S. 562; LINK 85.14, BRAVORS\_ID 7720
- 84. RS 24/02;** vom 29. August 2002; Gz.: 33.1  
Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung  
Geltung ab: 1. August 2002  
ABl. MBS S. 570; LINK 23.05, BRAVORS\_ID 7721
- 85. RS 26/02;** vom 10. Oktober 2002; Gz.: 23.1  
Übertragung von Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Angelegenheiten auf die staatlichen Schulämter  
Geltung ab: (23. November 2002)  
ABl. MBS S. 627; LINK 81.13, BRAVORS\_ID 7722
- 86. RS 29/02;** vom 22. Oktober 2002; Gz.: 36.3  
Beratungs- und Unterstützungssystem für die staatlichen Schulämter und Schulen (BUSS)  
Geltung ab: 1. November 2002  
Geltung bis: 31. Juli 2006  
ABl. MBS S. 636; LINK 51.31, BRAVORS\_ID 7723
- 87. RS 30/02;** vom 13. November 2002; Gz.: 36.3  
Kostenerstattung bei Maßnahmen der Lehrkräftefortbildung sowie für die Fach- und Schulberatung im Rahmen des Beratungs- und Unterstützungssystems (BUSS)  
Geltung ab: 1. Januar 2003  
Geltung bis: 31. Juli 2006  
ABl. MBS S. 774; LINK 85.62, BRAVORS\_ID 7724
- 88. RS 02/03;** vom 2. Januar 2003; Gz.: 31.2  
Unterstützung der Eltern durch die Schule bei in den kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken des Landes Brandenburg stationär behandelten Schülerinnen und Schülern  
Geltung ab: 1. März 2003  
Geltung bis: 28. Februar 2008  
ABl. MBS S. 11; LINK 56.18 (CD), BRAVORS\_ID 7729
- 89. RS 03/03;** vom 17. Januar 2003; Gz.: 33.11  
Erwerb einer Zusatzqualifikation als „Technische Fachwirtin/Technischer Fachwirt“ im Rahmen einer Berufsausbildung nach der Handwerksordnung und gemäß § 3 Satz 2 der Berufsschulverordnung vom 5. April 2002 (GVBl. II S. 335)  
Geltung ab: 1. August 2002  
Geltung bis: 31. Juli 2007  
ABl. MBS S. 16; LINK 23.16 (CD), BRAVORS\_ID 7730
- 90. RS 04/03;** vom 12. Mai 2003; Gz.: 22.1 (aktuell: 22)  
Regelungen für die rechtssichere Nutzung des Internets an Schulen  
Geltung ab: 2. Juli 2003  
Geltung bis: **31. Dezember 2005**  
ABl. MBS (Nr. 6) S. 158; LINK 56.17, BRAVORS\_ID 10168
- 91. RS 06/03;** vom 22. Mai 2003; Gz.: 23.12  
Bearbeitung der Widersprüche gegen die „Teilzeitverbeamtung“  
Geltung ab: (2. Juli 2003)  
ABl. MBS S. 167; LINK 82.25, BRAVORS\_ID 7764
- 92. RS 09/03;** vom 1. Juli 2003; Gz.: 25.11  
Bewirtschaftung von Planstellen für Lehrkräfte  
hier: Nutzung von Planstellen, die durch Langzeitkranke im Angestelltenverhältnis in Anspruch genommen werden, denen nach dem Ende der Entgeltzahlung lediglich der Krankengeldzuschuss nach § 37 BAT-O gezahlt wird  
Geltung ab: 26. Juli 2003  
ABl. MBS S. 158; LINK 84.11 (CD), BRAVORS\_ID 7757

- 93. RS 11/03;** vom 4. Juli 2003; Gz.: 33.2  
Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten  
Geltung ab: 1. August 2003  
Geltung bis: **31. Juli 2005**  
ABl. MBS S. 162; LINK 23.19 (CD), BRAVORS\_ID7762
- 94. RS 13/03;** vom 1. August 2003; Gz.: 33.01 (neu: 33.1)  
Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung zur Sicherung einer beruflichen Qualifizierung im Sinne beruflicher Handlungsfähigkeit für berufsschulpflichtige Jugendliche gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Berufsschulverordnung (BSV) vom 5. April 2002 (GVBl. II S. 335) i.V.m. § 1 Abs. 1 a), § 19 und § 51 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 2002) (Qualifizierungsbausteine)  
Geltung ab: 1. August 2003  
Geltung bis: 31. Juli 2009  
ABl. MBS S. 232; LINK 23.17 (CD), BRAVORS\_ID10164
- 95. RS 14/03;** vom 31. Juli 2003; Gz.: 31  
Grundsätze zur Arbeit in der flexiblen Eingangsphase (FLEX)  
Geltung ab: 1. August 2003  
Geltung bis: 31. Juli 2008  
ABl. MBS S. 237; LINK 20.13, BRAVORS\_ID 7767
- 96. RS 18/03;** vom 26. August 2003; Gz.: 36.30  
Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger und Regelungen über die Teilnahme  
Geltung ab: 1. August 2003  
Geltung bis: **31. Juli 2005**  
ABl. MBS S. 289; LINK 75.21, BRAVORS\_ID 7768
- 97. RS 19/03;** vom 29. August 2003; Gz.: 23.21  
Dankurkunden anlässlich der Dienstjubiläen von Lehrkräften  
Geltung ab: (29. Oktober 2003)  
ABl. MBS S. 290; LINK 85.42 (CD), BRAVORS\_ID 7770
- 98. RS 20/03;** vom 29. August 2003; Gz.: 33.11  
Änderungen und Ergänzungen zu Stundentafeln und Rahmenlehrplänen für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung  
Geltung ab: 1. August 2003  
ABl. MBS S. 292; LINK 23.12 (CD), BRAVORS\_ID 7777
- 99. RS 22/03;** vom 29. August 2003; Gz.: 33.11  
Unterrichtsvorgaben „Englisch für kaufmännische Berufe“ (Nr. des Plans 501021.03) in den Bildungsgängen der Berufsschule und Berufsfachschule im Land Brandenburg  
Geltung ab: 1. August 2003  
ABl. MBS S. 302; LINK 30.30 (CD), BRAVORS\_ID 7779
- 100. RS 23/03;** vom 29. August 2003; Gz.: 33.11  
Unterrichtsvorgaben „Englisch für gewerblich-technische Berufe“ (Nr. des Plans 501022.03) in den Bildungsgängen der Berufsschule und Berufsfachschule im Land Brandenburg  
Geltung ab: 1. August 2003
- ABl. MBS S. 303; LINK 30.30 (CD), BRAVORS\_ID 7839
- 101. RS 24/03;** vom 19. September 2003; Gz.:33.11  
Unterrichtsvorgaben „Beiköchin/Beikoch“ (Nr. des Plans 50141500.03) für den Bildungsgang der Berufsschule  
Geltung ab: 1. August 2003  
ABl. MBS S. 305; LINK 30.32 (CD), BRAVORS\_ID 7841
- 102. RS 25/03;** vom 19. September 2003; Gz.: 33.11  
Unterrichtsvorgaben „Helferin/Helfer im Gastgewerbe“ – zweijährige Ausbildung – (Nr. des Plans 50147720.03) für den Bildungsgang der Berufsschule  
Geltung ab: 1. August 2003  
ABl. MBS S. 305; LINK 30.32 (CD), BRAVORS\_ID 7858
- 103. RS 26/03;** vom 19. September 2003; Gz.: 33.11  
Unterrichtsvorgaben „Helferin/Helfer im Gastgewerbe“ – dreijährige Ausbildung – (Nr. des Plans 50147730.03) für den Bildungsgang der Berufsschule  
Geltung ab: 1. August 2003  
ABl. MBS S. 306; LINK 30.32 (CD), BRAVORS\_ID 7860
- 104. RS 27/03;** vom 22. September 2003; Gz.: 33.1  
Mobilitätzuschuss für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsschule zur Berufsausbildungsvorbereitung  
Geltung ab: 1. Oktober 2003  
Geltung bis: 31. Juli 2009  
ABl. MBS S. 306; LINK 23.17, BRAVORS\_ID 10163
- 105. RS 29/03;** vom 29. September 2003; Gz.: 33.11  
Verbindliche curriculare Vorgaben für den Zusatzkurs „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“ (Nr. des Plans 501007.03) zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen  
Geltung ab: 1. August 2003  
ABl. MBS S. 334; LINK 30.40 (CD), BRAVORS\_ID 7868
- 106. RS 30/03;** vom 8. Oktober 2003; Gz.: 12.14  
Zahlung einer Aufwandsvergütung für Verpflegungsmehraufwand  
Geltung ab: 8. Oktober 2003  
Geltung bis:  
ABl. MBS S. 335; LINK 85.63, BRAVORS\_ID 7869
- 107. RS 32/03;** vom 11. November 2003; Gz.: 3.SchulÄ  
Verfahren bei der Hinzuziehung von Lehrkräften zur fachlichen Unterstützung  
Geltung ab: 31. Dezember 2003  
Geltung bis: **31. Dezember 2005**  
ABl. MBS S. 387 ; LINK 51.16, BRAVORS\_ID 7870
- 108. RS 03/04;** vom 26. Januar 2004; Gz.: 32.2  
Termine und Durchführung der Klausur unter Abiturbedingungen in den Fächern des Zentralabiturs  
Geltung ab: 1. August 2004

- Geltung bis: **31. Juli 2005**  
 ABl. MBS S. 81; LINK 22.15
- 109. RS 05/04;** vom 4. Februar 2004; Gz.: 32.03  
 Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2004/2005 in der gymnasialen Oberstufe  
 Geltung ab: 1. August 2004  
 Geltung bis: **31. Juli 2005**  
 ABl. MBS S. 141; LINK 22.14, BRAVORS\_ID 10158
- 110. RS 06/04 ;** vom 19. April 2004 ; Gz.: 33  
 Zusammenarbeit der Oberstufenzentren mit der Wirtschaft zur Vermeidung von Ausbildungsabbruch sowie zur Senkung der Durchfallquoten in Abschlussprüfungen  
 Geltung ab: veröffentlicht am 26. Mai 2004  
 ABl. MBS S. 207; LINK 23.07 (CD), BRAVORS\_ID 8758
- 111. RS 07/04;** vom 6. Mai 2004; Gz.: 34.1  
 Termine und Fristen für Prüfungen im Jahre 2005 im zweiten Bildungsweg  
 Geltung ab: 1. August 2004  
 Geltung bis: **31. August 2005**  
 ABl. MBS S. 291; LINK 26.14, BRAVORS\_ID 10162
- 112. RS 08/04;** vom 11. Mai 2004; Gz.: 33  
 Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung (BAV) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Berufsschulverordnung (BSV) vom 5. April 2002 (GVBl. II S. 335) i.V.m. § 1 Abs. 1a, § 19 und 51 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 2002)  
 Geltung ab: 1. Juni 2004  
 ABl. MBS S. 292; LINK 23.17
- 113. RS 09/04;** vom 13. Mai 2004; Gz.: 32.2  
 Prüfungsschwerpunkte und Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2005  
 Geltung ab: 1. August 2004  
 Geltung bis: **31. Juli 2005**  
 ABl. MBS S. 293; LINK 22.16
- 114. RS 10/04;** vom 13. Mai 2004; Gz.: 23.2  
 Richtlinie des Landes Brandenburg zur Begleitung eines freiwilligen Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landesverwaltung  
 Geltung ab: (15. Juli 2004)  
 ABl. MBS S. 316; LINK 84.22
- 115. RS 11/04;** vom 10. Mai 2004; Gz.: 32.1  
 Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2004/05  
 Geltung ab: 1. August 2004  
 Geltung bis: **31. August 2005**  
 ABl. MBS S. 317; LINK 21.15
- 116. RS 12/04;** vom 4. Juni 2004; Gz.: 33  
 Benennung von Lehrkräften zur Berufung in einen Prüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer gemäß § 37 Abs. 3 BBiG oder der Handwerkskammern gemäß § 34 Abs. 4 HwO  
 Geltung ab: 1. August 2004  
 Geltung bis: **31. Juli 2009**  
 ABl. MBS S. 318; LINK 23.09 (CD)
- 117. RS 13/04;** vom 4. Juni 2004; Gz.: 31.1  
 Erläuterungen zur Stundentafel für die Primarstufe (Anlage 1 der Grundschulverordnung)  
 Geltung ab: 1. August 2004  
 ABl. MBS S. 318; LINK 20.11
- 118. RS 14/04;** vom 4. Juni 2004; Gz.: 31.1  
 Hinweise zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Schulversuch Leistungsprofilklassen  
 Geltung ab: 1. August 2004  
 Geltung bis: **31. Juli 2005**  
 ABl. MBS S. 319; LINK 20.92 (CD)
- 119. RS 15/04;** vom 11. Juni 2004; Gz.: 31  
 Differenzierung in den Jahrgangsstufen 5 und 6  
 Geltung ab: 1. August 2004  
 Geltung bis: 31. Juli 2009  
 ABl. MBS S. 324; LINK 20.21
- 120. RS 16/04;** vom 21. Juni 2004; Gz.: 33.2  
 Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung  
 hier: Schulische Umsetzung des Fachkonzepts „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,, (BvB) der Bundesagentur für Arbeit ab Schuljahr 2004/2005 in den Oberstufenzentren des Landes Brandenburg  
 Geltung ab: 1. August 2004  
 Geltung bis: **31. Juli 2005**  
 ABl. MBS S. 446; LINK 23.14
- 121. RS 17/04;** vom 22. Juni 2004; Gz.: 33.11  
 Verbindliche curriculare Vorgaben für den Zusatzkurs „Englisch“ (Nr. des Plans 501020.04) zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen  
 Geltung ab: 1. August 2003  
 ABl. MBS S. 355; LINK 30.40 (CD)
- 122. RS 18/04;** vom 23. Juni 2004; Gz.: 33.11  
 Unterrichtsvorgaben „Hauswirtschaftshelfer/Hauswirtschaftshelfer“ (Nr. des Plans 511218.04) für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung – dreijährige Ausbildung –  
 Geltung ab: 1. August 2004  
 ABl. MBS S. 355; LINK 30.32 (CD)
- 123. RS 19/04;** vom 5. Juli 2004; Gz.: 31.1  
 Zusammenarbeit der allgemein bildenden Schulen im Land Brandenburg mit den öffentlichen Bibliotheken  
 Geltung ab: 31. Juli 2004  
 ABl. MBS S. 356; LINK 31.81 (CD)

- 124. RS 20/04;** vom 7. Juli 2004; Gz.: 32.3  
 Weitere Einführung des Unterrichtsfaches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R) in der Sekundarstufe I  
 Geltung ab: 27. August 2004  
 Geltung bis: 31. Juli 2007  
 ABl. MBS S. 451; LINK 21.32
- 125. RS 21/04;** vom 2. August 2004; Gz.: 33.11  
 Unterrichtsvorgaben „Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre“ (Nr. des Plans 502001.04) für die Schulformen Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule und Fachschule  
 Geltung ab: 1. August 2004  
 ABl. MBS S. 479; LINK 30.30 (CD)
- 126. RS 22/04;** vom 16. August 2004; Gz.: 31.52  
 Schulische Bildung von Kindern aus Familien Fahrender, insbesondere von Kindern beruflich Reisender, an allgemein bildenden Schulen  
 Geltung ab: 1. August 2004  
 Geltung bis: 31. Juli 2009  
 ABl. MBS S. 479; LINK 31.62 (CD)
- 127. RS 23/04;** vom 25. Oktober 2004; Gz.: 22.2/22.4  
 Schulorganisatorische Angelegenheiten der Schulträgerschaft, Schulfinanzierung  
 Geltung ab: 1. Januar 2005  
 Geltung bis: 31. Dezember 2010  
 ABl. MBS S. 501; LINK 53.11
- 128. RS 24/04;** vom 30. August 2004; Gz.: 33.11  
 Curriculare Grundlagen für die Gestaltung des Unterrichts im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I  
 Geltung ab: 1. August 2004  
 ABl. MBS S. 512; LINK 30.34 (CD)
- 129. RS 25/04;** vom 30. August 2004; Gz.: 33.11  
 Unterrichtsvorgaben „Deutsch/Kommunikation“ (Nummer des Plans 621008.04) für die Bildungsgänge Sozialwesen in der Fachschule  
 Geltung ab: 1. August 2004  
 Geltung bis: ABl. MBS S. 515; LINK 30.39 (CD)
- 130. RS 26/04;** vom 7. September 2004; Gz.: 35.1  
 Schulprogrammarbeit im Land Brandenburg  
 Geltung ab: 1. August 2004  
 Geltung bis: 31. Juli 2009  
 ABl. MBS S. 515; LINK 38.10
- 131. RS 27/04;** vom 21. September 2004; Gz.: 32.1  
 Zentrale schriftliche Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2004/2005, Prüfungsschwerpunkte und Hinweise  
 Geltung ab: (11. November 2004)  
 Geltung bis: **30. September 2005**  
 ABl. MBS S. 518; LINK 21.14
- 132. RS 28/04;** vom 23. September 2004; Gz.: 32.2  
 Prüfungsschwerpunkte und Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2006  
 Geltung ab: 1. Oktober 2004  
 Geltung bis: 31. Juli 2006  
 ABl. MBS S. 545; LINK 22.17
- 133. RS 29/04;** vom 20. Oktober 2004; Gz.: 33.11  
 Unterrichtsvorgaben „Staatlich geprüfte Assistentin für Tourismus//Staatlich geprüfter Assistent für Tourismus“ (Nr. des Plans 561822.04) für den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht  
 Geltung ab: 1. August 2004  
 ABl. MBS S. 592; LINK 30.35 (CD)
- 134. RS 30/04;** vom 13. Dezember 2004; Gz.: 1.BA  
 Umsetzung der uneingeschränkten Geltung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung ab 1. August 2005 an Schulen des Landes Brandenburg  
 Geltung ab: 1. August 2005  
 ABl. MBS S. 614; LINK 32.31
- 135. RS 31/04;** vom 9. Dezember 2004; Gz.: 33.11  
 In-Kraft-Setzung der Unterrichtsvorgaben für den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht als  
 – „Staatlich geprüfte(-r) Assistent(-in) für Automatisierungs- und Computertechnik“ (Nr. des Plans 561811.04),  
 – „Staatlich geprüfte(-r) biologisch-technische(-r) Assistent(-in)“ (Nr. des Plans 561712.04),  
 – „Staatlich geprüfte(-r) chemisch-technische(-r) Assistent(-in)“ (Nr. des Plans 561713.04),  
 – „Staatlich geprüfte(-r) landwirtschaftlich-technische(-r) Assistent(-in)“ (Nr. des Plans 561718.04),  
 – „Staatlich geprüfte(-r) lebensmittel-technische(-r) Assistent(-in)“ (Nr. des Plans 561719.04) und  
 – „Staatlich geprüfte(-r) umweltschutz-technische(-r) Assistent(-in)“ (Nr. des Plans 561719.04)  
 Geltung ab: 1. August 2004  
 ABl. MBS S. 616; LINK 30.35 (CD)
- 136. RS 32/04;** vom 16. Dezember 2004; Gz.: 33  
 Überwachung der Berufsschulpflicht  
 Geltung ab: 1. Dezember 2005  
 Geltung bis: 1. Dezember 2006  
 ABl. MBS S. 616; LINK 40.31

#### Anhang

**Folgende Rundschreiben sind ab dem 1. Januar 2005 nicht mehr anzuwenden:**

1. RS 21/95 vom 27. April 1995; Gz.: 52.1 (aktuell: 42)  
 Tätigkeitsbegleitende Fortbildung zum Erwerb von gleich-

- wertigen Kenntnissen in Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik in Form von Zertifikatskursen  
Geltung ab: (10. Mai 1995)  
ABl. MBS S. 271; LINK 63.16 (CD)
2. RS **46/96** vom 25. Juni 1996; Gz.: 22.2 (aktuell: 32)  
Curriculare Sicherung des Unterrichts im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde in der Sekundarstufe I ab Schuljahr 1996/97  
Geltung ab: (14. August 1996)  
ABl. MBS S. 392; LINK 30.24 (CD)
  3. RS **18/97** vom 19. März 1997; Gz.: 4/44.3  
Automatisierte Personaldatenverarbeitung in den staatlichen Schulämtern  
hier: Änderung der Dienstvereinbarung zur automatisierten Personalverwaltung und Stellenbewirtschaftung im Schulamt  
ABl. MBS S. 327  
Geltung ab: (19. März 1997)
  4. RS **38/97** vom 2. Juli 1997; Gz.: --- (aktuell: 36)  
Genehmigung der Ausbildungsordnung für die Weiterbildung von Lehrkräften im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (AO-LER)  
Geltung ab: (2. September 1997)  
ABl. MBS S. 548; LINK 76.31 (nicht veröffentlicht)
  5. RS **45/97** vom 4. August 1997; Gz.: 22.40  
Vorläufiger Rahmenplan Technik (Nr.: 2004) und Ergänzende Materialien – Technik (Nr.: 203013.95) für den Bildungsgang der Grundschule im Land Brandenburg  
Geltung ab: (11. November 1997)  
ABl. MBS S. 751; LINK 30.21 (CD)
  6. RS **48/97** vom 19. August 1997; Gz.: 41-77-0250 (aktuell Gz.: 22)  
Schulnamen  
Geltung ab: (11. November 1997)  
ABl. MBS S. 753; LINK: 53.41
  7. RS **49/97** vom 21. August 1997; Gz.: 41-77-0230 (aktuell Gz.: 22)  
Anzeige kommunaler Satzungen; Zuständigkeit der Schulbehörden  
Geltung ab: (11. November 1997)  
ABl. MBS S. 754; LINK: 53.12
  8. RS **53/97** vom 22. August 1997; Gz.: 22.45 (aktuell: 33)  
Unterrichtsvorgaben „Hinweise für die Gestaltung des Unterrichts Politische Bildung/Wirtschaftslehre“ (Nr. des Plans 4278) für Bildungsgänge an Oberstufenzentren im Land Brandenburg  
Geltung ab: (11. November 1997)  
ABl. MBS S. 756; LINK 30.30 (CD)
  9. RS **12/98**; vom 24. Februar 1998; Gz.: 34.3  
Ausführende Bestimmungen zu Nichtschülerprüfungen  
Geltung ab: (25. April 1998)  
ABl. MBS S. 162; LINK 27.13
  10. RS **13/98**; vom 21. Januar 1998; Gz.: 34.3  
Gebühren für Nichtschülerprüfungen  
Geltung ab: (25. April 1998)  
geä. durch Rundschreiben 34/98 vom 1. Juli 1998 (ABl. MBS S. 463)  
ABl. MBS S. 172; LINK 27.12
  11. RS **15/98**; vom 24. März 1998; Gz.: 33  
Aufnahme von Umschülerinnen und Umschülern in einer betrieblichen Einzelumschulung in Oberstufenzentren  
Geltung ab: (1. Mai 1998)  
ABl. MBS S. 240; LINK 23.18 (CD)
  12. RS **23/98**; vom 13. Mai 1998; Gz.: 53.3  
Empfehlungen für die Berechnung des Schulkostenbeitrages für die Wohnheime an sportbetonten Schulen  
Geltung ab: (16. Juli 1998)  
ABl. MBS S. 424; LINK 57.21 (CD)
  13. RS **32/98**; vom 25. Juni 1998; Gz.: 31.1 (aktuell 32)  
Weitere Einführung des Unterrichtsfaches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) in der Sekundarstufe I  
Geltung ab: (12. September 1998)  
ABl. MBS S. 461; LINK 21.32 (CD)
  14. RS **7/99**; vom 30. März 1999; Gz.: 24.4 (aktuell: Staatliches Schulamt Cottbus)  
Hinweise für den Einsatz von Lehrkräften aus dem Land Brandenburg im Ausland  
Geltung ab: (20. Mai 1999)  
ABl. MBS S. 194; LINK 85.95 (CD)
  15. RS **13/00**; vom 17. April 2000; Gz.: 31.3  
Verkehrserziehung in der Schule  
Geltung ab: (10. Juni 2000)  
ABl. MBS S. 207; LINK 30.91
  16. RS **27/00**; Gz.: 52.1 (aktuell: 42)  
Maßgaben zu den Arbeitsfeldern und Arbeitsbereichen für die Absolvierung der fachpraktischen Ausbildungsabschnitte bzw. für die Absolvierung der zweisemestrigen Praxisphase in der Fachrichtung Sozialpädagogik  
Geltung ab: 21. August 2000  
ABl. MBS S. 355; LINK 23.71
  17. RS **19/01**; vom 15. Juni 2001; Gz.: 22.40  
„Computer- und Internetschein“ für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der Schulen des Landes Brandenburg  
Geltung ab: 1. August 2001  
ABl. MBS S. 250; LINK 21.41
  18. RS **22/01**; vom 31. Juli 2001; Gz.: 31  
Differenzierung in den Jahrgangsstufen 5 und 6  
Geltung ab: 1. August 2001  
ABl. MBS S. 332; LINK: 20.21
  19. RS **02/02**; vom 7. Januar 2002; Gz.: 33.2  
Regelung für Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung  
Geltung ab: 1. Februar 2002  
ABl. MBS S. 12; LINK 23.14

- 20. RS 09/02;** vom 22. März 2002; Gz.: 36.40  
Datenschutz beim „Computer- und Internetschein“ für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der Schulen des Landes Brandenburg  
Geltung ab: 12. April 2002  
ABl. MBS S. 115 ; LINK 56.19
- 21. RS 31/02;** vom 27. November 2002; Gz.: 33.1  
Fachbezogene Leistungsbewertung  
Geltung ab: 1. November 2002  
ABl. MBS S. 777; LINK 23.28
- 22. RS 05/03;** vom 17. Februar 2003; Gz.: 31.11  
Zusammenarbeit der allgemein bildenden Schulen des Landes Brandenburg mit den öffentlichen Bibliotheken  
Geltung ab: 14. März 2003  
ABl. MBS S. 58; LINK 31.81 (CD)
- 23. RS 08/03;** vom 10. Juni 2003; Gz.: 32.1 (aktuell: 32)  
Erläuterungen zu Stundentafel für die Sekundarstufe I (Anlage 1 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 5. Mai 1997)  
Geltung ab: 1. August 2003  
ABl. MBS S. 156; LINK 21.11
- 24. RS 12/03;** vom 30. Juli 2003; Gz.: 31.1  
Erste Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 3 im Schuljahr 2003/2004 und Begegnung mit fremden Sprachen  
Geltung ab: 1. August 2003  
ABl. MBS S. 232; LINK 20.12
- 25. RS 15/03;** vom 8. August 2003; Gz.: 31.1  
Hinweise zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Schulversuch Leistungsprofilklassen  
Geltung ab: 3. September 2003  
ABl. MBS S. 239; LINK 20.92 (CD)
- 26. RS 16/03;** vom 18. August 2003; Gz.: 31.41  
Erläuterung zur Stundentafel für die Primarstufe  
Geltung ab: 1. August 2003  
ABl. MBS S. 287; LINK 20.11
- 27. RS 17/03;** vom 19. August 2003; Gz.: 32.1 (aktuell: 32)  
Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2003/2004  
Geltung ab: (29. Oktober 2003)  
ABl. MBS S. 287; LINK 21.15
- 28. RS 21/03;** vom 29. August 2003; Gz.: 33.11  
Curriculare Grundlagen für die Gestaltung des Unterrichts im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I  
Geltung ab: 1. August 2003  
ABl. MBS S. 299; LINK 30.34 (CD)
- 29. RS 02/04;** vom 13. Januar 2004; Gz.: 32.1  
Zentrale schriftliche Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2003/2004  
Geltung ab: (28. Februar 2004)  
ABl. MBS S. 81; LINK 21.16

- 30. RS 04/04;** vom 11. Februar 2004; Gz.: 33.1  
Nichtschülerprüfungen gemäß Berufsfachschulverordnung – Ergänzende Bestimmungen  
Geltung ab: 26. März 2004  
ABl. MBS S. 141; LINK 27.14

## Mitteilung 15/05

Vom 21. Februar 2005  
Gz.: 36.40 – Tel.: 866 - 3868

### Mofa-Kurse an Schulen

#### 1. Allgemeines

Schulen haben die Möglichkeit, bei bestehendem Bedarf Mofa-Kurse zu organisieren. Hinsichtlich relevanter Verkehrssicherheitsfragen können Mofa-Kurse an Schulen dazu beitragen, den langen Zeitraum von der intensiven Verkehrs- und Mobilitätserziehung in der Grundschule bis zum möglichen Erwerb des Führerscheins zielgerichtet zu füllen. Darüber hinaus können Mofa-Kurse an Schulen ein sinnvolles Angebot im Rahmen des Ganztagsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ in der Sekundarstufe I sein und zur Profilbildung einer Schule beitragen.

#### 2. Zielsetzung

Ziel von Mofa-Kursen an Schulen ist es,

- verkehrsgerechtes, rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr zu vermitteln,
- sicherheitsbetonte Einstellungen und Verhaltensweisen einzuüben,
- verantwortungs- und umweltbewusstes Handeln im Straßenverkehr zu fördern,
- das Entstehen verkehrgefährdender Verhaltensweisen zu verhindern und
- die sichere Beherrschung eines Mofas zu erreichen.

#### 3. Einbindung in den Schulalltag

Mofa-Kurse können an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen (im Folgenden Schulen genannt) Bestandteil des Unterrichts zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung sein oder als Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden.

#### 4. Voraussetzungen für die Durchführung von Mofa-Kursen an Schulen

Die Schulleitung trägt Sorge, dass die für die Kursdurchführung vorausgesetzten Bedingungen nach Nr. 4 dieser Mitteilung erfüllt sind.

- 4.1 Eine Schule, die Mofa-Kurse durchführen möchte, klärt vorher mit dem Schulträger und gegebenenfalls mit der regionalen Verkehrswacht die mit der Durchführung der Kurse einschließlich der Beschaffung und Wartung der Mofas verbundenen Sachkosten.

4.2 Ein Mofa-Kurs wird durch einen berechtigten Mitarbeiter der Verkehrswacht oder durch eine Lehrkraft geleitet, die eine Fahrerlaubnis der Klasse A besitzt. Nach Ausbildung und Erfahrung geeignete Personen (z. B. Polizeibeamte) können bei der Durchführung von Mofa-Kursen unterstützend tätig werden.

4.3 Die Schule muss gewährleisten, dass ein für die Fahrübungen geeigneter, außerhalb öffentlicher Straßen gelegener Übungsplatz (Schonraum) zur Verfügung steht (z. B. Schulhof). Ein Übungsplatz ist geeignet, wenn er nach seiner baulichen Beschaffenheit die Möglichkeit zur Durchführung folgender Übungen zur Fahrbeherrschung bietet:

- Handhabung eines Mofas
- Anfahren und Halten
- Geradeausfahren mit Schrittgeschwindigkeit
- Fahren eines Kreises
- Wenden
- Abbremsen
- Ausweichen.

Sollte als Schonraum ein Teil des Schulgeländes in Betracht kommen, muss gewährleistet werden, dass dieser während der Kurszeiten frei von nicht betroffenen Schülerinnen und Schülern ist, kein Passieren zulässt bzw. eine dafür abgegrenzte Fläche vorhanden ist.

## 5. Durchführung der Mofa-Kurse an Schulen

5.1 Der Kurs wird nach dem Mofa-Kursprogramm der Deutschen Verkehrswacht durchgeführt und endet mit einer Teilnahmebescheinigung durch die Schule.

5.2 Die Teilnahmebescheinigung berechtigt noch nicht zum Führen des Mofas auf öffentlichem Straßenland und ersetzt somit nicht die Ausbildungsbescheinigung einer Fahrschule. Die Teilnahmebescheinigung kann von der Fahrschule als Vorleistung anerkannt werden.

5.3 Bemüht sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einer Fahrschule erfolgreich um eine Ausbildungsbescheinigung, ist sie oder er berechtigt, bei der technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr eine gebührenpflichtige Prüfung abzulegen. Nach der anerkannten Prüfung wird die Prüfbescheinigung ausgehändigt, die das Führen von Mofas auf öffentlichem Straßenland erlaubt.

## 6. Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Die Teilnahme nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler an Mofa-Kursen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

## 7. Gültigkeitshinweis

Mit der Veröffentlichung der Mitteilung 15/05 im Amtsblatt des MBSJ wird die Mitteilung 10/05 ungültig.

## Mitteilung 16/05

Vom 23. Februar 2005  
Gz.: 14.1 – Tel. 8 66 - 37 21

### Übersicht über geltende Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien

Nachfolgend sind alle geltenden Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien aufgeführt, die vom MBSJ erlassen wurden. Berücksichtigt sind für Verordnungen die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II bis einschließlich Nr. 37 vom 30. Dezember 2004, für Verwaltungsvorschriften und Richtlinien die Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Jahrgang 2004). Alle Vorschriften werden in der im Aufbau befindlichen Brandenburgischen Vorschriftendatenbank BRAVORS veröffentlicht.

Für die Verwaltungsvorschriften des MBSJ gilt die vorliegende Mitteilung als Fundstellennachweis. Diese Mitteilung wird im Internetangebot des MBSJ unter „Vorschriften online“ veröffentlicht. Das Ministerium der Justiz führt einen Fundstellennachweis ([www.MdJ.brandenburg.de](http://www.MdJ.brandenburg.de) <Landesrecht>) für Rechtsvorschriften.

Ich empfehle, Ihren Vorschriftenbestand anhand nachfolgender Auflistung zu überprüfen.

Für die Ordnung der Vorschriften wurden Sachgebietsnummern gewählt, die den Gliederungs-Kennzahlen der vom MBSJ als CD-ROM herausgegebenen Vorschriftensammlung „Das Schulrecht im Land Brandenburg“ entsprechen. Ein großer Teil der Vorschriften findet sich ebenfalls unter gleicher Gliederungskennzahl in der gleichnamigen Loseblatt-Sammlung.

### A. Verordnungen

#### A.I. Verordnungen Bereiche Schule, ZBW, Lehrkräfte

##### A.I.1. Verordnungen aufgrund des Ersten Schulreformgesetzes

### 23 Berufliche Bildungsgänge

23-70

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen im Land Brandenburg

**(Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen – APO-FS)**

**vom 17. Mai 1994**

**(GVBl. II S. 370; ABl. MBSJ S. 650)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-11**

In-Kraft-Treten: 1. Februar 1993

#### Änderungen:

– 1. ÄndV

vom 17. Dezember 1996

(GVBl. II 1997 S. 21)

In-Kraft-Treten: 1. August 1996

- 2. ÄndV  
vom 30. Juli 2001  
(GVBl. II S. 494; ABl. MBS S. 501)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2001
- 3. ÄndV  
vom 10. Oktober 2001  
(GVBl. II S. 578; ABl. MBS S. 501)  
In-Kraft-Treten: 1. September 2001
- 4. ÄndV  
vom 2. August 2002  
(GVBl. II S. 489; ABl. MBS S. 543)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2002
- *Kapitel 2 außer Kraft durch Fachschulverordnung Sozialwesen*  
vom 24. April 2003  
(GVBl. II S. 219; ABl. MBS S. 110)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2003

23-90

Verordnung über die Zusatzausbildung zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt“ bei erworbenen Abschlüssen als Ökonom, Ingenieurökonom oder Wirtschaftler  
**(Zusatzausbildungsverordnung Betriebswirt – ZuausBwV) vom 20. Oktober 1994**  
**(GVBl. II S. 940)**  
Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-12**  
In-Kraft-Treten: 1. Januar 1995

#### **A.I.2. Verordnungen aufgrund des Brandenburgischen Schulgesetzes**

##### **15 Schulen in freier Trägerschaft**

15-20

Verordnung über die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen  
**(Ersatzschulgenehmigungsverordnung – ESGAV) vom 18. Juli 2003**  
**(GVBl. II S. 434; ABl. MBS S. 255)**  
Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5530-4  
In-Kraft-Treten: 1. August 2003

15-30

Verordnung über die Bewilligung von Zuschüssen an die Träger von Ersatzschulen  
**(Ersatzschulzuschussverordnung – ESZV) vom 14. November 1997**  
**(GVBl. II S. 878; ABl. MBS 1998 S. 97)**  
Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-22**  
In-Kraft-Treten: 1. Januar 1997

#### Änderungen:

- Verordnung zur Änderung der Ersatzschulzuschussverordnung  
vom 23. Dezember 2001  
(GVBl. II 2002 S. 6; ABl. MBS S. 195)  
In-Kraft-Treten: 1. Januar 2002
- Zweite Verordnung zur Änderung der Ersatzschulzuschussverordnung  
vom 17. Mai 2003  
(GVBl. II S. 338; ABl. MBS Nr. 7, S. 154)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2003

## **20 Primarstufe**

20-10

Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung – GV)

#### **vom 2. August 2001**

**(GVBl. II S. 292; ABl. MBS S. 391)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-8**

In-Kraft-Treten: 1. August 2001

#### Änderungen:

- Erste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung  
vom 28. Juli 2003  
GVBl. II S. 459; ABl. MBS S. 258  
In-Kraft-Treten: 1. August 2003

## **21 Sekundarstufe I**

21-10

Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I

#### **(Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-V)**

#### **vom 18. Dezember 2003**

**(GVBl. II 2004 S. 2; ABl. MBS 2004 S. 26)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **n.n.**

In-Kraft-Treten:

- a) § 32 Abs. 2, § 33, § 41, § 48 Abs. 1 und § 63 am 1. Februar 2004
- b) übrige Verordnung am 1. August 2004

#### Änderungen:

- § 48 Abs. 1 durch Erste Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I – Verordnung  
vom 15. April 2004  
(GVBl. II S. 318; ABl. MBS S. 194)  
In-Kraft-Treten: 1. Februar 2004

## **22 Gymnasiale Oberstufe**

22-20

Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung

#### **(Gymnasiale – Oberstufe-Verordnung – GOSTV) vom**

#### **1. März 2002**

**(GVBl. II S. 142; ABl. MBS S. 126)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-17**

In-Kraft-Treten: 1. August 2002

## **23 Berufliche Bildungsgänge**

23-10

#### **Berufsschulverordnung**

#### **vom 5. April 2002**

**(GVBl. II S. 335; ABl. MBS S. 349)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-15**

In-Kraft-Treten: 1. August 2002

23-15

Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I

#### **(Berufsgrundbildungsverordnung – GrBiBFSV)**

#### **vom 16. Juni 1998**

**(GVBl. II S. 442; ABl. MBS S. 434)**



Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-3**

In-Kraft-Treten: 1. August 1998

23-20

Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht

**(Berufsfachschulverordnung – BFSV)**

**vom 19. Juni 1997**

**(GVBl. II S. 586; ABl. MBS S. 693)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-21**

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

Änderungen:

- §§ 27 und 28 geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung vom 12. Januar 2000 (GVBl. II S. 31; ABl. MBS S. 127)  
In-Kraft-Treten: 1. Februar 2000
- *Inhaltsübersicht, §§ 3, 5, 17, 23, 27, 28 und Anlage 1 geändert durch* Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung vom 18. Juni 2001 (GVBl. II S. 218; ABl. MBS S. 486)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2001
- *Inhaltsübersicht, §§ 2, 17, 36, 38, 39 geändert und XIII. Stundentafel als Anlage eingefügt durch* Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung vom 4. April 2002 (GVBl. II S. 334; ABl. MBS S. 348)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2002
- *Inhaltsübersicht, §§ 5, 17, 23, 25, 34-39 geändert und XIII. – XV Stundentafel als Anlage eingefügt durch* Vierte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung vom 25. Juni 2004 (GVBl. II S. 504; ABl. MBS S. 396)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2004

23-22

Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb des Berufsabschlusses als Kosmetikerin oder Kosmetiker nach dem Berufsbildungsgesetz

**(Berufsfachschulverordnung Kosmetikerin/Kosmetiker nach BBiG – KosBFSV)**

**vom 14. Juni 2003**

**(GVBl. II S. 366; ABl. MBS S. 178)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-37**

In-Kraft-Treten: 1. August 2003

Außer-Kraft-Treten: 31. Juli 2009

23-27

Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung

**(Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO – BBHwBFSV)**

**vom 3. Juli 1997**

**(GVBl. II S. 610; ABl. MBS S. 729)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-30**

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

Änderungen:

- Erste Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO vom 16. Juni 1998 (GVBl. II S. 445; ABl. MBS S. 437)  
In-Kraft-Treten: 1. August 1998

- Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO vom 17. August 2000

(GVBl. II S. 323; ABl. MBS S. 379)

In-Kraft-Treten: 1. August 2000

- §§ 4-7, 9, 10, 12, 17, 20 geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO vom 25. Juni 2004

(GVBl. II S. 502; ABl. MBS S. 394)

In-Kraft-Treten: 1. August 2004

23-30

Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule Soziales

**(Berufsfachschulverordnung Soziales)**

**Vom 20. Mai 2004**

**(GVBl. II S. 466; ABl. MBS S. 382)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ):

In-Kraft-Treten: 1. August 2004

23-40

Verordnung über die Bildungsgänge der Fachoberschule

**(Fachoberschulverordnung – FOSV)**

**vom 24. Mai 1997**

**(GVBl. II S. 434; ABl. MBS S. 670)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-16**

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

23-45

Verordnung über den zusätzlichen Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen

**(Fachhochschulreifeverordnung – FHRV)**

**vom 19. November 2002**

**(GVBl. II S. 678; ABl. MBS 2003 S. 2)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-26**

In-Kraft-Treten: 1. August 2002

23-50

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit einer dualen Berufsausbildung

**(Doppelqualifizierungsverordnung – DopquaV)**

**vom 6. August 1998**

**(GVBl. II S. 546; ABl. MBS S. 570)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-28**

In-Kraft-Treten: 1. August 1998

23-75

Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule

**(Fachschulverordnung Sozialwesen)**

**vom 24. April 2003**

**(GVBl. II S. 219; ABl. MBS S. 110)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-36**

In-Kraft-Treten: 1. August 2003

**25 Sonderpädagogische Förderung**

25-10

Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

**(Sonderpädagogik-Verordnung – SopV)  
vom 24. Juni 1997**

**(GVBl. II S. 504; ABl. MBS S. 478)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-23**

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

Änderungen:

- §§ 4, 8, 10 geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung vom 5. Juli 1999 (GVBl. II S. 413; ABl. MBS S. 462)  
In-Kraft-Treten: 1. August 1999
- *Inhaltsübersicht*, §§ 3, 4, 5, 7, 8 – 10, 15, 16, 23, 24, 29, 33, 34, *Anlage* geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung vom 26. März 2002 (GVBl. II S. 194; ABl. MBS S. 283)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2002

**26 Zweiter Bildungsweg**

26-10

Verordnung über die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges  
**(ZBW – Verordnung – ZBWV)**

**vom 6. Juli 1998**

**(GVBl. II S. 490; ABl. MBS S. 491)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-31**

In-Kraft-Treten: 1. August 1998

26-20

Verordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife im Telekolleg

**(Telekolleg-Verordnung – TKV)**

**vom 9. Juli 2002**

**(GVBl. II S. 423; ABl. MBS S. 535)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-34**

In-Kraft-Treten: 1. August 2002

**27 Externer Erwerb von Abschlüssen**

27-10

Verordnung über Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Hochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Land Brandenburg

**(Nichtschülerprüfungsverordnung – NschPV)**

**vom 23. August 1997**

**(GVBl. II S. 762; ABl. MBS S. 792)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-27**

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

Änderungen:

- Erste Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung vom 21. August 2002 (GVBl. II S. 562; ABl. MBS S. 609)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2002
- Zweite Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung vom 1. April 2004 (GVBl. II S. 303; ABl. MBS S. 162)  
In-Kraft-Treten: 1. April 2004, Änderung zu § 18 Abs. 3 Satz 3 tritt am 1. August 2004 in Kraft  
*Änderungen: §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 3, 3, 4, 6 Abs. 3, 8, 9, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3, 21 Abs. 1, 23 Abs. 3, 26 Abs. 4, 27, 28 Abs. 1 geändert, § 29 aufgehoben*

**31 Unterrichtsorganisation**

31-21

Verordnung über den Erwerb des Latinums/Graecums durch eine Ergänzungsprüfung

**(Ergänzungsprüfungsverordnung Latinum/Graecum – EPV-LaGr)**

**vom 9. September 1997**

**(GVBl. II S. 781; ABl. MBS S. 801)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-19**

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

31-30

Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden)

**(Sorben-[Wenden-]Schulverordnung – SWSchulV)**

**vom 31. Juli 2000**

**(GVBl. II S. 291; ABl. MBS S. 229; S. 251)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-33**

In-Kraft-Treten: 1. August 2000

31-40

Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen

**(Eingliederungsverordnung – EingIV)**

**vom 19. Juni 1997**

**(GVBl. II S. 533; ABl. MBS 1998 S. 194)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-29**

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

Änderungen:

- Verordnung zur Änderung der Eingliederungsverordnung vom 29. August 2001 (GVBl. II S. 551; ABl. MBS S. 70)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2001
- *Änderungen: §§ 4, 5, 8 und 9 geändert*

31-70

Verordnung über den Religionsunterricht an Schulen

**(Religionsunterrichtsverordnung – RUV)**

**vom 1. August 2002**

**(GVBl. II S. 481; ABl. MBS S. 541)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-35**

In-Kraft-Treten: 1. August 2002

**32 Unterrichtsmittel**

32-10

Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit

**(Lernmittelverordnung – LernMV)**

**vom 14. Februar 1997**

**(GVBl. II S. 88; ABl. MBS S. 202)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5530-20**

In-Kraft-Treten: 25. März 1997

Änderungen:

- §§ 1, 4, 7, 10, 12 und *Anlage 1* geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 9. November 1998 (GVBl. II S. 621)  
In-Kraft-Treten: 1. Oktober 1998

- §§ 1, 4 und 7 geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 6. September 2000 (GVBl. II S. 333)  
In-Kraft-Treten: 31. Oktober 2000
- § 7 neu gefasst durch Dritte Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 2. Januar 2001 (GVBl. II S. 5; ABl. MBJs S. 116)  
In-Kraft-Treten: 31. Oktober 2000
- § 7 geändert und Anlagen 1 und 2 neu gefasst durch Vierte Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 24. Oktober 2001 (GVBl. II S. 616)  
In-Kraft-Treten: 1. Januar 2002

### 35 Schulversuche, Versuchsschulen

35-10

Verordnung über Schulversuche, Versuchsschulen, abweichende Organisationsformen und Schulen mit besonderer Prägung (**Schulversuchsverordnung – SchVersuchV**) vom 23. April 1997 (GVBl. II S. 261; ABl. MBJs S. 339)  
Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5530-09  
In-Kraft-Treten: 28. Mai 1997

### 40 Schulpflicht

40-40

Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht nach Asylanträgen (**Schulpflichtruhenverordnung – SchuruV**) vom 30. November 1998 (GVBl. II 1999 S. 86; ABl. MBJs S. 542)  
Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5530-25  
In-Kraft-Treten: 3. März 1999

### 44 Aufsicht, Erziehung, Ordnung

44-10

Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (**Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung – EOMV**) vom 12. Oktober 1999 (GVBl. II S. 611; ABl. MBJs S. 606)  
Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5530-24  
In-Kraft-Treten: 19. November 1999

### 51 Schulaufsicht

51-18

Verordnung über die Aufgaben des Landesinstituts für Schule und Medien Brandenburg (**LISUM – Aufgabenverordnung – LISUM AufgV**) vom 24. Dezember 2003 (GVBl. II 2004 S. 29; ABl. MBJs 2004 S. 58)  
Fundstellenverzeichnis (MdJ): n.n.  
In-Kraft-Treten: 1. Juli 2003

51-27

Verordnung über die Wahrnehmung überregionaler und landesweiter Aufgaben durch einzelne staatliche Schulämter

### (Aufgabenübertragungs-Verordnung – AStSchAV) vom 18. April 2002

(GVBl. II S. 247; ABl. MBJs S. 285)

Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5530-??-32

In-Kraft-Treten: 1. Januar 2002

#### Änderungen:

- Erste Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung vom 27. August 2002 (GVBl. II S. 554; ABl. MBJs S. 611)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2002
- Zweite Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBJs vom 10. August 2003 (GVBl. II S. 475; ABl. MBJs S. 262)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2003
- Dritte Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBJs vom 18. August 2004 (GVBl. II S. 822; ABl. MBJs S. 535)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2004

### 53 Schulträger

53-30

Festlegung der Schulbezirke für kreisübergreifende Fachklassen und Landesfachklassen im dualen System der Berufsbildung im Land Brandenburg (**Landesschulbezirksverordnung – LSchBzV**) vom 8. April 1997

(GVBl. II S. 230; ABl. MBJs: ohne)

Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5530-5

In-Kraft-Treten: 1. Januar 1997

#### Änderungen:

- Erste Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung vom 3. Februar 1998 (GVBl. II S. 142; ABl. MBJs S. 200)  
In-Kraft-Treten: 1. Februar 1998
- Zweite Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung vom 28. Januar 1999 (GVBl. II S. 50; ABl. MBJs S. 122)  
In-Kraft-Treten: 1. Februar 1999
- Dritte Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung vom 6. Juli 2000 (GVBl. II S. 254; ABl. MBJs S. 311)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2000
- Vierte Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung vom 21. Juni 2001 (GVBl. II S. 233; ABl. MBJs S. 350)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2001
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung vom 31. Mai 2002 (GVBl. II S. 357; ABl. MBJs S. 355)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2002
- Sechste Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung

vom 14. Juni 2003  
(GVBl. II S. 378; ABl. MBS S. 190)

In-Kraft-Treten: 1. August 2003

- Siebente Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung vom 2. Juli 2004  
(GVBl. II S. 507; ABl. MBS S. 399)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2004

## 56 Datenverarbeitung

56-10

Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten in Schulen, Schulbehörden sowie nachgeordneten Einrichtungen des für Schule zuständigen Ministeriums im Land Brandenburg  
**(Datenschutzverordnung Schulwesen – DSV)**  
vom 14. Mai 1997

(GVBl. II S. 402; ABl. MBS S. 426)

Fundstellenverzeichnis (MdJ): 23-5

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

56-30

Verordnung über die Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen  
**(Wissenschaftliche Untersuchungen Verordnung – WissUV)**  
vom 11. Dezember 1997

(GVBl. II 1998 S. 118)

Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5530-2

In-Kraft-Treten: 27. Februar 1998

### A.I.3 Verordnungen aufgrund des Bbg. Lehrerbildungsgesetzes

## 71 Lehramtsstudium

71-10

Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen  
**(Lehramtsprüfungsordnung – LPO) [neu]**  
vom 31. Juli 2001

(GVBl. II S. 494; ABl. MBS S. 411)

Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5532-6

In-Kraft-Treten: 1. August 2001

## 72 Vorbereitungsdienst

72-10

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen  
**(Ordnung für den Vorbereitungsdienst – OVP)**  
vom 31. Juli 2001

(GVBl. II S. 509; ABl. MBS S. 426)

Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5532-10

In-Kraft-Treten: 1. August 2001

### A.I.4 Verordnungen aufgrund des Landesbeamtengesetzes

## 78 Anerkennung von Abschlüssen

78-40

Verordnung zur Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Lehramter

## (EG-Lehramtsanerkennungsverordnung – EGLv) vom 1. Februar 1998

(GVBl. II S. 128; ABl. MBS: ohne)

Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5532-8

In-Kraft-Treten: 27. Februar 1998

### Änderungen:

- Erste Verordnung zur Änderung der EG-Lehramtsanerkennungsverordnung vom 25. November 2004  
(GVBl. II S. 894)  
In-Kraft-Treten: 21. Dezember 2004

## 81 Beamtenrecht

81-12

Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**(Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS – BZV MBS)**  
vom 15. August 2002

(GVBl. II S. 552; ABl. MBS S. 607)

Fundstellenverzeichnis (MdJ): 210-16

In-Kraft-Treten: 1. August 2001

### Änderungen:

- Erste Verordnung zur Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS vom 14. Oktober 2003  
(AbI. MBS S. 379)  
In-Kraft-Treten: 21. November 2003

## 82 Laufbahnrecht

82-20

Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes des Landes Brandenburg

**(Schullaufbahnverordnung – SchullVO)**

vom 24. Juni 1999

(GVBl. II S. 378; ABl. MBS S. 274)

Fundstellenverzeichnis (MdJ): 210-53

In-Kraft-Treten: 16. Juli 1999

### A.II. Rechtsverordnungen Bereich Weiterbildung

Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz

**(Weiterbildungsverordnung – WBV)**

vom 24. November 2003

(GVBl. II S. 682; ABl. MBS S. 379)

Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5534-4

In-Kraft-Treten: 12. Dezember 2003

Verordnung über die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz

**(Bildungsfreistellungsverordnung – BFV)**

vom 22. November 1995

(GVBl. II S. 686; ABl. MBS S. 552)

Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5534-6

In-Kraft-Treten: 12. Dezember 1995

### Änderungen:

- *Inhaltsverzeichnis, §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 geändert, Anlagen aufgehoben durch*

Erste Verordnung zur Änderung der Bildungsfreistellungsverordnung  
vom 9. November 2000  
(GVBl. II S. 410; ABl. MBS S. 450)  
In-Kraft-Treten: 1. Dezember 2000

### A.III. Rechtsverordnungen Geschäftsbereich Jugend

Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten  
**(Kita – Personalverordnung – KitaPersV)**  
**vom 27. April 1993**  
(GVBl. II S. 212; ABl. MBS S. 195)  
Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5103-4  
In-Kraft-Treten: 19. Mai 1993

#### Änderungen:

- ...
- 3. Verordnung zur Änderung der Kita-Personalverordnung vom 22. Januar 2001  
(GVBl. II S. 24)  
In-Kraft-Treten: 1. Januar 2001

Verordnung über die Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen und die ergänzende Qualifizierung zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher  
**(Erzieheranerkennungsverordnung – ErzankV)**  
**vom 22. Dezember 1993**  
(GVBl. II 1994 S. 14)

Fundstellenverzeichnis (MdJ): 806-5  
In-Kraft-Treten: 01. Dezember 1993

#### Änderungen:

- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen und die ergänzende Qualifizierung zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher  
(ErzankÄV)  
vom 23. November 1994  
(GVBl. II S. 974)  
In-Kraft-Treten: 7. Dezember 1994

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz  
**(Jugendschutzzuständigkeitsverordnung – JuSchZV)**  
**vom 6. Mai 2004**  
(GVBl. II S. 329; ABl. MBS S. 329)

Fundstellenverzeichnis (MdJ):  
In-Kraft-Treten: 25. Mai 2004

Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes  
**vom 3. August 1992**  
(GVBl. II S. 480)  
Fundstellenverzeichnis (MdJ): 400-6  
In-Kraft-Treten: 1. Januar 1992

#### Änderungen:

- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 11. März 1995  
(GVBl. II S. 302)  
In-Kraft-Treten: 24. März 1995

**Verordnung zur Aberkennung der Stellung als örtlicher Träger der Jugendhilfe**  
**vom 25. März 1999**  
(GVBl. II S. 246; ABl. MBS S. 199)  
Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5102-2  
In-Kraft-Treten: 1. April 1999

**Verordnung zur Aberkennung der Stellung als örtlicher Träger der Jugendhilfe**  
**vom 4. August 1999**  
(GVBl. II S. 471)  
Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5102-4  
In-Kraft-Treten: 1. Oktober 1999

**Verordnung über die Durchführung des Brandenburgischen Sozialberufsgesetz für soziale Berufe in Berufsfeldern im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und Änderung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen sowie die Altenpflegeausbildung an Fachseminaren im Land Brandenburg**  
**vom 29. Mai 2000**  
(GVBl. II S. 184; ABl. MBS S. 225 – Berichtigung S. 251)  
Fundstellenverzeichnis (MdJ): 806-12  
In-Kraft-Treten: 29. Mai 2000

#### *Vorstehende enthält als Artikel 1:*

Verordnung über die Durchführung des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes für soziale Berufe in Berufsfeldern im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe  
**(Soziale Berufe – Durchführungsverordnung – SozDurchV)**  
**vom 29. Mai 2000**  
(GVBl. II S. 184; ABl. MBS S. 225 – Berichtigung S. 251)  
Fundstellenverzeichnis (MdJ): 806-12  
In-Kraft-Treten: 29. Mai 2000

Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung  
**Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV)**  
**Vom 1. Juni 2004**  
(GVBl. II S. 450; ABl. MBS S. 357)  
Fundstellenverzeichnis (MdJ):  
In-Kraft-Treten: 1. Januar 2004

Verordnung über die Eignung des Angebotes von Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen  
**(Tagespflegeeignungsverordnung – TagpflEV)**  
**vom 22. Januar 2001**  
(GVBl. II S. 21; ABl. MBS S. 145)  
Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5103-5  
In-Kraft-Treten: 1. Januar 2001

Verordnung über die Schiedsstelle des Landes Brandenburg nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe  
**(Schiedsstellenverordnung SGB VIII – SchStVSGB VIII)**  
**vom 11. März 1999**

**(GVBl. II S. 252)**Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5102-3**

In-Kraft-Treten: 1. März 1999

**A.IV. Rechtsverordnungen Geschäftsbereich Sport**

leer

**A.V. Verordnungen aufgrund anderer Gesetze**Gebührenordnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (**GebO MBS**)vom **5. Juni 1999****(GVBl. II S. 398; ABl. MBS S. 450)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): 203-17

In-Kraft-Treten: 29. Juli 1999

**B. Verwaltungsvorschriften****B.I.1. Verwaltungsvorschriften Bereiche Schule, ZBW, Lehrkräfte<sup>1</sup>****14 Mitwirkung**

14-90

Verwaltungsvorschriften über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Landesgremien zur Schulmitwirkung (**VV – Entschädigung der Landesgremien – VV-EntschGr**) vom **30. Juni 1997****(ABl. MBS 1998 S. 109), BRAVORS\_ID1834**

In-Kraft-Treten: 1. Juli 1997

**20 Primarstufe**

20-31

Verwaltungsvorschriften über Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren

**(VV – Diagnostische Testverfahren)**vom **10. Juni 2004****(ABl. MBS Nr.11 S. 351), BRAVORS\_ID3750**

In-Kraft-Treten: 1. Oktober 2004

Außer-Kraft-Treten: 31. Juli 2009

**21 Sekundarstufe I**

21-17

Verwaltungsvorschriften über das Prüfverfahren im Fach Sport am Ende der Jahrgangsstufe 10

**(VV-Prüfung Sport Jahrgangsstufe 10)**vom **8. Juli 2004****(ABl. MBS Nr.12 S. 453), BRAVORS\_ID3763**

In-Kraft-Treten: 1. August 2004

Außer-Kraft-Treten: n.n.

21-31

Verwaltungsvorschriften über die Information der Eltern über Ziele, Inhalte und Formen des Unterrichts in Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und über die Befreiung vom Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde

vom **7. Juni 1996****(ABl. MBS S. 430), BRAVORS\_ID1901**

In-Kraft-Treten: 1. August 1996

**22 Gymnasiale Oberstufe**

22-12

Verwaltungsvorschriften über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

**(VV – Einheitliche Prüfungsanforderungen – VV-EPA)**vom **1. Juni 2003****(ABl. MBS, Nr. 6, S. 156), BRAVORS\_ID3920**

In-Kraft-Treten: 1. August 2002

Änderungen:

– Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Einheitliche Prüfungsanforderungen vom 18. Mai 2004

**(ABl. MBS, Nr. 10, S. 289)**

In-Kraft-Treten: 1. August 2004

22-20

Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale – Oberstufe-Verordnung

**(VV-GOSTV)**vom **1. März 2002****(ABl. MBS, Nr. 5, S. 148)**

In-Kraft-Treten: 1. August 2002

Änderungen:

– Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-GOSTV vom 26. September 2003

**(ABl. MBS, Nr. 10, S. 334)**

In-Kraft-Treten: 1. August 2003

Außer-Kraft-Treten: 31. Juli 2007

**23 Berufliche Bildungsgänge**

23-11

Verwaltungsvorschriften zu Stundentafeln für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung

**(VV – Stundentafeln Berufsschule – VV StdTBS)**vom **19. Juni 1997****(ABl. MBS S. 446), BRAVORS\_ID1853**

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

Änderungen:

– Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Stundentafeln Berufsschule

vom 12. Juni 1998

**(ABl. MBS S. 447)**

In-Kraft-Treten: 1. August 1998

– Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Stundentafeln Berufsschule

vom 8. Februar 1999

**(ABl. MBS S. 163)**

In-Kraft-Treten: 1. Februar 1999

– Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Stundentafeln Berufsschule

<sup>1</sup> Richtlinien stehen am Ende des Abschnittes gesondert.

vom 15. September 1999

(ABl. MBS S. 517)

In-Kraft-Treten: 1. August 1999

- Vierte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Studentafeln Berufsschule

vom 6. Juli 2000

(ABl. MBS S. 254)

In-Kraft-Treten: 1. August 2000

- Fünfte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Studentafeln Berufsschule

vom 20. November 2001

(ABl. MBS S. 555)

In-Kraft-Treten: 1. August 2001

- 6. Änderung der VV – Studentafeln Berufsschule – 6. ÄVVStdBS

vom 5. Februar 2003

(ABl. MBS, Nr. 3, S. 22)

In-Kraft-Treten: 1. August 2002

23-73

Verwaltungsvorschriften über Prüfungskoordinatoren an Fachschulen und Berufsfachschulen für soziale Berufe

**(VV – Prüfungskoordinatoren Fachschulen)**

**vom 28. Juni 1994**

**(ABl. MBS S. 763), BRAVORS\_ID1900**

In-Kraft-Treten: 1. August 1994

## **25 Sonderpädagogische Förderung**

25-12

Verwaltungsvorschriften über die Arbeit der sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen

**(VV-SpFB)**

**vom 5. Juli 2003**

**(ABl. MBS, Nr. 5, S. 228)**

In-Kraft-Treten: 1. August 2003

Außer-Kraft-Treten: 31. Juli 2008

25-13

Verwaltungsvorschriften für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Bereich der geistigen Entwicklung

**(VV – Gei-Etw)**

**vom 9. Mai 2003**

**(ABl. MBS Nr. 6, S. 154)**

In-Kraft-Treten: 1. August 2003

Außer-Kraft-Treten: 31. Juli 2008

25-15

Verwaltungsvorschriften über die Tätigkeit der Förderausschüsse und das Feststellungsverfahren für den sonderpädagogischen Förderbedarf

**(VV – Feststellungsverfahren – VVFestst)**

**vom 9. November 1998**

**(ABl. MBS S. 586)**

In-Kraft-Treten: 1. Januar 1999

25-21

Verwaltungsvorschriften über die Förderung sprachauffälliger Kinder in der Grundschule

**(VV – sprachauffällige Kinder – VVsprachKi)**

**vom 24. März 2001**

**(ABl. MBS S. 166), BRAVORS\_ID1907**

In-Kraft-Treten: 1. Mai 2001

Außer-Kraft-Treten: 20. April 2006

25-25

Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Lese- und Rechtschreib-Schwierigkeit

**(LRS)**

**(VV-LRS)**

**vom 30. Juni 2001**

**(ABl. MBS S. 302), BRAVORS\_ID1908**

In-Kraft-Treten: 1. Juli 2001

Außer-Kraft-Treten: 30. Juni 2006

## **26 Zweiter Bildungsweg**

26-11

Verwaltungsvorschriften zu § 17 Abs. 6 bis 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Zweiter Bildungsweg

**(VV – Fachoberschulreife ZBW)**

**vom 22. März 1994**

**(ABl. MBS S. 333)**

In-Kraft-Treten: 1. Januar 1994

26-22

Verwaltungsvorschriften für das Telekolleg ab Frühjahr 2004

**(VV – Telekolleg 2004)**

**vom 9. Januar 2004**

**(ABl. MBS, Nr. 3, S. 59)**

In-Kraft-Treten: 1. November 2003

Außer-Kraft-Treten: 31. Juli 2005

## **30 Unterrichtsinhalte**

30-10

Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne an den Schulen des Landes Brandenburg

**(VV – Rahmenlehrplan – VVRLP)**

**vom 13. August 2002**

**(ABl. MBS, Nr. 12, S. 548)**

In-Kraft-Treten: 1. August 2002

Änderungen:

- Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne an den Schulen des Landes Brandenburg

vom 15. Oktober 2002

(ABl. MBS, Nr. 13, S. 625)

In-Kraft-Treten: 1. Oktober 2002

- Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne an den Schulen des Landes Brandenburg

vom 22. Januar 2004

(ABl. MBS, Nr. 4, S. 74)

In-Kraft-Treten: 1. August 2003

- Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Rahmenlehrplan

vom 7. Juli 2004

(ABl. MBS, Nr. 12, S. 440)

In-Kraft-Treten: 1. August 2004

30-29

Verwaltungsvorschriften über verbindliche curriculare Vorgaben für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

**(VV – curriculare Vorgaben GOST – VVcuVoGOST)**

**vom 16. Januar 2003**

**(ABl. M.BJS, Nr. 1, S. 10)**

In-Kraft-Treten: 1. August 2003

### 31 Unterrichtsorganisation

31-10

Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2004/2005

**(VV – Unterrichtsorganisation 2004/2005)**

**vom 27. Februar 2004**

**(ABl. M.BJS, Nr. 4, S. 164)**

In-Kraft-Treten: 1. August 2004

Außer-Kraft-Treten: 31. Juli 2005

31-32

Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler

**(VV – Kranke Schüler – VVkraSchül)**

**vom 5. August 1999**

**(ABl. M.BJS S. 471)**

In-Kraft-Treten: 11. September 1999

Änderungen:

- Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Kranke Schüler vom 18. Juni 2001 (ABl. M.BJS S. 250)
- In-Kraft-Treten: 1. August 2001

31-51

Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemein bildenden Schulen

**(VV-Ganztage)**

**vom 26. Februar 2004**

**(ABl. M.BJS Nr.6 S.134)**

In-Kraft-Treten: 1. Januar 2004

Außer-Kraft-Treten: 31. Dezember 2008

### 33 Schulische Veranstaltungen

33-10

Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen

**(VV – Schulfahrten – VV-Schulf)**

**vom 31. Juli 1999**

**(ABl. M.BJS S. 465)**

In-Kraft-Treten: 1. August 1999

Außer-Kraft-Treten: 31. Juli 2009

Änderungen:

- Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulfahrten vom 1. Juli 2004 (ABl. M.BJS, Nr. 11, S. 352)
- In-Kraft-Treten: 1. Juli 2004

33-21

Verwaltungsvorschriften über Praxislernen

**(VV – Praxislernen)**

**vom 1. November 2004**

**(ABl. M.BJS Nr.15 S. 540)**

In-Kraft-Treten: 15. November 2004

Außer-Kraft-Treten: 31. Dezember 2008

### 40 Schulpflicht

40-20

Verwaltungsvorschriften zum Verfahren des Schulbesuchs im Land Berlin und zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Land Berlin

**(VV – Gastschülerverfahren – VV-Gast)**

**vom 18. Februar 2000**

**(ABl. M.BJS S. 128)**

In-Kraft-Treten: 10. Februar 2000

Änderungen:

- Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Gastschülerverfahren vom 1. April 2004 (ABl. M.BJS, Nr. 7, S. 172)
- In-Kraft-Treten: 1. April 2004
- Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Gastschülerverfahren vom 2. August 2004 (ABl. M.BJS, Nr.13, S. 476)
- In-Kraft-Treten: 11. September 2004

### 42 Schulverhältnis

42-20

Verwaltungsvorschriften zu Vergleichsarbeiten

**(VV – Vergleichsarbeiten – VVVgl)**

**vom 15. November 2001**

**(ABl. M.BJS S. 533), BRAVORS\_ID1930**

In-Kraft-Treten: 1. November 2001

Außer-Kraft-Treten: 31. Juli 2006

Änderungen:

- Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Vergleichsarbeiten vom 30. September 2004 (ABl. M.BJS S. 499)
- In-Kraft-Treten: 1. August 2004

42-31

Verwaltungsvorschriften zu Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten in den Jahrgangsstufen 3 bis 10

**(VV – Arbeits- und Sozialverhalten – VVArbSoz)**

**vom 29. Juli 2004**

**(ABl. M.BJS, Nr. 13, S. 461)**

In-Kraft-Treten: 1. August 2004

Außer-Kraft-Treten: 31. Juli 2007

42-40

Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse

**(VV – Zeugnisse – VVZeug)**

**vom 1. Dezember 1997**

**(ABl. M.BJS S. 954), BRAVORS\_ID5568**

In-Kraft-Treten: 1. Dezember 1997

Änderungen:

- Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 11. Dezember 1998



(ABl. MBS S. 641)

In-Kraft-Treten: 1. Dezember 1998

- Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 31. Oktober 2001 (ABl. MBS S. 514)  
In-Kraft-Treten: 1. Dezember 2001
- Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 11. November 2002 (ABl. MBS, Nr. 14, S. 646)  
In-Kraft-Treten: 1. Dezember 2002
- Vierte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Zeugnisse vom 25. November 2003 (ABl. MBS, Nr. 12, S. 406)  
In-Kraft-Treten: 1. Dezember 2003

### 43 Schülerunterlagen

43-10

Verwaltungsvorschriften über Akten an Schulen im Land Brandenburg

**(VV – Schulakten)**

**vom 14. Mai 1997**

**(ABl. MBS S. 442), BRAVORS\_ID1918**

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

### 44 Aufsicht, Erziehung, Ordnung

44-21

Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen

**(VV – Aufsicht – VVAUFs)**

**vom 8. Juli 1996**

**(ABl. MBS S. 554)**

In-Kraft-Treten: 1. August 1996

Änderungen:

- Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Aufsicht vom 10. Februar 2000 (ABl. MBS S. 127)  
In-Kraft-Treten: 11. April 2000
- Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Aufsicht vom 3. Januar 2002 (ABl. MBS, Nr. 1, S. 11)  
In-Kraft-Treten: 1. Januar 2002
- Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Aufsicht vom 13. April 2004 (ABl. MBS, Nr. 8, S. 194)  
In-Kraft-Treten: 1. Januar 2004

### 45 Schulbetrieb

45-10

Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten

**(VV – Schulbetrieb – VVschulB)**

**vom 1. Dezember 1997**

**(ABl. MBS S. 894)**

In-Kraft-Treten: 1. Februar 1998

Änderungen:

- Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulbetrieb vom 11. Februar 1998 (ABl. MBS S. 111)  
In-Kraft-Treten: 19. März 1998
- Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulbetrieb vom 15. Juni 1999 (ABl. MBS S. 258)  
In-Kraft-Treten: 1. August 1999
- Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulbetrieb vom 27. Dezember 2000 (ABl. MBS 2001 S. 2)  
In-Kraft-Treten: 1. Februar 2001
- Vierte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulbetrieb vom 30. November 2001 (ABl. MBS 2002, Nr. 1, S. 2)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2001

### 46 Unfallverhütung und Haftung

46-34

Verwaltungsvorschriften über den Strahlenschutz in Schulen

**(VV – Strahlenschutz – VV Strl)**

**vom 9. Januar 2004**

**(ABl. MBS, Nr. 1, S. 2)**

In-Kraft-Treten: 1. Januar 2004

Außer-Kraft-Treten: 1. Januar 2009

### 47 Schülerlotsen, Sicherheit im Verkehr

47-10

Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Schülerinnen und Schülern als Schülerlotsen

**(VV – Schülerlotsen)**

**vom 13. Juli 1992**

**(ABl. MBS S. 447), BRAVORS\_ID1929**

In-Kraft-Treten: 1. August 1992

### 48 Schulpsychologische Beratung, Sozialarbeit an Schulen

48-10

Verwaltungsvorschriften über die schulpsychologische Beratung

**(VV – Schulpsychologische Beratung – VVpsyBer)**

**vom 22. März 2000**

**(ABl. MBS S. 160)**

In-Kraft-Treten: 1. Mai 2000

**Außer-Kraft-Treten: 30. April 2005**

### 51 Schulaufsicht

51-15

Verwaltungsvorschriften über Planungsberater an Oberstufenzentren im Land Brandenburg

**(VV – Planungsberater – VVPlaBer)****vom 4. April 1995****(ABl. MBS S. 287)**

In-Kraft-Treten: 1. Mai 1995

51-17

Verwaltungsvorschriften zur Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungshandelns und Erscheinungsbildes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**(VV – Verwaltungshandeln)****vom 5. April 2002****(ABl. MBS, Nr. 6, S. 244)**

In-Kraft-Treten: 5. April 2002

51-20

Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Aufgaben des regional zuständigen staatlichen Schulamtes

**(Rahmengeschäftsordnung Staatliches Schulamt – RGOST-SchA)****vom 24. März 2004****(ABl. MBS, Nr.9, S. 234)**

In-Kraft-Treten: 24. März 2004

Außer-Kraft-Treten: 31. Juli 2009

**70 Grundlagen der Lehrerbildung**

70-21

Verwaltungsvorschriften zu § 21 Abs. 2 Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz

**(VV – Zuordnung Lehramtsbefähigungen – VV-ZuLeh)****vom 15. Dezember 1999****(ABl. MBS S. 575)**

In-Kraft-Treten: 1. Januar 2000

**71 Lehramtsstudium**

71-20

Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 4 der Lehramtsprüfungsordnung über die Zulassung des Faches Vermessungstechnik

**(VV – Zulassung Vermessungstechnik – VV-ZulMeßte)****vom 5. August 1997****(ABl. MBS S. 745)**

In-Kraft-Treten: 1. September 1997

71-21

Verwaltungsvorschriften über die Zulassung anderer Unterrichtsfächer als Prüfungsfächer zur Ersten Staatsprüfung

**(VV – Prüfungsfächer Erste Staatsprüfung – VV-PFESP)****vom 30 Juli 1997****(ABl. MBS S. 445)**

In-Kraft-Treten: 1. Juli 1996

71-22

Verwaltungsvorschriften zur Anerkennung anderer beruflicher Fachrichtungen für das Lehramt für die Sekundarstufe II

**(VV – Anerkennung berufliche Fachrichtungen – VV-AnerFa)****vom 21. Januar 1999****(ABl. MBS S. 102)**

In-Kraft-Treten: 1. Januar 1999

71-23

Verwaltungsvorschriften über andere Verbindungen von Fächern im Rahmen der Weiterbildung

**(VV – Fächerverbindung – VV-FäBin)****vom 21. Januar 1999****(ABl. MBS S. 102)**

In-Kraft-Treten: 1. Januar 1999

71-30

Verwaltungsvorschriften zur Festlegung fächerspezifischer Prüfungsvoraussetzungen für Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt

**(VV – Lehramtsfächerspezifische Voraussetzungen – VV-LeFäPrüf)****vom 15. April 1998****(ABl. MBS S. 278), BRAVORS\_ID4089**

In-Kraft-Treten: 1. April 1998

71-40

Verwaltungsvorschriften über die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien für ein Lehramt während des Studiums

**(VV – schulpraktische Studien)****vom 12. Februar 2003****(ABl. MBS, Nr. 4, S. 74), BRAVORS\_ID3374**

In-Kraft-Treten: 1. September 2003

Außer-Kraft-Treten: 31. August 2007

71- --

Verwaltungsvorschriften über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt

**(VV – Zulassung Vorbereitungsdienst)****vom 1. Dezember 1992****(ABl. MBS S. 590)**

In-Kraft-Treten: 1. Dezember 1992

72-20

Verwaltungsvorschriften über die Staatlichen Studienseminare

**(VV-Studienseminare)****Vom 18. März 2004****(ABl. MBS, Nr.7, S. 172)**

In-Kraft-Treten: 1. Mai 2004

Außer-Kraft-Treten: 30. April 2009

72-30

Verwaltungsvorschriften zur berufsbegleitenden Teilnahme am Vorbereitungsdienst

**(VV – berufsbegleitender Vorbereitungsdienst – VV-bbgVor)****vom 5. Oktober 2000****(ABl. MBS S. 380), BRAVORS\_ID1932**

In-Kraft-Treten: 5. Oktober 2000

**76 Weiterbildung des pädagogischen Personals**

76-10

Verwaltungsvorschriften über Informationspraktika für Lehrkräfte an Oberstufenzentren

**(VV – Informationspraktika – VV-Infpr)****vom 28. Juni 2002****(ABl. MBS, Nr.7, S. 292,**

**Anlage 1 berichtet: ABl. MBS Nr.9, S. 391)**

In-Kraft-Treten: 1. August 2002

**78 Anerkennung von Abschlüssen des pädagogischen Personals**

78-20

Verwaltungsvorschriften zur Gleichstellung von Hochschulprüfungen mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (**berufliche Bildung**)

(VV – Gleichstellung 1. Staatsprüfung)

vom 30. September 1993

(Abl. MBS S. 383)

In-Kraft-Treten: 1. August 1993

Änderungen:

– Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV – Gleichstellung 1. Staatsprüfung

vom 5. September 1997

(Abl. MBS S. 748)

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

78-30

Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung von Lehramtsprüfungen in Religionslehre

(VV – Anerkennung Religionslehre – VV-ANREL)

vom 30. Juni 1996

(Abl. MBS S. 383)

In-Kraft-Treten: 1. Juli 1996

Änderungen:

Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV – Anerkennung Religionslehre

vom 18. März 1999

(Abl. MBS S. 181)

In-Kraft-Treten: 1. April 1999

**85 Allgemeine dienstrechtliche Regelungen**

85-10

Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte

(VV – Arbeitszeit-Lehrkräfte)

vom 29. August 2001

(Abl. MBS S. 437)

In-Kraft-Treten: 1. August 2001

Änderungen:

– Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte vom 27. August 2002

(Abl. MBS, Nr. 12, S. 560)

In-Kraft-Treten: 1. August 2002

Änderung durch Nummer 7 Abs. 2 Buchst. a der VV Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung vom 18. September 2002

(Abl. MBS, Nr. 13, S. 624)

In-Kraft-Treten: 1. Oktober 2002

85-20

Verwaltungsvorschriften zu Anrechnungstunden der Lehrkräfte

(VV – Anrechnungsstunden – VV-AnrStd)

vom 7. Juli 2002

(Abl. MBS, Nr. 12, S. 546)

In-Kraft-Treten: 1. August 2002

Änderungen:

– Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Anrechnungsstunden vom 18. Mai 2004

(Abl. MBS, Nr.10, S. 291)

In-Kraft-Treten: 1. August 2004

85-30

Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

(VV – Honorare – VV-Hon)

vom 25. August 1995

(Abl. MBS S. 499), BRAVORS\_ID1931

In-Kraft-Treten: 25. August 1995

85-40

Verwaltungsvorschriften zur Übertragung einzelner Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen auf Schulleiterinnen und Schulleiter

(VV – Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung – DAÜVV)

vom 30. August 2003

(Abl. MBS, Nr. 9, S. 267), BRAVORS\_ID3125

In-Kraft-Treten: 1. September 2003

Außer-Kraft-Treten: 30. September 2007

**B.I.2. Richtlinien für die Bereiche Schule, ZBW, Lehrerbildung**

**23 Berufliche Bildungsgänge**

23-03

Richtlinien zur Gewährung von Landeszuschüssen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft

(RL Unterkunft-Verpflegung – RLU-V)

vom 12. August 1997

(Abl. MBS, S. 535), BRAVORS\_ID3379

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

Außer-Kraft-Treten: 31. Juli 2005

Änderungen:

– Erste Richtlinie zur Änderung der RL-Unterkunft-Verpflegung vom 22. September 1999

(Abl. MBS S. 516)

In-Kraft-Treten: 31. Juli 1999

– Zweite Richtlinie zur Änderung der RL-Unterkunft-Verpflegung vom 24. April 2001

(Abl. MBS S. 212)

In-Kraft-Treten: 31. Juli 2001

– Dritte Richtlinie zur Änderung der RL-Unterkunft-Verpflegung vom 27. Februar 2004

(Abl. MBS, Nr.6, S. 139)

In-Kraft-Treten: 1. August 2003

**31 Unterrichtsorganisation**

31-52

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investi-

tionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 – 2007 im Land Brandenburg

**(RL Zukunft Bildung und Betreuung)**

**vom 9. September 2003**

**(ABl. M.BJS, Nr.9, S. 271)**

In-Kraft-Treten: 1. Juli 2003

Änderungen:

– Erste Richtlinien zur Änderung der RL Zukunft Bildung und Betreuung (1ÄRLZuBB)

vom 19. Dezember 2003

(ABl. M.BJS 2004, Nr.3, S. 59)

In-Kraft-Treten: 1. Juli 2003

**Außer-Kraft-Treten: 30. Juni 2005**

31-53

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfeprojekten zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 – 2007 im Land Brandenburg

**(RL Zukunft Bildung und Betreuung – Selbsthilfe)**

**vom 9. September 2003**

**(ABl. M.BJS, Nr.9, S. 281)**

In-Kraft-Treten: 1. Juli 2003

**Außer-Kraft-Treten: 30. Juni 2005**

Änderungen:

– Erste Richtlinien zur Änderung der RL Zukunft Bildung und Betreuung Selbsthilfe (1ÄRLZuBBS)

vom 19. Dezember 2003

(ABl. M.BJS 2004, Nr.3, S. 60)

In-Kraft-Treten: 1. Juli 2003

### 33 Schulische Veranstaltungen

33-11

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des nationalen und internationalen Schüleraustausches

**(RL – Schüleraustausch – RLSchA)**

**vom 30. August 2004**

**(ABl. M.BJS Nr.14 S. 499)**

In-Kraft-Treten: 1. Januar 2005

Außer-Kraft-Treten: 31. Dezember 2006

33-31

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulsport-Arbeitsgemeinschaften

**(SAG's)**

**vom 15. Oktober 1991**

**(ABl. M.BJS 1992, S. 30), BRAVORS\_ID3372**

In-Kraft-Treten: 1. Januar 1991

### 54 Schulfinanzierung

54-22

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausstattungsmaßnahmen an schulischen Einrichtungen mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik

**(RL – Medienoffensive)**

**vom 1. Juli 2000**

**(ABl. M.BJS S. 265), BRAVORS\_ID3899**

In-Kraft-Treten: 1. Juli 2000

Änderungen:

– Erste Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausstattungsmaßnahmen an schulischen Einrichtungen mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik vom 30. September 2002

(ABl. M.BJS, Nr. 13, S. 625)

In-Kraft-Treten: 1. Juli 2002

Außer-Kraft-Treten: 31. Dezember 2006

### 85 Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

85-31

Vergütungsrichtlinie für geringfügig Beschäftigte im Schuldienst des Landes Brandenburg, die nicht unter den Geltungsbereich des BAT-O fallen

**vom 4. Dezember 1999**

**(ABl. M.BJS S. 610), BRAVORS\_ID3876**

In-Kraft-Treten: 1. November 1999

#### B.II.1. Verwaltungsvorschriften Bereich Weiterbildung

Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung von Einrichtungen und Landesorganisationen nach dem Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg

**(VV – Anerkennung BbgWBG)**

**vom 21. April 1994**

**(ABl. M.BJS S. 399), BRAVORS\_ID3793**

In-Kraft-Treten: 1. Januar 1994

Verwaltungsvorschriften über die Inhalte der Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 3 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes

**(VV – Inhalte BbgWBG)**

**vom 21. November 1994**

**(ABl. M.BJS 1995 S. 2), BRAVORS\_ID7049**

In-Kraft-Treten: 1. November 1994

Verwaltungsvorschriften über den Landesbeirat für Weiterbildung

**(VV – Landesbeirat BbgWBG)**

**vom 29. Juni 1995**

**(ABl. M.BJS S. 406), BRAVORS\_ID3191**

In-Kraft-Treten: 29. Juni 1995

Verwaltungsvorschriften über die Erstattung von Reisekosten der Mitglieder des Landesbeirates für Weiterbildung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz

**(VV – Reisekosten Landesbeirat für Weiterbildung)**

**vom 29. Juni 1995**

**(ABl. M.BJS S. 407), BRAVORS\_ID3749**

In-Kraft-Treten: 1. Juli 1995

#### B.II.2. Richtlinien Bereich Weiterbildung

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz**

**(FörGrv-BbgWBG)**

**vom 28. November 2003**

**(ABl. MBS, Nr. 11, S. 382)**

In-Kraft-Treten: 1. Januar 2004

**Außer-Kraft-Treten: 31. Dezember 2005**

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen von Heimbildungsstätten gemäß § 24 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes

**(RL Heimbildungsstätten – RLHbs-WBG)**

**vom 26. Juli 2004**

**(ABl. MBS, Nr.12, S. 443)**

In-Kraft-Treten: 1. September 2004

Außer-Kraft-Treten: 31. Dezember 2006

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz

**(FörMod-BbgWBG)**

**vom 2. September 2003**

**(ABl. MBS, Nr.9, S. 268)**

In-Kraft-Treten: 1. Januar 2004

**Außer-Kraft-Treten: 31. Dezember 2005**

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Landesorganisationen nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz

**(RL Landesorganisationen – RLLO-WBG)**

**vom 26. Juli 2004**

**(ABl. MBS, Nr.12, S. 444)**

In-Kraft-Treten: 1. September 2004

**Außer-Kraft-Treten: 31. Dezember 2006**

### **B.III.1 Verwaltungsvorschriften Geschäftsbereiche Jugend und Sport**

**Erlass der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 29. Juli 1991 über Errichtung des Landesjugendamtes Brandenburg**

**vom 29.7.1991**

**(ABl. MBS 1992 S. 288), BRAVORS\_ID3878**

In-Kraft-Treten: 1. August 1991

**Erlass der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg über Errichtung des Sozialpädagogischen Fortbildungswerks**

**vom 14. August 1991**

**(ABl. MBS 1992 S. 288), BRAVORS\_ID3879**

In-Kraft-Treten: 1. Juli 1991

**Verwaltungsvorschriften zur Aufhebung der VV Kita-Räume vom 18.03.1999**

**(ABl. MBS 1999 S. 164), BRAVORS\_ID3900**

In-Kraft-Treten: 9. April 1999

### **B.III.2 Richtlinien Geschäftsbereiche Jugend und Sport**

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Qualifizierung von Lehrkräften und Beschäftigten in der Jugendhilfe sowie zur Förderung der Qualifizierung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Weiterbildung von Erwachsenen

**(RL Qualifizierung – RL Quali)**

**vom 14. Oktober 2003**

**(ABl. MBS Nr.11, S. 387)**

In-Kraft-Treten: 1. Oktober 2003

**Außer-Kraft-Treten: 30. September 2005**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Brandenburg**

**vom 13. August 2002**

**(ABl. MBS Nr.12, S. 577)**

In-Kraft-Treten: 1. August 2002

**Außer-Kraft-Treten: 1. Januar 2006**

**Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

**vom 31. März 2004**

**(ABl. MBS 2003, Nr.10, S. 329)**

In-Kraft-Treten: 1. März 2004

Außer-Kraft-Treten 28. Februar 2006

**Anlage:**

**Aufgehobene oder weggefallene Verordnungen und Verwaltungsvorschriften**

#### **Verordnungen**

Verordnung über die Errichtung eines Staatlichen Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II in Neuruppin **(V-Errichtung Studienseminar Sekundarstufe II/Neuruppin) vom 30. September 1993**

**(GVBl. II 1994 S. 2)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5532-2**

In-Kraft-Treten: 1. Oktober 1993

Verordnung über die Umwandlung des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt der Sekundarstufe I Cottbus in das Staatliche Studienseminar für das Lehramt der Sekundarstufe II Cottbus

**(V-Umwandlung Studienseminar Sekundarstufe II/Cottbus) vom 30. September 1993**

**(GVBl. II 1994 S. 2)**

Fundstellenverzeichnis (MdJ): **5532-1**

In-Kraft-Treten: 1. Oktober 1993

21-10

Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I  
(**Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-V**)

vom 5. Mai 1997

(GVBl. II S. 374; ABl. MBJS S. 775)

Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5530-6

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

Änderungen:

- Erste Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I –  
Verordnung  
vom 21. Juli 1999  
(GVBl. II S. 440; ABl. MBJS S. 515)  
In-Kraft-Treten: 1. August 1999
- Zweite Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I –  
Verordnung  
vom 6. Februar 2002  
(GVBl. II S. 135; ABl. MBJS S. 102)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2001
- Dritte Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I –  
Verordnung  
vom 6. August 2002  
(GVBl. II S. 492; ABl. MBJS S. 494)  
In-Kraft-Treten: 1. August 2002  
*Außer-Kraft-Treten:*
  - a) § 24 Abs. 5, § 35 Abs. 2 und 3, § 36, § 44 und § 51  
Abs. 1 und 5 am 31. Januar 2004
  - b) übrige Verordnung am 31. Juli 2004  
durch Verordnung vom 18. Dezember 2003.

23-24

Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zum  
Erwerb eines Berufsabschlusses in kaufmännischen Berufen  
nach dem Berufsbildungsgesetz (**Berufsfachschulverordnung  
kaufmännische Berufe nach BBiG – KaufBFSV**)

vom 19. Juni 1997

(GVBl. II S. 490; ABl. MBJS S. 715)

Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5530-10

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

Änderungen:

- 1. Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverord-  
nung kaufmännische Berufe nach BBiG  
vom 25. November 1998  
(GVBl. II S. 642; ABl. MBJS 1999 S. 122)  
In-Kraft-Treten: 1. August 1998

23-30

Verordnung über den Bildungsgang zum Erwerb eines Berufs-  
abschlusses nach Landesrecht in den Sozialberufen an der Be-  
rufsfachschule

(**Berufsfachschulverordnung für sozialpflegerische Berufe  
– SozBFSV**)

vom 24. April 1997

(GVBl. II S. 266; ABl. MBJS S. 634)

Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5530-14

In-Kraft-Treten: 1. August 1996

Änderungen:

- Erste Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulver-  
ordnung für sozialpflegerische Berufe  
vom 18. Mai 2000  
(GVBl. II S. 183; ABl. MBJS S. 251)  
In-Kraft-Treten: 1. Mai 2000

81-40

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Er-  
lass von Widerspruchsbescheiden und für die Vertretung von  
Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des  
Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

(**Widerspruchszuständigkeitsverordnung MBJS –  
WiZVMBJS**)

vom 18. November 2001

(GVBl. II S. 630; ABl. MBJS S. 555)

Fundstellenverzeichnis (MdJ): 210-25

In-Kraft-Treten: 15. Dezember 2001

Außer-Kraft-Treten: 18. September 2002 durch IKT der BZV  
MBJS v. 15.8.2002 (GVBl. 2002 II S. 552)

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ju-  
gendschutzgesetz und dem Gesetz über die Verbreitung ju-  
gendgefährdender Schriften

(**JÖSchG-GjS-ZV**)

vom 27. Oktober 1994

(GVBl. II S. 968; ABl. MBJS S. 943)

Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5101-1

In-Kraft-Treten: 25. November 1994

Verordnung über die Anerkennungsfähigkeit der Bestandteile  
von Betriebskosten und das Verfahren der Bezuschussung ge-  
mäß § 16 Abs. 2 und 5 des Kindertagesstättengesetzes sowie  
die Meldung von Art, Umfang und Kosten der Tagesbetreu-  
ungsangebote als Nachweis der Verwendung der Zuschüsse ge-  
mäß § 16 Abs. 5 und § 16a des Kindertagesstättengesetzes

(**Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverord-  
nung – KitaBKNV**)

vom 22. Januar 2001

(GVBl. II S. 19; ABl. MBJS S. 143)

Fundstellenverzeichnis (MdJ): 5103-3

In-Kraft-Treten: 1. Januar 2001

Verordnung über die Anpassung der Landeszuschüsse nach  
§ 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes

(**Landeszuschuss-Anpassungsverordnung – (LaZAV)**)

Vom 1. Juni 2003

(GVBl. II S. 450; ABl. MBJS S. 357)

Fundstellenverzeichnis (MdJ):

In-Kraft-Treten: 1. Januar 2004

### Verwaltungsvorschriften

22-14

Verwaltungsvorschriften über Termine und Fristen für das Abi-  
tur 2004 in der gymnasialen Oberstufe

(**VV – Abiturtermine 2004 GOST**)

vom 16. April 2003

(AbI. MBJS, Nr. 5, S. 130)

In-Kraft-Treten: 1. August 2003

Außer-Kraft-Treten: 31. Juli 2004

26-14

Verwaltungsvorschriften über Termine und Fristen für Prüfun-  
gen im Jahr 2004 im Zweiten Bildungsweg

(**VV – Prüfungen 2004 ZBW**)

**vom 4. April 2003**

**(ABl. M.BJS, Nr. 5, S. 128)**

In-Kraft-Treten: 1. August 2003

Außer-Kraft-Treten: 31. August 2004

26-22

Verwaltungsvorschriften für das Telekolleg ab Herbst 2002

**(VV – Telekolleg 2002)**

**vom 27. November 2002**

**(ABl. M.BJS, Nr. 15, S. 774)**

In-Kraft-Treten: 1. August 2002

Außer-Kraft-Treten: 29. Februar 2004

31-10

Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2003/2004

**(VV – Unterrichtsorganisation 2003/2004)**

**vom 9. März 2003**

**(ABl. M.BJS, Nr. 4, S. 75)**

In-Kraft-Treten: 1. August 2003

Berichtigung in ABl. M.BJS Nr. 6, S.158

Außer-Kraft-Treten: 31. Juli 2004

33-11

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des nationalen und internationalen Schüleraustausches

**(RL – Schüleraustausch – RLSchA)**

**vom 28. Februar 2002**

**(ABl. M.BJS, Nr.4, S. 106)**

In-Kraft-Treten: 1. Januar 2002

**Außer-Kraft-Treten: 31. Dezember 2004**

Änderungen:

– Erste Richtlinie zur Änderung der RL – Schüleraustausch vom 28. Oktober 2002

(ABl. M.BJS, Nr.13, S. 626)

In-Kraft-Treten: 23. November 2002

33-21

Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Schülerbetriebspraktika

**(VV – Schülerbetriebspraktika)**

**vom 4. September 1995**

**(ABl. M.BJS S. 502), BRAVORS\_ID1919**

In-Kraft-Treten: 1. August 1995

Außer-Kraft-Treten: 15. November 2004

durch die VV-Praxislernen vom 01.11.2004 (Inkrafttreten 15.11.2004)

42-31

Verwaltungsvorschriften zu Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten in den Jahrgangsstufen 3 bis 10

**(VV – Arbeits- und Sozialverhalten – VVArbSoz)**

**vom 17. April 2000**

**(ABl. M.BJS S. 202)**

In-Kraft-Treten: 1. August 2000

Änderungen:

– Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Arbeits- und Sozialverhalten vom 26. März 2001

(ABl. M.BJS S. 167)

In-Kraft-Treten: 26. März 2001

– Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Arbeits- und Sozialverhalten vom 5. September 2003

(ABl. M.BJS, Nr. 9, S. 268)

In-Kraft-Treten: 1. Juli 2003

51-20

Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Aufgaben des regional zuständigen staatlichen Schulamtes

**(Rahmengeschäftsordnung Staatliches Schulamt – RGOST-SchA)**

**vom 31. März 2002**

**(ABl. M.BJS, Nr. 6, S. 203)**

In-Kraft-Treten: 1. Januar 2002

Außer-Kraft-Treten: 31. Dezember 2007

Außer Kraft durch RGOSTSchA vom 24. März 2004

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen von Heimbildungsstätten gemäß § 24 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (FörHbs-BbgWBG)**

**vom 2. September 2003**

**(ABl. M.BJS, Nr. 9, S. 270)**

In-Kraft-Treten: 1. Januar 2003

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Landesorganisationen nach dem brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (FörLa-BbgWBG)**

**vom 28. November 2003**

**(ABl. M.BJS, Nr.11, S. 381)**

In-Kraft-Treten: 1. Januar 2004

Richtlinie zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe

**(RL berufspädagogische Maßnahmen – RLberpäd)**

**vom 4. September 2002**

**(ABl. M.BJS Nr.12, S. 584)**

In-Kraft-Treten: 1. Januar 2003

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die **Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen** nach §§ 272 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

**vom 23. Dezember 2002**

**(ABl. M.BJS 2003 Nr. 4, S. 95)**

In-Kraft-Treten: 1. Januar 2003

Richtlinie über die Gewährung von **Zuwendungen zur Förderung der außerschulischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen** im Land Brandenburg

**vom 4. April 2003**

**(ABl. M.BJS Nr. 4, S. 99)**

In-Kraft-Treten: 1. Januar 2003

## **II. Nichtamtlicher Teil**

### **GEO-Tag der Artenvielfalt 2005 – der Schülerwettbewerb**

**Einen Tag lang Forscher sein: Schüler, raus in die Natur!  
Macht mit und gewinnt.**

Auch zum 7. GEO-Tag der Artenvielfalt schreibt GEO in Kooperation mit dem diesjährigen Hauptpartner der Aktion, der Deutschen Umwelthilfe (DUH), einen Schülerwettbewerb zum Thema „Artenvielfalt“ aus, die Deutsche Bundesstiftung Umwelt fördert das Projekt. Schülerinnen und Schüler aller Altersklassen sind aufgerufen, ein „Stück Natur“ vor der eigenen Haustür möglichst genau zu untersuchen und die Ergebnisse anschließend zu dokumentieren. Der Fantasie sind dabei keine Grenzen gesetzt: Ob Textmappen, Installationen von Fundstücken, Bilder, Fotos, Videos und Internet-Präsentationen – alles ist erlaubt. Das diesjährige Motto lautet „Natur in der Stadt!“. Es kann aber jeder Lebensraum erforscht werden.

GEO und die DUH werden die ideenreichsten und sorgfältigsten Arbeiten (Planung, Durchführung, Auswertung des Tages) prämiieren und die Sieger im Herbst 2005 vorstellen.

#### **Wann ist der 7. GEO-Tag der Artenvielfalt?**

Am 11. Juni 2005 findet der GEO-Tag der Artenvielfalt statt. Die Schüler-Aktionen können gern an diesem Tag, aber auch an einem beliebigen Datum in der Woche davor oder danach ausgerichtet werden.

#### **Wer kann teilnehmen?**

Teilnehmen können Gruppen von Schülerinnen und Schülern jeden Alters – Klassen, Biologie-AG's, Leistungskurse oder privat organisierte Schüलगemeinschaften verschiedener Klassen/Schulen. Das Projekt sollte allerdings von Lehrern oder Experten unterstützt und begleitet werden.

#### **Was gibt's zu gewinnen?**

1. Preis: eine Klassenfahrt vom 12. – 16.09.2005 in den Nationalpark Hainich in Thüringen, wissenschaftliche Exkursionen mit fachkundiger Begleitung
2. Preis: ein GEOLino- bzw. GEO-Jahresabonnement pro beteiligtem Schüler
3. Preis: ein GEO-Buchpaket und ein GEOLino-Buch „Das visuelle Lexikon der Tiere und Pflanzen“

#### **Wo meldet man sich an?**

Alle Teilnehmer am Schülerwettbewerb müssen bitte ihr Projekt bei GEO im Internet [www.geo.de/artenvielfalt](http://www.geo.de/artenvielfalt) unter dem Punkt „Anmeldung der Projekte“ bis Ende April anmelden.

#### **Wohin soll der Beitrag (Berichte, Dokumentationen etc.) geschickt werden?**

An die Redaktion GEO, Tom Müller, Schülerwettbewerb 2005, 20444 Hamburg

**Einsendeschluss ist der 22. Juli 2005**

#### **Noch Fragen?**

Weitere Infos zum GEO-Tag der Artenvielfalt gibt es direkt in der Redaktion GEO bei Tom Müller, Tel. 040-3703-2732, E-Mail [mueller.tom@geo.de](mailto:mueller.tom@geo.de) oder aber unter [www.geo.de/artenvielfalt](http://www.geo.de/artenvielfalt) – hier können zudem diverse Informationsmaterialien bestellt und heruntergeladen werden.

### **Aufruf für Schulen zur Teilnahme am Wettbewerb des Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.**

#### **Legasthenie-Woche vom 26. September bis 2. Oktober 2005**

Die European Dyslexia Association (EDA) ruft auch in diesem Jahr wieder europaweit zu einer „Legasthenie-Woche“ auf, um verstärkt in der Öffentlichkeit auf die Störungsbilder „Legasthenie“ und „Dyskalkulie“ aufmerksam zu machen.

Gerne möchten wir schon zu Beginn des Jahres dazu einladen, sich aktiv an der Legastheniewoche zu beteiligen. Sie können ihren Ideen freien Lauf lassen, wie Sie dem Thema Legasthenie und Dyskalkulie mehr Aufmerksamkeit verschaffen wollen. Ob sie Plakate entwerfen, Bilder malen, Geschichten schreiben, Schulprojekte organisieren, ein Theaterstück aufführen u.v.m., es kommt darauf an, dass die Öffentlichkeit Ihre Aktivität wahrnimmt, z.B. durch einen Pressebericht oder durch die öffentliche Ausstellung Ihrer Aktivität. Je mehr Personen durch Ihr Projekt erreicht werden, umso besser für den Erfolg des Projektes.

#### **Auch in diesem Jahr werden wieder folgende Preise vergeben:**

- |                  |                 |
|------------------|-----------------|
| <b>1. Preis:</b> | <b>500 Euro</b> |
| <b>2. Preis:</b> | <b>250 Euro</b> |
| <b>3. Preis:</b> | <b>125 Euro</b> |

Bewerbungen um einen Preis müssen vor Beginn der Aktion beim BVL angemeldet werden. Schicken Sie uns Ihre Projektbeschreibung bis spätestens Ende Juli dieses Jahres per Mail, Fax oder Post. Das Formblatt können Sie auf der Seite AKTUELLES des BVL unter [www.bvl-legasthenie.de](http://www.bvl-legasthenie.de) downloaden. Unsere Landesverbände sind gern bereit, Sie fachlich zu unterstützen. Voraussetzung für die Preisvergabe ist die Durchführung der angemeldeten Aktion. Wenn die Dokumentationen in Form von Fotos, Presseberichten etc. binnen vier Wochen nach der Veranstaltung beim BVL eingegangen sind, prüft eine Jury Ihre Projektergebnisse für eine Preisvergabe. Alle Projektdokumentationen müssen bis spätestens Ende November vorliegen, damit wir noch in 2005 die Preisvergabe durchführen können. Wegen der unterschiedlichen Ferienzeiten in den einzelnen Bundesländern kann selbstverständlich auch ein Ersatztermin für die „Legasthenie-Woche“ gewählt werden, wenn es gelingt, die Ergebnisse noch bis Ende November einzureichen.



Bitte helfen Sie mit, die Öffentlichkeit auf die Probleme von Legasthenie- und Dyskalkulie-betroffenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aufmerksam zu machen. Nutzen Sie dazu ganz besonders die Chance der Legasthenie-Woche. Der BVL wird alle Projekte auf der Homepage des BVL unter AKTUELLES vorstellen. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Preis gewonnen wurde oder nicht.

Wir erwarten gespannt Ihre Ideen und Vorschläge! Viel Spaß bei der Umsetzung wünscht der BVL.



Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.  
Postfach 11 07  
30011 Hannover  
Tel: 0700/31 87 38 11  
Fax: 0700/31 87 39 11  
E-Mail: [info@bvl-hannover.de](mailto:info@bvl-hannover.de)  
[www.bvl-legasthenie.de](http://www.bvl-legasthenie.de)

<b>Projekt-Nr.</b> Bitte nicht ausfüllen!
--

**Antrag und Projektbeschreibung zur Legasthenie-Woche 2005  
vom 26. September bis 2. Oktober 2005**

**Antragsteller:**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Verantwortlicher für  
das Projekt (bei  
Initiativen / Klassen  
bitte unbedingt mit  
angeben) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Anschrift (falls nicht  
identisch mit der  
Projektanschrift) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bundesland: \_\_\_\_\_

<b>Projektbezeichnung</b>
---------------------------

**Selbstdarstellung**

Versuchen Sie bitte, Ihre Projektgruppe, Klasse, Schule etc. kurz zu beschreiben (z. B. Anzahl der Klassen in der Schule, Schulart, unterrichtende Lehrkräfte, betroffene Kinder in der Schule etc.)  
Fügen Sie die Beschreibung bitte als Anlage bei.

## **Inhaltliche Angaben zur Projektkonzeption**

### **Kurzdarstellung des Projekts**

(Aufgrund dieser kurzen Beschreibung gewinnt die Jury einen ersten Eindruck von Ihrem Projekt; sie sollte deshalb möglichst präzise gefasst sein)

### **Worin besteht Ihrer Meinung nach der Modellcharakter des Projekts?**

(Bitte stellen Sie an dieser Stelle die Besonderheit Ihres Vorhabens dar.)

## **Ausführliche Erläuterungen zum Projekt**

### **Welche Ziele verfolgen Sie mit dem Projekt?**

**Welche Aktivitäten sind geplant?** (Bitte konkret angeben!)

**Welche Zielgruppen sollen angesprochen werden?**

**An welchem Ort wollen Sie Ihr Projekt durchführen?**

**Welcher Zeitplan ist für das Projekt vorgesehen?** (Bitte den geplanten Beginn und den Abschluss einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeiten angeben)

**Beginn:**

**Abschluss:**

**Wird das Projekt in Zusammenhang mit anderen Projekten bzw. wird es im Rahmen eines größeren Projektes durchgeführt (z. B. Projektwoche an der Schule)?** Falls ja, bitte näher erläutern!

**Welche Öffentlichkeitsarbeit ist im Rahmen des Projekts geplant?**

**In welcher Form soll die Sicherung der Projektergebnisse erfolgen? (Dokumentation)**

### **Informationen über die Projektgruppe**

**Über welche Erfahrungen zum Thema Legasthenie / Dyskalkulie verfügt die Projektgruppe?**

### **Erklärung**

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie aller Angaben auf den beiliegenden Anlagen und Blättern.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### **In eigener Sache**

Wir bemühen uns darum, in der Öffentlichkeit stärker präsent zu sein und wären Ihnen für einen kurzen Hinweis dankbar, wie Sie auf den Wettbewerb aufmerksam geworden sind. Herzlichen Dank!

Mitgliederzeitschrift des BVL

Newsletter des BVL

Homepage des BVL

Betroffene Eltern / Kinder / Jugendliche

Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie \_\_\_\_\_ (Bundesland)

Kultusministerium des eigenen Landes

Sonstiges (bitte angeben): \_\_\_\_\_

## Treffen Junge Musik-Szene 2005

Zum 22. Mal findet in Berlin vom 10. bis 14. November 2005 das Treffen Junge Musik-Szene statt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Rahmen des 22. bundesweiten Wettbewerbs "Schülerinnen und Schüler machen Lieder" ermittelt. Der Wettbewerb wird im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie im Zusammenwirken mit Kultusministerien der Länder, dem Verband Deutscher Schulmusiker e. V., der Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung e. V. und dem Verband deutscher Musikschulen e. V. durchgeführt.

Am Wettbewerb teilnehmen können alle jugendlichen Musikerinnen und Musiker im Schüleralter, Schülern aller Schulstufen und -arten oder Auszubildende. Der Wettbewerb ist offen für Bands bis zu sechs Mitgliedern und auch Einzelinterpretinnen und -interpreten.

Die Bewerbungsunterlagen können angefordert werden bei:

Berliner Festspiele  
Treffen Junge Musik-Szene  
Schaperstraße 24  
10719 Berlin  
Tel. 030 – 254 89 213  
Fax 030 – 254 89 132  
[jugend@berlinerfestspiele.de](mailto:jugend@berlinerfestspiele.de)  
[www.berlinerfestspiele.de](http://www.berlinerfestspiele.de)

Der ausgefüllte Bewerbungsbogen muss zusammen mit einem Demo-Band mit maximal drei Musikbeiträgen und den Texten der Stücke bis zum 31.07.2005 vorliegen. Preis des Wettbewerbs ist die Teilnahme am Treffen mit öffentlichem Konzert aller Preisträgerinnen und Preisträger, Workshops, umfangreichem Rahmenprogramm etc.

## Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Im Sozialpädagogischen Fortbildungswerk (SPFW) als nachgeordnete Einrichtung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg ist vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Realisierbarkeit voraussichtlich ab Mai 2005 bis 31.03.2006 folgende Stelle mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten (zzt. 20 Wochenstunden) zu besetzen; Bewerbungen von Frauen sind dabei besonders erwünscht:

### Referentin/Referent für den Bereich „Hilfe zur Erziehung“

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe II a BAT-O bewertet.

#### Aufgabengebiet

- Planung und Organisation des Fortbildungsangebots im Arbeitsgebiet,

- Durchführung eigener Lehrgänge,
- Entwicklung von Konzepten und Arbeitsmaterialien.

#### Voraussetzungen

- abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung in Erziehungswissenschaften, Psychologie oder Soziologie bzw. gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen,
- mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und Praxis in der Fortbildung bzw. Fachberatung.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung zu richten an das

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg  
Abteilung 1, Referat 13  
Postfach 900161**

**14437 Potsdam.**

## Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamts Wünsdorf beabsichtigt, die Stelle als

**Schulleiterin oder Schulleiter  
am Oberstufenzentrum Teltow-Fläming  
An der Stiege 1  
14943 Luckenwalde**

vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen.

Das Oberstufenzentrum Teltow-Fläming hat vier Abteilungen, die sich an den Standorten Luckenwalde und Ludwigsfelde befinden.

#### Aufgaben:

- Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern, zur Schaffung guter Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. – Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einem allgemein bildenden und einem berufsbezogenen Fach.
  - Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe II mit der Befähigung als Diplomingenieurpädagoge, sofern sie die Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates erfüllen.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - a. zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - b. zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - c. eng mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie der Agentur für Arbeit zusammen zu wirken,
  - d. zur Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Sehr gute Kenntnisse über die bestehenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule.
6. Gute Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht.
7. Kenntnisse über das soziale und regionale Umfeld der Schule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I BAT-O) bewertet. Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird auf Zeit übertragen (5 Jahre; danach ggf. erneut für fünf Jahre; danach ggf. auf Dauer).

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamts Wünsdorf  
Verwaltungszentrum B  
Hauptallee 116/7  
15838 Wünsdorf**

Das Staatliche Schulamts Perleberg beabsichtigt, die folgenden Stellen vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zum 01. August 2005 zu besetzen.

**1. Schulleiterin oder Schulleiter  
am Gottfried-Arnhold-Gymnasium Perleberg  
Puschkinstr. 13  
19348 Perleberg**

**Aufgaben:**

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts

Die Stelle kann mit einer/einem Beamtin/Beamten oder mit einer/einem Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BBesG (vergleichbarer Vergütungsgruppe I BAT-O) bewertet. Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird auf Zeit übertragen (5 Jahre; danach ggf. erneut für fünf Jahre; danach ggf. auf Dauer).

**2. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter  
am Oberstufenzentrum Oberhavel I – Wirtschaft  
Wesendorfer Weg 39  
16792 Zehdenick**

Das Oberstufenzentrum Oberhavel I – Wirtschaft besteht aus vier Abteilungen, die an drei verschiedenen Standorten geführt werden:

**Abteilung 1 (Gymnasiale Oberstufe)****Standorte:** Zehdenick und Oranienburg – A.-Pican-Straße

- Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife
- berufsorientierter Schwerpunkt: Wirtschaft

**Abteilung 2 (Wirtschaft und Verwaltung)****Standort:** Zehdenick, Oranienburg – A.-Pican-Straße und Germendorfer Allee

- Berufsschulunterricht für die Berufe Wirtschaft/Verwaltung, IT-Bereich,
- Berufsfachschule kaufmännische(r) Assistent/in, Fachrichtungen Informationsverarbeitung und Bürowirtschaft

**Abteilung 3 (Ernährung)****Standort:** Zehdenick

- Berufsschulunterricht für Berufe der Ernährung/Gastronomie und Erfüllung der Berufsschulpflicht
- Berufsvorbereitung und -orientierung

**Abteilung 4 (Lebensmitteltechnologie/Dienstleistungen)****Standort:** Oranienburg – A.-Pican-Straße und Germendorfer Allee

- Fachoberschule in der Fachrichtung Wirtschaft/Verwaltung und Ernährung
- Berufsfachschule Landwirtschaftlich-technische(r) und Lebensmitteltechnische(r) Assistent/in
- Berufsschulunterricht für die Berufe der Milchwirtschaft und Körperpflege
- Berufsvorbereitung und -orientierung

**Aufgaben:**

- a) stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. – Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einem allgemein bildenden und eine berufsbezogenen Fach. Als berufliche Fachrichtung soll die Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung nachgewiesen werden.
- Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einer Ausbildung als Diplomökonompädagoge, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule

- zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den
  - Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß
  - Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der Agentur für Arbeit
  - zur Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
  5. Fundierte Kenntnisse in der Informationsverarbeitung – Schulverwaltung, Stundenplanung, Statistik
  6. Sehr gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule
  7. Gute Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht
  8. Gute Kenntnisse des gegebenen sozialen und regionalen Bedingungsfeldes.

Die Stelle kann mit einer/einem Beamtin/Beamten oder mit einer/einem Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbarer Vergütungsgruppe I a BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schul- laufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**3. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an der Torhorst-Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe W.-Bothe-Str. 30 16515 Oranienburg**

**Aufgaben:**

- a) stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts



Die Stelle kann mit einer/einem Beamtin/Beamten oder mit einer/einem Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbarer Vergütungsgruppe I a BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet. Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung zu richten an das

**Staatliche Schulamt Perleberg**  
**Berliner Straße 49**  
**19348 Perleberg.**

### **Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland**

**Die folgende Stelle für eine Schulleiterin/einen Schulleiter ist zu besetzen:**

**ASET-Schule Barcelona**  
**Acociación Hispano-Alemana de Enseñanzas Técnicas**

Besetzungsdatum: 01.09.2005  
 Bewerbungsende: 15.05.2005

Deutsche Berufliche Schule  
 Klassenstufen: 2 (Unter- und Oberstufe)  
 Schülerzahl: 45  
 Abschlussprüfung: Speditionskauffrau/Speditionskaufmann  
 Industriekauffrau/Industriekaufmann  
 Informatikkauffrau/Informatikkaufmann

#### **Voraussetzungen:**

Diplomhandelslehrerin/Diplomhandelslehrer mit Unterrichtserfahrung in mindestens einem der drei Ausbildungsberufe,

Bes. Gr. A 15 oder Verg. Gr. Ia BAT – O,

Leitungserfahrungen an einer berufsbildenden Schule sind erwünscht und Spanischkenntnisse erforderlich. Wünschenswert sind außerdem Erfahrungen im Auslandsschuldienst und im Bereich der Schulentwicklung. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

#### **Bewerbung:**

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstraße 104 – 106, 14480 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiter(in) im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

**Die folgenden Stellen als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator sind zu besetzen:**

#### **1. Ankara, Türkei**

**Besetzungstermin: 1. 9. 2006**  
**Bewerbungsende: 31. 7. 2005**

Zu den **Aufgaben der Fachberatung/Koordination** gehören die Betreuung leistungs- und schulbezogenen Deutschunterrichts sowie die Koordination des Einsatzes deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes, die Beratung von Behörden und Schulen im Bereich von Deutsch als Fremdsprache sowie die Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungsseminaren und die Mitarbeit bei der Entwicklung von Curricula und Lehrwerken.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

#### **Voraussetzungen:**

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II im Fach Deutsch und einer modernen Fremdsprache, einschlägige Erfahrungen

mit Deutsch als Fremdsprache, Erfahrungen in der Lehrwerksarbeit, möglichst mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrung in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigt, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen, professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz, sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache, türkische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, schon vor Vertragsbeginn mit dem Spracherwerb zu beginnen, Erfahrungen in der Erwachsenenbildung, Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms (Anadoluprogramm) Führungsverantwortung zu übernehmen, Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den türkischen Stellen), Beamter/Beamtin auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern).

Die Stelle ist angebonden an den Obersten Erziehungsrat im türkischen Erziehungsministerium.

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) in Ankara erhalten Sie unter der Telefonnummer 0 18 88 - 3 58 - 14 42 (Frau Fuchs) oder der E-Mail-Adresse: [Ulrike.Fuchs@bva.bund.de](mailto:Ulrike.Fuchs@bva.bund.de)

## 2. Vilnius, Litauen

**Besetzungstermin:** 1. 9. 2006

**Bewerbungsende:** 31. 7. 2005

### **Voraussetzungen:**

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache, einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen, möglichst Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich, mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mittelosteuropa oder in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, das seit 1993 in Litauen existierende Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen, profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung, Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen, fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten, Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung und den litauischen Stellen), Beamter/Beamtin auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern.

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) in Vilnius erhalten Sie unter der Telefonnummer 0 18 88 - 3 58 - 14 38 (Herr Dr. Harmgardt) oder der E-Mail- Adresse: [Wolfgang.Harmgardt@bva.bund.de](mailto:Wolfgang.Harmgardt@bva.bund.de)

## 3. Toronto, Kanada (Fachberatung)

**Besetzungstermin:** 1. 9. 2006

**Bewerbungsende:** 31. 7. 2005

Zu den **Aufgaben** der Fachberaterin/des Fachberaters in Toronto gehört:

Beratung und Betreuung der deutschen Sprachschulen sowie der staatlichen Schulen mit einem Deutschprogramm, Organisation der Prüfungen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz und der Zentralen Deutschprüfung, enge Zusammenarbeit mit kanadischen Schulbehörden bei der Konzeption bilingualer Unterrichtsprogramme, intensive Kontaktpflege zu Lehrer- und Sprachschulverbänden, deutschsprachigen Minderheiten und Mittlerorganisationen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

### **Voraussetzungen:**

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache, einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache, möglichst Erfahrungen mit deutsch-fremdsprachigem Fachunterricht, mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen, professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz, sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache, Erfahrungen in der Erwachsenenbildung, Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den kanadischen Stellen), Beamter/Beamtin auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern.

Informationen über den Einsatz als Fachberaterin/Fachberater in Toronto erhalten Sie unter der Telefonnummer 0 18 88 - 3 58 - 14 46 (Herr Göser) oder der E-Mail-Adresse: [Guido.Göser@bva.bund.de](mailto:Guido.Göser@bva.bund.de)

### **Bewerbung:**

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über das Bundesverwaltungsamt (BVA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) -, VI R I, 50728 Köln, oder über deren Homepage: [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de)

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BVA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar bis spätestens **31.07.2005**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – VI R I, 50728 Köln.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebens-

laufes an die Zentralstelle (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstraße 104 – 106, 14480 Potsdam, wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

**Das Bundesamt für Wehrverwaltung schreibt folgende Stelle aus:**

Bei der Deutschen Schule Alamogordo/New Mexico/USA (Primar- und Sekundarstufe I) ist die mit BesGr A 14g BBesG bewertete Stelle

**„Realschulrektor/Realschulrektorin bzw.  
Realschulkonrektor/Realschulkonrektorin  
zugleich Schulleiter/Schulleiterin“**

zum 1. August 2005 zu besetzen.

Die Deutsche Schule Alamogordo ist eine Auslandsschule der Bundeswehr mit zurzeit ca. 190 Schülern. Sie soll für die Kinder der dort stationierten Soldaten und Zivilangehörigen eine schulische Grundversorgung während ihres Auslandsaufenthaltes sicherstellen, um ihnen die Rückkehr in das innerdeutsche Schulsystem zu erleichtern. Der Unterricht richtet sich nach den Lehrplänen des Landes Nordrhein-Westfalen, die Abschlüsse und die dort erworbenen Qualifikationen sind bundesweit anerkannt.

**Aufgabengebiet**

- Leiten der Deutschen Schule Alamogordo
- Vertreten der Schule nach außen
- Beraten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten
- Zusammenarbeit mit dem Prüfungsvorsitzenden des Landes Nordrhein-Westfalen
- Erteilen von Fachunterricht

**Qualifikationserfordernisse**

- Lehramt für die Realschule
- Lehrbefähigung im Fach Politik oder Geschichte oder Geografie oder Biologie oder Chemie oder Sport oder Englisch
- Erfahrung in der Schulverwaltung oder Schulleitung erforderlich
- Organisatorische Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit zur Kommunikation und Zusammenarbeit
- Fähigkeit zur Mitarbeiterführung
- Fundierte englische Sprachkenntnisse erwünscht
- Erfahrung im Auslandsschuldienst erwünscht

**Bemerkungen**

- Bewerber/Bewerberinnen bitte Angaben zum Anstellungsdatum, letzten Beförderungsdatum, Datum und Gesamtergebnis der letzten Beurteilung sowie zu den bisherigen Verwendungen machen.
- Bewerbungsunterlagen bitte ohne Schnellhefter etc. an das Bundesamt für Wehrverwaltung senden.
- Bei schwerbehinderten Menschen ist der Grad der Behinderung anzugeben.
- Die Verwendung als Schulleiter/Schulleiterin der Deutschen Schule Alamogordo ist zunächst für die Dauer von drei Jahren im Rahmen einer Abordnung vorgesehen. Sofern die Bewährung festgestellt wird, das Bundesministerium der Verteidigung sowie das Bundesamt für Wehrverwaltung einer Verlängerung der Abordnung zustimmen und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, ist die Auslandsverwendung für die Dauer von maximal acht Jahren möglich.

Die Bewerbung ist – auf dem Dienstweg – zu richten an die ausschreibende Stelle:

**Bundesamt für Wehrverwaltung  
Referat PS 1  
Ermekeilstraße 27  
53113 Bonn**

**Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**  
des Landes Brandenburg